INHALTSVERZEICHNIS ABl. 08/16

Wiesbaden, den 15. August 2016

AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

– 3. Verordnung zur Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung 306

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

– Praxissemester Justus-Liebig-Universität Gießen..... 355
– Statistische Erhebung (Landesschulstatistik) im Schuljahr 2016/2017 355
– Hinweise zum Erwerb des Zertifikats „Hessisches Internationales Abitur“ in der gymnasialen Oberstufe. 358
– Durchführungsbestimmungen zu den schriftlichen Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule an den Schulen für Erwachsene und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Schuljahr 2016/17 366
– Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur 2017 an den Schulen für Erwachsene (SfE) im Sommersemester 2017..... 376
– Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen der Schulen für Erwachsene (SfE) im Sommersemester 2018 381

NACHDRUCKE VON SCHULBEZOGENEN RECHTSVORSCHRIFTEN AUS DEM GVBl. U.A. VERKÜNDUNGSBLÄTTERN

BESCHLÜSSE DER KMK

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) im Internet..... 395
b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren..... 396
c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer..... 397
d) für den Auslandsschuldienst 398
e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen..... 400

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

– Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren in Hessen 401

SCHÜLERWETTBEWERBE

– Jugend forscht 2017 415
– „Junior-Ingenieur-Akademie: Mit Technik Schule gestalten“..... 415
– 32. Bundeswettbewerb Jugend komponiert 2017 416
– Mathematik-Wettbewerb 2015/2016 des Landes Hessen 418
– Mathematik-Wettbewerb 2016/2017 des Landes Hessen 421

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

– Ideenwettbewerb: „On y va! – auf geht’s! – let`s go!“ 423
– Politische Bildung 423

BUCHBESPRECHUNGEN

– Lernträume – Was würdest du am liebsten lernen?..... 425

NEUERSCHEINUNGEN

Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums

Herausgeber:
Hessisches Kultusministerium,
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 36 82 09 9

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Udo Giegerich
Redaktion: Waltraud Janssen

Verlag, Druck und Vertrieb:
menthamedia | menthamedia ist eine Marke der finanzpark AG

Ajtoschstraße 6
90459 Nürnberg

Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: info@menthamedia.de

Vorstand: Klaas Fischer, Andreas Fiek

Anzeigenleitung: Daniel Eckhardt,
Telefon +49 (0)911 27400-18
E-Mail: daniel.eckhardt@menthamedia.de

Abonnentenverwaltung
Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: aboverwaltung@menthamedia.de

Jahresbezugspreis: 32,00 EUR (einschl. MwSt.) und Versandkosten. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangenen 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung. Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Ablauf durch Einschreiben gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.

AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

Dritte Verordnung zur Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung
Vom 13. Juli 2016

Gült. Verz. Nr. 723

Aufgrund des § 9 Abs. 5, der §§ 38 und 81 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), verordnet der Kultusminister nach Beteiligung des Landeselternbeirats nach § 118, des Landesschülerrats nach § 124 Abs. 4 und des Landesstudierendenrats nach § 125 Abs. 2 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1
Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung

Die Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Angabe zu der Anlage 5a wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
   b) In der Angabe zu der Anlage 5b wird die Angabe „Abs. 6“ durch „Abs. 10“ ersetzt.
   c) In der Angabe zu der Anlage 7 wird die Angabe „Abs. 8“ durch „Abs. 9“ ersetzt.
   d) Die Angabe zu der Anlage 9b wird wie folgt gefasst:

      „Anlage 9b (zu § 9 Abs. 12):
      Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten“

   e) Die Angabe zu der Anlage 9c wird wie folgt gefasst:

      „Anlage 9c (zu § 9 Abs. 14):
      Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern Latein, Altgriechisch“

   f) Die Angaben zu den Anlagen 9d bis 9f werden gestrichen.
   g) In der Angabe zu der Anlage 11a wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
   h) In der Angabe zu der Anlage 11b wird die Angabe „Abs. 9“ durch „Abs. 10“ ersetzt.
   i) In der Angabe zu der Anlage 12 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
   j) In der Angabe zu der Anlage 13a wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ durch „Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
   k) In der Angabe zu der Anlage 13b wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 9“ ersetzt.
   l) In der Angabe zu der Anlage 13c wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
   m) In der Angabe zu der Anlage 13d wird die Angabe „Abs. 7“ durch „Abs. 11“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „gemäß“ durch „nach“ ersetzt.
   b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) Schülerinnen und Schüler, die bis zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe keinen durchgehenden und benoteten Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, können aufgenommen werden, wenn die Schule in der Lage ist, in der Einführungsphase Unterricht nach § 14 Abs. 3 anzubieten. Schülerinnen und Schüler, die Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 14 durch den Besuch einer ausländischen Schule erworben haben, können auf Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde von der Verpflichtung nach Satz 1 befreit werden, wenn sie vor der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nachweisen, dass ihre Kenntnisse den Anforderungen eines erfolgreichen Unter-

richts in der gymnasialen Mittelstufe entsprechen."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „gemäß" durch „nach" ersetzt.
b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Besuch einer Schule nach dem Zweiten oder Dritten Teil wird auf die Verweildauer angerechnet, nicht jedoch ein Schulbesuch im Ausland von mindestens halbjähriger Dauer nach § 4, den die Schülerin oder der Schüler nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe antritt."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass die Versäumnisgründe durch Vorlage eines ärztlichen oder in besonders begründeten Einzelfällen eines amtsärztlichen Attestes, dessen Kosten jeweils die Unterhaltspflichtigen zu tragen haben, nachgewiesen werden."

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Prüfungen."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Unterrichtsfächer der gymnasialen Oberstufe werden mit Ausnahme des Faches Sport in drei Aufgabenfeldern zusammengefasst:

1. das sprachlich-literarisch-künstlerische,
2. das gesellschaftswissenschaftliche und
3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld."

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Kultusministerium kann nach § 5 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes weitere Unterrichtsfächer zulassen und sie auf der Grundlage einheitlicher Prüfungsanforderungen als Abiturprüfungsfächer ausweisen."

6. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „gemäß" durch „nach" ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen".
b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise. Zu den im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen gehören vor allem die Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen, Protokolle, schriftliche Ausarbeitungen, Präsentationen, Hausaufgaben, Referate und solche schriftlichen Leistungen, welche die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit der Lehrkraft des jeweiligen Kurses im Zusammenhang mit Unterrichtsinhalten auf eigenen Wunsch erbringt. Im Übrigen ist die Entwicklung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers während des Kurses angemessen zu berücksichtigen. Leistungsnachweise im Sinne dieser Verordnung sind

1. Klausuren,
2. Referate und Präsentationen,
3. umfassende schriftliche Ausarbeitungen,
4. mündliche Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen nach § 14 Abs. 8,

5. fachpraktische Prüfungen in den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel,
6. besondere Fachprüfungen im Fach Sport mit sportpraktischen und -theoretischen Anteilen.“

c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 7“ durch „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In der Qualifikationsphase sind folgende Leistungsnachweise anzufertigen:

1. in jedem Leistungskurs jeweils zwei Klausuren in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3, im Prüfungshalbjahr (Q4) jeweils eine Klausur,

2. in jedem Grundkurs in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils eine Klausur und ein weiterer Leistungsnachweis nach Abs. 3, im Prüfungshalbjahr (Q4) jeweils eine Klausur.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1

1. kann im Verlauf der gesamten Qualifikationsphase in jedem Leistungsfach eine Klausur, nicht jedoch eine nach Abs. 10 und 11, nach Entscheidung der Lehrkraft durch ein Referat, eine Präsentation oder eine umfassende schriftliche Ausarbeitung ersetzt werden,
2. werden im Fach Sport in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils zwei besondere Fachprüfungen durchgeführt, im Prüfungshalbjahr (Q4) eine, wobei der sporttheoretische Anteil jeweils in Form einer Klausur zu prüfen ist und mit 50 Prozent gewichtet wird,
3. wird in Leistungskursen der modernen Fremdsprachen im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung nach Abs. 3 ersetzt,
4. wird in Leistungskursen in den Fächern Kunst und Musik im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) eine Klausur durch eine fachpraktische Prüfung nach Abs. 3 ersetzt.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2

1. wird im Fach Sport in den Schulhalbjahren Q1 bis Q4 eine besondere Fachprüfung durchgeführt, wobei der theoretische Anteil mit mindestens 25 Prozent gewichtet wird,
2. wird in Grundkursen der modernen Fremdsprachen im Prüfungshalbjahr (Q4) die Klausur für die Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Fremdsprache als drittes Prüfungsfach gewählt haben, durch eine mündliche Kommunikationsprüfung nach Abs. 3 ersetzt, sofern nicht die jeweilige Fachkonferenz beschließt, dass im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) für alle Schülerinnen und Schüler der Grundkurse der modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung nach Abs. 3 ersetzt wird.“

e) Abs. 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „gemäß Anlage 9f“ durch „nach Anlage 9b“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

f) Abs. 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Bei der Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den modernen Fremdsprachen werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung getrennt bewertet. Die sprachliche Leistung umfasst die Bereiche „sprachliche Richtigkeit“ sowie „Ausdruck und Textgestaltung“ und wird kriteriengeleitet bewertet. Näheres wird durch Erlass geregelt. Die Gesamtnote wird aus der sprachlichen Leistung und der inhaltlichen Leistung im Verhältnis 60:40 gebildet. Eine ungenügende sprachliche Leistung oder eine ungenügende inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten aus.“

g) Als Abs. 14 wird angefügt:

„(14) Bei der Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern Latein und Altgriechisch werden die Übersetzungsleistung und die Interpretationsleistung getrennt bewertet. Für die Bewertung der Sprachrichtigkeit gelten die Regelungen der Anlage 9c. Die Gesamtnote wird aus der Übersetzungsleistung und der Interpretationsleistung im Verhältnis 2:1 gebildet.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der Einführungsphase sollen personale, soziale und fachliche Kompetenzen gezielt gefördert und spezifische Lernarrangements verstärkt angeboten werden, um unter anderem einen Ausgleich unterschiedlicher Voraussetzungen bei den Schülerinnen und Schülern vor Eintritt in die Qualifikationsphase herzustellen. Dazu gehören insbesondere

1. vertiefender Unterricht in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik,
2. das Angebot an neu beginnenden Fächern,
3. Schulbesuche im Ausland nach § 4 und Betriebspraktika.

Die Schule kann im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten Kompensations-, Orientierungs- oder Profilbildungsstunden entsprechend einsetzen und die Zahl der Unterrichtsstunden für alle oder für einen Teil der Schülerinnen und Schüler erhöhen oder weitere Fächer anbieten. Die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz.“

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Kompensations-, Orientierungs- oder Profilbildungsstunden zählen zum Pflichtunterricht. Die erbrachten Leistungen sind in der Regel zu bewerten und bei der Entscheidung über die Zulassung zur Qualifikationsphase nach § 12 zu berücksichtigen. Hiervon ausgenommen sind auf den Pflichtunterricht bezogene Förder- und Differenzierungskurse.“

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

9. In § 12 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch „§ 21“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 6 werden die Wörter und die Angabe „zur Abiturprüfung nach § 24 Abs. 2 Nr. 2“ durch „nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 zur Abiturprüfung“ ersetzt.
b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der gymnasialen Oberstufe können folgende Fächer als Leistungsfächer angeboten werden:

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Französisch,
4. Latein,
5. Politik und Wirtschaft,
6. Geschichte,
7. Erdkunde,
8. Evangelische Religion,
9. Katholische Religion,
10. Mathematik,
11. Physik,
12. Chemie,
13. Biologie.“

d) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Die Fächer Kunst, Musik, weitere Fremdsprachen, Religion anderer als der in Abs. 3 genannten Bekenntnisse, Wirtschaftswissenschaften, Informatik und Sport können auf Antrag, wenn ein durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärter Lehrplan oder ein durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärtes Kerncurriculum für das jeweilige Fach vorliegt, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde als Leistungsfächer an der einzelnen Schule zugelassen werden. Für einzelne Schulen bereits erteilte Genehmigungen bleiben bestehen.“

e) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden die Abs. 5 bis 9.

f) Nach Abs. 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für diese Schülerinnen und Schüler orientiert sich die Anzahl der verpflichtend zu belegenden Wochenstunden an den Vorgaben für die Grundkurse nach Abs. 7.“

g) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Als Grundkursfächer können im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule die in § 7 aufgeführten Fächer oder Fächerkombinationen angeboten werden. Grundkurse werden

1. in Deutsch und Mathematik mit vier Wochenstunden,
2. in den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften, Geschichte sowie Politik und Wirtschaft mit mindestens drei Wochenstunden,
3. in Wirtschaftswissenschaften im ersten Jahr der Qualifikationsphase mit mindestens vier Wochenstunden und im zweiten Jahr der Qualifikationsphase mit mindestens drei Wochenstunden,
4. in den anderen Fächern nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf der Grundlage von Satz 1 mit zwei oder drei Wochenstunden

erteilt.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 8“ durch „§ 13 Abs. 9“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „12“ durch „zwölf“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 13 Abs. 8)“ durch „(§ 13 Abs. 9)“ ersetzt.

c) In Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „auf Leistungskursniveau“ gestrichen.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Fach Religion gehört zum Pflichtbereich. Es wird bekenntnisbezogen erteilt und muss angeboten werden, soweit der Religionsunterricht des betreffenden Bekenntnisses allgemein auch für die gymnasiale Oberstufe eingeführt ist. Ausnahmen sind nur aus unabweisbaren personellen und schulorganisatorischen Gründen zulässig. Wer Religion als Prüfungsfach wählt, muss alle Kurse in der Einführungs- und der Qualifikationsphase in derselben Konfession besucht haben. Lässt das Kursangebot der Schule diese Wahl nicht zu, können bis zu zwei Kurse einer anderen Konfession angerechnet werden. Die Gründe für Abweichungen sind in den Prüfungsunterlagen der Schule festzuhalten.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht teilnehmen möchten, ohne dazu verpflichtet zu sein, gilt der Erlass Religionsunterricht vom 3. September 2014 (ABl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung.“

13. In § 17 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „gemäß“ durch „nach“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das berufliche Gymnasium vermittelt in den Fachrichtungen

1. Agrarwirtschaft,
2. Ernährung,
3. Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Gesundheit,
4. Technik mit den Schwerpunkten Bautechnik, Biologietechnik, Chemietechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Physiktechnik sowie schwerpunktübergreifend Datenverarbeitungstechnik/Elektrotechnik und

5. Wirtschaft

Teile einer Berufsausbildung."

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fachrichtungsbezogene" durch „fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene" ersetzt.

c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2" durch „§ 11 Abs. 3" ersetzt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut werden folgende Abs. 1 und 2 vorangestellt:

„(1) Abweichend von § 7 Abs. 3 gehören im beruflichen Gymnasium zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld die Fächer Geschichte, Politik und Wirtschaft, Religion und Ethik, Betriebswirtschaftslehre, Gesundheitsökonomie, Wirtschaftslehre des Landbaus, Wirtschaftslehre des Haushalts sowie Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 4 gehören im beruflichen Gymnasium zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Agrartechnik, Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Bautechnik, Biologietechnik, Chemietechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Physiktechnik, schwerpunktübergreifend Datenverarbeitungstechnik/Elektrotechnik, Technologie, Technische Kommunikation, Rechnungswesen sowie Datenverarbeitung."

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 5 werden die Abs. 3 bis 7.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Einführungsphase erhalten die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, der verbindlichen Fremdsprache und Mathematik mindestens elf Wochenstunden Unterricht. An die Stelle der Technischen Kommunikation tritt

1. in den Schwerpunkten Biologie-, Chemie- und Physiktechnik das Fach Biologie,
2. im Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik das Fach Betriebswirtschaftslehre

mit jeweils mindestens gleicher Wochenstundenzahl. Wer eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder berufliche Grundbildung nachweist, kann auf Antrag von der Verpflichtung zum fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht teilweise befreit werden. Die hierfür angesetzte Zeit kann zur weiteren Kompensation in Deutsch, der verbindlichen Fremdsprache oder Mathematik verwendet werden. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter."

d) In Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „vier" das Wort „aufsteigende" eingefügt.

e) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Agrartechnik, Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Bautechnik, Bioogietechnik, Chemietechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Physiktechnik, schwerpunktübergreifend Datenverarbeitungstechnik/Elektrotechnik oder Wirtschaftslehre werden in der Einführungsphase jeweils zwei Klausuren (§ 9) geschrieben. In fachpraktischen Kursen ist in jedem Schulhalbjahr ein arbeitstechnischer Leistungsnachweis anzufertigen. Im Hinblick auf die Ausgleichsregelungen tritt zu den in § 12 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fächern im beruflichen Gymnasium das spätere fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene Leistungsfach hinzu."

f) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachrichtung" die Wörter „oder des entsprechenden Schwerpunkts" eingefügt.

g) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Im beruflichen Gymnasium können unter Beachtung von § 13 Abs. 2

Satz 3 folgende Fächer erstes Leistungsfach sein:
1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Französisch,
4. Spanisch,
5. Mathematik,
6. Physik,
7. Chemie,
8. Biologie."

h) Als neuer Abs. 8 wird eingefügt:

„(8) Zweites Leistungsfach ist das Fach der gewählten Fachrichtung oder des gewählten Schwerpunkts nach § 18 Abs. 2. Wird als erstes Leistungsfach eine Naturwissenschaft gewählt, ist Abs. 11 zu beachten. Abweichend von § 15 Abs. 4 kann im beruflichen Gymnasium das fachrichtungsbezogene Leistungsfach auch bilingual auf Englisch angeboten werden."

i) Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden die Abs. 9 bis 12.

j) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) An die Stelle der nach § 13 Abs. 9 zu belegenden zwei Kurse in Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel können zwei literarische Kurse, die im Zeugnis als „Deutsch – literarische Kurse" besonders ausgewiesen werden, oder zwei Kurse, die nicht dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld angehören und für die keine Belegverpflichtung nach § 13 Abs. 9 besteht, treten."

k) In Abs. 10 wird die Angabe „§ 13 Abs. 6" durch „§ 13 Abs. 7" ersetzt.

l) Abs. 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Im beruflichen Gymnasium können die Schülerinnen und Schüler die naturwissenschaftlichen Verpflichtungen in einer Naturwissenschaft wie folgt erfüllen:

1. in den Fachrichtungen
   a) Ernährung,
   b) Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Gesundheit,
   c) Technik mit den Schwerpunkten Bautechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbau, Mechatronik sowie schwerpunktübergreifend Datenverarbeitungstechnik/Elektrotechnik,
   d) Wirtschaft

   in den Fächern Biologie, Chemie und Physik,
2. in den Fachrichtungen
   a) Agrarwirtschaft,
   b) Technik mit dem Schwerpunkt Biologietechnik

   in den Fächern Chemie und Physik,
3. in der Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Chemietechnik in den Fächern Biologie und Physik,
4. in der Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Physiktechnik in den Fächern Biologie und Chemie."

m) In Abs. 12 Satz 1 wird das Wort „fachrichtungsbezogene" durch „fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene" und werden die Wörter „technisches Zeichnen" durch „technischer Kommunikation" ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bieten" die Wörter „als Schulen für Erwachsene" eingefügt.

b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Das Fächerangebot an Abendgymnasien und Hessenkollegs ist der Anlage 8 zu entnehmen. Der Bildungsgang gliedert sich in Vorkurs-, Einführungs- und Qualifikationsphase. Die Vorkursphase kann durch Einrichtung eines Aufbaukurses Deutsch als Zweitsprache erweitert werden. Die Aufnahme in den Aufbaukurs Deutsch als Zweitsprache wird durch Er-

lass geregelt. Für die Gestaltung des Unterrichts gelten die Kerncurricula und Bildungsstandards mit der Maßgabe, dass durch Erlass inhaltliche Schwerpunktsetzungen vorgenommen werden können, welche die organisatorische Ausgestaltung und die pädagogischen Bedingungen der Schulen für Erwachsene berücksichtigen.

(3) In ein Abendgymnasium oder Hessenkolleg kann aufgenommen werden, wer

1. mindestens 18 Jahre alt ist,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder spätestens zu Beginn der Einführungsphase eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen kann,
3. in einem strukturierten Beratungsgespräch nachweist, dass Motivation und Lernhaltung ein erfolgreiches Arbeiten erwarten lassen und
4. die Eignungsprüfung besteht, durch die festgestellt wird,
   a) ob Deutsch als allgemeine Unterrichtssprache hinreichend beherrscht wird,
   b) ob die Vorkenntnisse eine erfolgreiche Mitarbeit im Bildungsgang erwarten lassen,
   c) welche individuellen Fördermaßnahmen gegebenenfalls erforderlich sind.

Näheres zu Satz 1 Nr. 3 und 4 wird durch Erlass geregelt.“

c) Die Abs. 4 und 5 werden durch die folgenden Abs. 4 bis 9 ersetzt:

„(4) Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann bis zu einem Jahr berücksichtigt werden. Dieser Zeitraum kann nur überschritten werden, wenn eine Studierende oder ein Studierender während der Vorkursphase erneut arbeitslos wird. Wehr-, Zivil-, entwicklungspolitischer Freiwilligen- oder Bundesfreiwilligendienst bzw. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr werden auf die Berufstätigkeit angerechnet.

(5) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Basis des Beratungsgesprächs und der Ergebnisse der Eignungsprüfung nach Abs. 3 Nr. 4. Im Einzelfall kann bei Vorliegen besonderer biografischer Umstände auf die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 2 verzichtet werden. Über die Einzelfallentscheidung ist der Schulaufsichtsbehörde zu berichten.

(6) Einen Vorkurs müssen Bewerberinnen und Bewerber besuchen,

1. die den mittleren Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nicht nachweisen können,

2. die den mittleren Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen können, aber in der Eignungsprüfung nach Abs. 3 Nr. 4 die zur erfolgreichen Mitarbeit in der Einführungsphase erforderlichen Kenntnisse nicht nachweisen können.

(7) In die Einführungsphase eines Abendgymnasiums oder eines Hessenkollegs kann aufgenommen werden, wer eine Vorbildung nachweist, die dem mittleren Abschluss entspricht. Abs. 3 und 4 bleiben unberührt. Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite Semester der Einführungsphase ist der Nachweis eines Kenntnisstands, der dem am Ende des ersten Semesters der Einführungsphase entspricht.

(8) Die unmittelbare Aufnahme in das erste Semester der Qualifikationsphase ist in der Regel nur zulässig, wenn Bewerberinnen und Bewerber bereits die Zulassung zur Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums oder die Fachhochschulreife erworben haben und durch die Eignungsprüfung nach Abs. 3 Nr. 4 nachweisen, dass ihre Kompetenzen und Kenntnisse eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwarten lassen. Eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt der Qualifikationsphase setzt voraus, dass die Gesamtqualifikation erreicht werden kann.

(9) Die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder ein Hessenkolleg ist nicht möglich, wenn

1. die allgemeine Hochschulreife bereits erworben wurde,

2. die Abiturprüfung mehr als einmal nicht bestanden wurde.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde."

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 10 und das Wort „gemäß" wird durch „nach" ersetzt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schule kann fachübergreifende oder fächerverbindende Lernangebote und Projekte anbieten."

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Studierenden legen am Ende des zweiten Semesters der Qualifikationsphase die beiden Leistungsfächer aus dem Bereich der vierstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächer fest. Das erste Leistungsfach ist entweder Deutsch, Englisch, Mathematik oder eine Naturwissenschaft. Das zweite Leistungsfach kann Deutsch, Englisch, Geschichte, Politik und Wirtschaft, Mathematik, eine weitere Naturwissenschaft oder Informatik sein."

d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Zahl der Leistungsnachweise in den Vorkurssemestern und in den Semestern der Einführungsphase gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Semestern in jedem vierstündigen Fach zwei Klausuren und in den anderen Fächern jeweils eine Klausur pro Semester anzufertigen. Im vierten Semester ist in jedem Fach der schriftlichen Abiturprüfung eine Klausur anzufertigen. Im Verlauf der Qualifikationsphase kann in jedem vierstündigen Fach eine Klausur nach Entscheidung der Lehrkraft durch ein Referat, eine Präsentation, eine umfassende schriftliche Ausarbeitung ersetzt werden. Studierende, die Englisch als Fach der schriftlichen Abiturprüfung wählen, müssen im Kurshalbjahr Q4 eine Kommunikationsprüfung nach § 9 Abs. 3 absolvieren. Diese ersetzt die Kursarbeit nach Satz 3. § 9 Abs. 10 gilt mit der Maßgabe, dass die Vergleichsarbeit im zweiten Halbjahr der Einführungsphase anzufertigen ist."

e) Die Abs. 7 und 8 werden durch die folgenden Abs. 7 bis 14 ersetzt:

„(7) Abweichend von § 9 Abs. 12 Satz 3, Abs. 13 Satz 3 und Abs. 14 Satz 2 sind bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten die Anlagen 9b und 9c sowie der Erlass nach § 9 Abs. 13 Satz 3 erst ab dem ersten Semester der Qualifikationsphase anzuwenden. Während der Einführungsphase soll zu dieser Bewertung hingeführt werden.

(8) In der Mitte jeden Semesters tritt eine Konferenz der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer zusammen, um die Lernentwicklung der Studierenden sowie die Entwicklung ihres Arbeits- und Sozialverhaltens zu überprüfen und über Empfehlungen zu entscheiden. Auf der Grundlage der Konferenzergebnisse sind die Studierenden in geeigneter Form zu beraten.

(9) Für die Versetzung am Ende des Aufbaukurses und am Ende des Vorkurses sowie für die Zulassung zur Qualifikationsphase gelten die Bestimmungen nach § 12 in Verbindung mit Anlage 8 entsprechend. Abweichend von § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 gelten folgende Bestimmungen:

1. Jedes verbindliche Fach, in dem weniger als fünf Punkte erreicht wurden, muss durch mindestens

acht Punkte in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

2. Werden zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache, Deutsch als Zweitsprache, Geschichte oder Mathematik, von denen nur eines Deutsch, eine verpflichtende Fremdsprache oder Mathematik sein darf, mit weniger als fünf Punkten abgeschlossen, so ist eine Versetzung oder Zulassung nur möglich, wenn in mindestens zweien der sechs genannten Fächer mindestens acht Punkte erzielt wurden.

(10) Verlässt eine Studierende oder ein Studierender das Abendgymnasium oder das Hessenkolleg nach dem erfolgreichen Abschluss der Einführungsphase, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag das Abgangszeugnis dem mittleren Abschluss gleichstellen.

(11) Englisch ist im Abendgymnasium und Hessenkolleg verbindliche fortgeführte Fremdsprache.

(12) Abweichend von § 14 Abs. 1 bis 3 gilt im Abendgymnasium und Hessenkolleg die Verpflichtung in der weiteren Fremdsprache als erfüllt, wenn

1. die Studierenden mindestens zwölf Semesterwochenstunden Unterricht in einer Fremdsprache verteilt auf mindestens zwei Semester belegen und am Ende mindestens fünf Punkte erreicht werden,

2. die Studierenden vor Eintritt in das Abendgymnasium oder Hessenkolleg in der Mittelstufe durchgehend mindestens vier aufsteigende Schuljahre an benotetem Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben,

3. ein entsprechendes Volkshochschul-Zertifikat mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) in einer Fremdsprache nach § 7 Abs. 2 oder ein gleichwertiger Nachweis erworben wurde,

4. die Sprache des Herkunftslandes in aufsteigendem Unterricht von mindestens 5 Jahren betrieben und durch Zeugnisse belegt ist, wobei die Anerkennung im Rahmen der Gleichstellung mit dem Hauptschulabschluss oder dem mittleren Bildungsabschluss erfolgt oder durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Aufnahme oder spätestens bis zum Ende des Vorkurses festgestellt wird,

5. per Feststellungsprüfung durch die Schulaufsichtsbehörde entsprechende Grundkenntnisse nachgewiesen werden.

In einer Fremdsprache abgefasste Zeugnisse müssen mit einer durch eine von einer beeidigten Übersetzerin oder einem beeidigten Übersetzer angefertigten deutschen Übersetzung vorgelegt werden.

(13) Die Verpflichtung zum Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache gilt auch als erfüllt, wenn Studierende, die bis zum Ende der Einführungsphase am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen und weniger als fünf Punkte erreicht haben, entsprechende Kenntnisse im Rahmen einer Überprüfung bis zum Ende des zweiten Semesters der Qualifikationsphase nachweisen oder in der Qualifikationsphase das erste oder zweite Semester in einer zweiten Fremdsprache mit mindestens fünf Punkten abschließen.

(14) Wer bis zum Ende des zweiten Semesters der Qualifikationsphase keine Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach Abs. 12 und 13 nachweisen kann, muss den Bildungsgang verlassen.“

f) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 15.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abiturprüfungen finden einmal im Jahr, und zwar am Ende der Qualifikationsphase statt. Die Termine für die schriftlichen Prüfungen, das Ende der Kursphase und der Zeitraum der mündlichen Prüfungen werden zwei Monate vor Beginn des Schulhalbjahres, das dem Prüfungshalbjahr vorausgeht, vom Kultusministerium bekannt gegeben. Die Termine für die mündlichen Prüfungen, die zusätzlichen mündlichen Prüfungen nach § 34 Abs. 2 und die fachpraktischen Prüfungen nach § 24 Abs. 2 und 4 sowie die Kolloquien nach § 37 werden nach § 28 Abs. 9 festgelegt. Präsentationsprüfungen und Kolloquien zu einer besonderen Lernleistung können bereits vor den mündlichen Prüfungen, die spätestens im Juni stattfinden, durchgeführt werden, jedoch nicht vor dem Ende der Kursphase. Fachpraktische Prüfungen können bereits in den letzten beiden Wochen der Kursphase durchgeführt werden. Mündliche Nachprüfungen können auch nach den mündlichen Prüfungen stattfinden und sollen spätestens bis zum 9. Juli beendet sein. Zu Beginn des Schuljahres schlägt die Schule die genauen Termine für die Prüfungen nach Satz 3 der Schulaufsichtsbehörde vor. Diese legt die endgültigen Termine in der Regel bis zum Beginn der Herbstferien fest.“

b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Den Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sowie der Termin für die Mitteilung des Beschlusses über zusätzliche mündliche Prüfungen nach § 34 Abs. 2 legt das Kultusministerium fest.“

c) In Abs. 7 werden die Wörter „in der gymnasialen Oberstufe und im beruflichen Gymnasium“ gestrichen und die Angabe „30. Juni“ durch „9. Juli“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Abiturprüfung kann sich melden und wird zugelassen, wer

1. die Bedingungen über die Verweildauer (§ 3) erfüllt,
2. seine Verpflichtungen in einer zweiten Fremdsprache (§ 14 oder § 21 Abs. 12 und 13) erfüllt hat oder erfüllt,
3. in der Qualifikationsphase die nach Anlage 7 oder 8 verbindlichen Kurse besucht hat oder im Prüfungshalbjahr besucht und
4. die nach § 26 verbindlichen Grund- und Leistungskurse mit entsprechender Punktzahl nachweist oder am Ende des Prüfungshalbjahres nachweisen kann.“

b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 8“ durch „§ 13 Abs. 9“ ersetzt.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Fächer der schriftlichen Abiturprüfung sind

1. die beiden von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Leistungsfächer (erstes und zweites Prüfungsfach),

2. ein von der Schülerin oder dem Schüler gewähltes Fach (drittes Prüfungsfach).

Die drei schriftlichen Prüfungsfächer müssen mindestens zwei der drei Aufgabenfelder abdecken. Im Leistungsfach Sport werden die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der besonderen Fachprüfung durch einen sportpraktischen Prüfungsteil ergänzt. Im Leistungsfach Musik können die schriftlichen Prüfungen durch einen fachpraktischen Teil ergänzt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Schulleite-

rin oder der Schulleiter einheitlich für die Schülerinnen und Schüler eines Kurses."

b) Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache nach § 14 Abs. 5 kann viertes oder fünftes Prüfungsfach sein."

c) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „fachrichtungsbezogene" durch die Wörter „fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene" und die Angabe „§19 Abs. 5" durch „§ 19 Abs. 7" ersetzt.

d) In Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „gemäß" durch „nach" ersetzt.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Kultusministerium legt die jeweilige Bearbeitungszeit in den schriftlichen Abiturprüfungen durch Erlass fest."

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Prüfungsanforderungen nach Abs. 1 werden drei Anforderungsbereichen zugeordnet:

1. Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang und die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

2. Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Erklären, Anordnen, Ordnen, Verarbeiten, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten und Fragestellungen und das selbstständige Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Sachverhalte und Situationen; dabei kann es sich entweder um veränderte Fragestellungen, um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen handeln.

3. Der Anforderungsbereich III umfasst das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen, Wertungen, Lösungen und Gestaltungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden und Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst."

c) Die Abs. 5 und 6 werden durch die folgenden Abs. 5 bis 7 ersetzt:
„(5) Die drei Anforderungsbereiche I bis III lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen. In der Praxis ergeben sich deshalb Überschneidungen zwischen den Anforderungsbereichen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu ihnen ist in jedem Fall abhängig von den in den Lehrplänen oder Kerncurricula sowie Bildungsstandards für die einzelnen Fächer vorgeschriebenen Zielen und Inhalten. Darüber hinaus können Umfang und Komplexität der geforderten Teilleistungen auch eine andere Zuordnung erforderlich machen. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt im Anforderungsbereich II. Daneben müssen die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden.

(6) In der mündlichen Abiturprüfung werden grundsätzlich die gleichen Prüfungsanforderungen wie in der schriftlichen Prüfung gestellt. Darüber hinaus geht es in der mündlichen Prüfung um den Nachweis der Fähigkeit, sich in einem kurzen Vortrag zusammenhängend und in sprachlich korrekter und angemessener Weise zu äußern, ein themengebundenes Gespräch zu führen und dabei auf Fragen und Anregungen der Prüfenden einzugehen, gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen sowie den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen und zu begründen.

(7) Die mündliche Prüfung geht aus von einer begrenzten, gegliederten, schriftlich verfassten Aufgabe auf der Grundlage von Materialien. In der Regel werden, soweit für einzelne Fächer keine besonderen Regelungen getroffen sind, die gleichen Aufgabenarten wie in der schriftlichen Prüfung herangezogen. Die kürzere Arbeitszeit muss jedoch angemessen berücksichtigt werden. Die Aufgabenstellung darf sich nicht auf die Sachgebiete und Lernziele nur eines Schulhalbjahres beschränken. Die Aufgabe soll sowohl eine zusammenhängende Darstellung als auch ein Prüfungsgespräch ermöglichen und den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern Gelegenheit geben, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die den unterschiedlichen Ansprüchen an die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgabe genügen. Die Aufgabe muss so gestellt werden, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, unabhängig von ihren bisher gezeigten Leistungen, in der mündlichen Prüfung grundsätzlich jede Note erreichen können."

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8 und in Satz 1 wird das Wort „bzw." durch „oder" ersetzt.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach Block I werden gewertet, wobei kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein darf:

1. die 24 anzurechnenden Grundkurse einfach, wobei in 18 Grundkursen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht sein müssen,
2. die Leistungskurse zweifach, wobei in fünf Leistungskursen jeweils mindestens zehn Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein müssen."

b) Die Abs. 3 bis 7 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 12 ersetzt:

„(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 1 werden im Abendgymnasium bei der Berechnung der Gesamtqualifikation die acht Grundkurse im dritten und vierten oder fünften Prüfungsfach zweifach gewertet sowie acht weitere Grundkurse einfach, wobei in zwölf von diesen 16 Grundkursen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht sein müssen.

(4) In die Gesamtqualifikation müssen eingebracht werden:

1. die Leistungskurse im ersten und zweiten Prüfungsfach sowie die Grundkurse Q1 bis Q4 im dritten, vierten und fünften Prüfungsfach, soweit nicht eine besondere Lernleistung angemeldet ist,
2. weitere Grundkurse nach § 13 Abs. 9 sowie
3. im Falle von § 14 Abs. 3 die letzten beiden Kurse der zweiten Fremdsprache.

(5) In die Gesamtqualifikation können eingebracht werden:

1. aus Sport, unabhängig von der Belegverpflichtung nach § 13 Abs. 9, bis zu drei Kurse,
2. nicht als Leistungskurse eingebrachte Kurse nach § 13 Abs. 6 als Grundkurse in einfacher Wertung,
3. Grundkurse einer in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache, sofern keine Belegverpflichtung nach Abs. 4 Nr. 3 gegeben ist und wenn mindestens einer der letzten beiden Kurse der Qualifikationsphase eingebracht wird,
4. im beruflichen Gymnasium bis zu zwei Grundkurse, die Leistungskurse im fachrich-

tungs- oder schwerpunktbezogenen Leistungsfach unmittelbar ergänzen.

(6) Die nach Abs. 2 bis 4 eingebrachten Leistungs- und Grundkurse müssen sich wie folgt auf die Aufgabenfelder verteilen:

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:

   a) jeweils vier Kurse in Deutsch und einer fortgeführten Fremdsprache nach § 14,

   b) mindestens zwei Kurse in Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel,

   c) mindestens zwei Kurse in einer weiteren Fremdsprache nach § 14, wenn nicht zwei Kurse in einer zweiten Naturwissenschaft oder in Informatik eingebracht werden.

2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:

   mindestens sechs Kurse, darunter

   a) mindestens zwei Kurse in Geschichte aus dem zweiten Jahr der Qualifikationsphase,

   b) mindestens zwei Kurse in Politik und Wirtschaft oder zwei Kurse Wirtschaftswissenschaften.

3. im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:

   a) vier Kurse in Mathematik,

   b) vier Kurse in einer Naturwissenschaft,

   c) mindestens zwei Kurse in einer weiteren Naturwissenschaft oder in Informatik, wenn nicht zwei Kurse in einer zweiten Fremdsprache eingebracht werden.

(7) Werden in einem Fach Kurse wiederholt, kann nur das Ergebnis der Wiederholungskurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Ein Fach, das sowohl auf Grund- als auch auf Leistungskursniveau unterrichtet wurde, kann nur einmal in die Gesamtqualifikation aufgenommen werden.

(8) Abweichend von Abs. 6 verteilen sich im beruflichen Gymnasium die eingebrachten Leistungs- und Grundkurse wie folgt auf die Aufgabenfelder:

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:

   a) mindestens jeweils vier Kurse in Deutsch und einer fortgeführten Fremdsprache nach § 14,

   b) zwei Kurse in Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel oder einem Fach nach § 19 Abs. 9.

2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld mindestens fünf Kurse, davon

   a) die letzten zwei Kurse in Geschichte,

   b) ein Kurs in Politik und Wirtschaft.

   c) in der Fachrichtung

      aa) Agrarwirtschaft zwei Grundkurse in Wirtschaftslehre des Landbaus,

      bb) Ernährung zwei Grundkurse in Wirtschaftslehre des Haushalts,

cc) Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Gesundheit zwei Grundkurse in Gesundheitsökonomie,

dd) Wirtschaft vier Kurse des fachrichtungsbezogenen Leistungsfaches.

3. im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:

a) mindestens jeweils vier Kurse in Mathematik und einer Naturwissenschaft,

b) jeweils vier Kurse des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Leistungsfaches in den Fachrichtungen

aa) Agrarwirtschaft,

bb) Ernährung,

cc) Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Gesundheit.

c) in der Fachrichtung Technik

aa) vier Kurse des schwerpunktbezogenen Leistungsfaches,

bb) zwei Grundkurse in Technologie.

d) in der Fachrichtung Wirtschaft je ein Grundkurs in Rechnungswesen und Datenverarbeitung.

(9) Wer im beruflichen Gymnasium eine einschlägige Berufsausbildung nachweist, ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, besuchte Kurse im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Grundkursfach in die Gesamtqualifikation einzubringen.

(10) Abweichend von Abs. 6 gilt für das Abendgymnasium bezüglich der Verteilung auf die Aufgabenfelder:

1. mindestens jeweils vier Kurse in Deutsch und Englisch,

2. mindestens zwei Kurse in Geschichte oder einem anderen Fach aus dem Aufgabenfeld,

3. mindestens vier Kurse in Mathematik und zwei Kurse in einer Naturwissenschaft.

(11) Abweichend von Abs. 6 gilt für das Hessenkolleg bezüglich der Verteilung auf die Aufgabenfelder:

1. mindestens jeweils vier Kurse in Deutsch und Englisch,

2. mindestens vier Kurse in Geschichte oder einem anderen Fach aus dem Aufgabenfeld,

3. mindestens vier Kurse in Mathematik und zwei Kurse in einer Naturwissenschaft.

(12) Abweichend von Abs. 4 und 6 gilt für das Abendgymnasium und das Hessenkolleg:

1. Die Leistungskurse werden nach § 21 Abs. 4 festgelegt.

2. Auch ein Fach, das in der Einführungsphase nicht belegt wurde, kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters als Grundkurs zur Einbringung in die Gesamtqualifikation gewählt werden. Ein solches Fach kann in der Regel nur viertes oder fünftes Prüfungsfach sein. Im Übrigen gilt § 24 Abs. 8.“

c) Die bisherigen Abs. 8 und 9 werden die Abs. 13 und 14.

d) In Abs. 13 Satz 1 wird das Wort

„gemäß“ durch „nach“ ersetzt.

23. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es wird eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter oder eine Schulleiterin oder ein Schulleiter zur oder zum Vorsitzenden bestellt.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Abs. 6 Nr. 1 wird das Wort „Nachbarschule“ durch „anderen Schule“ ersetzt.

24. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Täuschungen“ ein Komma und das Wort „Täuschungsversuchen“ eingefügt.

b) Die Abs. 1 bis 4 werden durch die folgenden Abs. 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Bedient sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe, täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand, unternimmt sie oder er einen Täuschungsversuch oder leistet sie oder er einer Täuschungshandlung Vorschub, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und der aufsichtführenden Lehrkraft und der Tutorin oder des Tutors über die weiteren Maßnahmen. Die Entscheidung soll noch am gleichen Tag ergehen. Bis zur Entscheidung wird die Prüfung vorläufig fortgesetzt.

(2) Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

1. Wiederholung des Leistungsnachweises mit neuer Aufgabenstellung,
2. Bewertung des Leistungsnachweises mit null Punkten,
3. in schweren Fällen wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, vor allem wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet war.

(3) Führt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfsmittel mit sich, ohne dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind, ist der Leistungsnachweis mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen.

(4) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Abiturzeugnisses erkannt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen.

(5) Wer auch bei der Wiederholungsprüfung täuscht oder einen Täuschungsversuch unternimmt, kann von der Schulaufsichtsbehörde endgültig von der Abiturprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Schule zu verlassen.

(6) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer das Prüfungsgeschehen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die der anderen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der weiteren Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.“

c) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden die Abs. 7 bis 9.

d) Als Abs. 10 wird angefügt:

„(10) Bei anderen Unregelmäßigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss einzelfallbezogen.“

25. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Täu-

schungen“ ein Komma und das Wort „Täuschungsversuche“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Erklärt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, sich krank zu fühlen, nimmt sie oder er an der Prüfung dieses Tages nicht teil und ist bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von der Prüfung zurückgestellt.“

b) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Zählen der Wörter obliegt den Prüflingen und erfolgt nach Ablauf der Bearbeitungszeit.“

26. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 25 Abs. 4“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Abs. 12 bis 14 in Verbindung mit Anlage 9 ist zu berücksichtigen und die Bewertung ist mit einer Punktzahl (§ 9 Abs. 1) abzuschließen.“

27. § 34 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulträgers und des Schulelternbeirates als Gast zur mündlichen Prüfung oder dem Kolloquium der Präsentation oder der besonderen Lernleistung ein und kann weitere Gäste einladen, an deren Anwesenheit ein schulisches Interesse besteht. Das können Schülerinnen und Schüler, die beim nächsten Prüfungstermin die Prüfung ablegen wollen, ein Mitglied der Schülervertretung, Lehrkräfte anderer Schulen sowie im beruflichen Gymnasium zusätzlich Vertreterinnen oder Vertreter der ausbildenden Wirtschaft sein. Gäste können nicht an einer Prüfung teilnehmen, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer dagegen Einspruch erhebt, und dürfen nicht mit einer Prüfungsteilnehmerin oder einem Prüfungsteilnehmer in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen. Die Gäste sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet und können an Beratungen der Fachausschüsse nicht teilnehmen. Die Genehmigung zur Teilnahme kann widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung beeinträchtigt wird. Schulaufsichtsbeamte und Lehrkräfte der Schule können auch ohne eine Zustimmung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer an allen Teilen der Abiturprüfung teilnehmen; Lehrkräfte der Schule sollen dies nach Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters.“

28. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort „gemäß“ durch „nach“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 26 Abs. 8 Nr. 4“ durch „nach § 26 Abs. 13 Nr. 4“ ersetzt.

29. § 37 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Präsentation erfolgt die Aufgabenstellung durch die Prüferin oder den Prüfer. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind über die in der Schule vorhandenen technischen Möglichkeiten eines Medieneinsatzes für die Präsentation zu informieren und allen müssen die gleichen Hilfsmittel zur Verfügung stehen können. Für die Präsentation erfolgt eine Gesamtbewertung, für die einzelnen Elemente nach Abs. 2 Satz 1 erfolgen keine Einzelbewertungen. Die vor der Präsentation eingereichte schriftliche Dokumentation geht in die Bewertung nicht ein. In die Bewertung fließen insbesondere folgende Kriterien ein:

1. Qualität und Umfang der vermittelten fachlichen Informationen, auch Vollständigkeit, exemplarisches Vorgehen, Aktualität, Kreativität,

2. Strukturierung der Präsentation (insbesondere Problembeschreibung, gegliederte Darstellung, Lösungen, Bewer-

tungen, zusammenfassender Schluss),

3. sachgerechter Einsatz der Medien, Qualität der audio-visuellen Unterstützung,

4. Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung,

5. kommunikative (einschließlich rhetorischer) Fähigkeiten,

6. Reflexion über die gewählte Präsentationsmethode, die vorgetragenen Lösungen und Argumente."

30. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3 wird die Angabe „(§ 26 Abs. 8)" durch „(§ 26 Abs. 13)" ersetzt.

bbb) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aaaa) Als neuer Buchst. b wird eingefügt:

„b) das in den modernen Fremdsprachen erreichte Niveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR),"

bbbb) Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. c und d.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Näheres zu Satz 2 Nr. 6 Buchst. b wird durch Erlass geregelt."

b) In Abs. 5 wird das Wort „fachrichtungsbezogenen" durch „fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen" ersetzt.

31. In § 42 werden die Wörter „dem Bildungsgang" durch „den Bildungsgängen" ersetzt.

32. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Nach Eingang der vollständigen Meldeunterlagen erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Aufforderung zur Zahlung der Prüfungsgebühr. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Zulassung."

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs sowie Angaben über die bisherige Tätigkeit bis zur Gegenwart,

2. ein eigenhändig unterzeichnetes Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein darf,

3. eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Geburtsurkunde,

4. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses, in dem der mittlere Abschluss bestätigt wird,

5. der Nachweis über den ersten Wohnsitz oder den Arbeitsplatz in den letzten zwölf, bei besonders befähigten Berufstätigen nach Abs. 4 in den letzten 36 Monaten vor dem Meldetermin, gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Vorbereitungsinstitutes in Hessen oder einer genehmigten Ersatzschule in Hessen,

6. für nicht seit wenigstens einem Jahr in Hessen lebende oder arbeitende Antragstellerinnen und Antragsteller oder für nicht seit wenigstens drei Jahren in Hessen lebende oder arbeitende besonders befähigte Berufstätige eine Bescheinigung eines Vorbereitungsinstituts aus Hessen oder einer genehmigten Ersatzschule in Hessen,

7. eine Erklärung, ob die Antragstellerin

oder der Antragsteller in den zwölf Monaten vor dem Meldetermin Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder einer anerkannten Ersatzschule nach § 42 gewesen ist,

8. eine Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenwärtig bei keiner anderen Stelle eine Zulassung zu einer Prüfung, die zur allgemeinen Hochschulreife führt, beantragt hat,

9. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo die Antragstellerin oder der Antragsteller schon einmal den Versuch gemacht hat, die allgemeine Hochschulreife zu erwerben oder sich um Zulassung zu einer solchen Prüfung beworben hat,

10. ein Bericht über die Prüfungsvorbereitung, der für jedes gewählte Fach auf gesondertem Blatt genaue Angaben über die in den Prüfungsfächern durchgearbeiteten Stoffgebiete enthält."

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 45 Abs. 5" durch „§ 45 Abs. 9" ersetzt.

bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), des Abschlusszeugnisses einer zweijährigen Berufsfachschule, die auf einem mittleren Abschluss aufbaut, des Realschulabschlusszeugnisses einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule, die zum mittleren Abschluss führt, des Abschlusszeugnisses der Ausbildung für die Laufbahn des mittleren oder gehobenen Dienstes oder der entsprechenden Ausbildung für Berufs- und Zeitsoldaten zum Unteroffizier oder Offizier,"

cc) In Nr. 3 werden die Wörter „Zeitpunkt und Dauer" durch „Zeiten" ersetzt.

dd) In Nr. 5 wird nach der Angabe „§ 45 Abs. 2" die Angabe „und 3" eingefügt.

d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Vorbereitung" wird die Angabe „nach Abs. 2 Nr. 10" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Gleiches gilt für Antragstellerinnen und Antragsteller, die Schülerin oder Schüler einer genehmigten Ersatzschule sind."

33. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungszeit der mündlichen Prüfungen und den Prüfungsort entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Zugelassen werden kann nur, wer

1. zum Meldetermin das 19. Lebensjahr vollendet hat, bei besonders befähigten Berufstätigen gilt die Vollendung des 25. Lebensjahres,
2. die Unterlagen nach § 43 Abs. 2, für besonders befähigte Berufstätige zusätzlich nach § 43 Abs. 4 vorgelegt hat und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die zeitliche Begrenzung entfällt bei Rückkehrerinnen und Rückkehrern von einem mindestens einjährigen Auslandsaufenthalt."

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezem-

ber 2012 (GVBl. I S. 622), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 44 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 4. September 2013 (GVBl. S. 540) in der jeweils geltenden Fassung. Antragstellerinnen und Antragsteller, die nachweislich Empfänger der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Sozialhilfe sind, sind von der Entrichtung der Prüfungsgebühr befreit. Die Prüfungsgebühr wird abzüglich eines Anteils von 20 Prozent für den entstandenen Verwaltungsaufwand nur zurückerstattet, wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nicht zur Prüfung zugelassen wird oder aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen kann."

34. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Satz „Weitere Fremdsprachen können auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers als Prüfungsfach zugelassen werden, sofern sie Prüfungsfächer an öffentlichen Gymnasien sind;" aufgehoben.
bb) Nr. 2 Buchst. e wird wie folgt gefasst:

„e) Religion und Ethik."

c) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 8 ersetzt:

„(3) Ergänzend zu Abs. 2 Nr. 1 können weitere Fremdsprachen auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers als Prüfungsfach zugelassen werden, sofern sie Prüfungsfächer an öffentlichen Gymnasien sind.

(4) Der erste Prüfungsteil umfasst zwei Leistungsfächer und zwei Grundkursfächer, in denen entsprechende Kenntnisse nachzuweisen sind. Eines dieser Leistungsfächer muss eine Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sein:

1. Deutsch,
2. Geschichte oder Politik und Wirtschaft,
3. Mathematik,
4. eine Naturwissenschaft oder eine Fremdsprache.

(5) Unter den Fächern des ersten und zweiten Prüfungsteils müssen sich eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen nach Abs. 2 und 3 befinden.

(6) Abweichend von Abs. 2 können in einer Nichtschülerabiturprüfung mit einem beruflichen Schwerpunkt folgende Fächer Prüfungsfächer sein:

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:

   a) Deutsch,
   b) Englisch,
   c) Französisch,
   d) Latein,
   e) Italienisch,
   f) Russisch,
   g) Spanisch,
   h) Altgriechisch,
   i) weitere Fremdsprachen nach Abs. 3.

2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:

   a) Politik und Wirtschaft,
   b) Geschichte,
   c) Religion und Ethik,
   d) Wirtschaftslehre des Landbaus,
   e) Wirtschaftslehre des Haushalts,
   f) Gesundheitsökonomie,
   g) Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre.

3. im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld:

   a) Mathematik,
   b) Physik,
   c) Chemie,
   d) Biologie,

e) Agrartechnik,
f) Ernährungslehre,
g) Gesundheitslehre,
h) Bautechnik,
i) Biologietechnik,
j) Chemietechnik,
k) Datenverarbeitungstechnik,
l) Elektrotechnik,
m) Gestaltungs- und Medientechnik,
n) Maschinenbau,
o) Mechatronik,
p) Physiktechnik,
q) schwerpunktübergreifend Datenverarbeitungstechnik/Elektrotechnik,
r) Rechnungswesen,
s) Datenverarbeitung.

(7) Abweichend von Abs. 4 Satz 2 sind in der Nichtschülerabiturprüfung mit beruflichem Schwerpunkt die zwei Leistungsfächer:

1. Deutsch, eine Fremdsprache oder Mathematik,
2. das Fach der gewählten Fachrichtung oder des gewählten Schwerpunkts nach § 19 Abs. 2.

(8) Abweichend von Abs. 4 Satz 3 müssen in einer Nichtschülerabiturprüfung mit beruflichem Schwerpunkt unter den schriftlichen Prüfungsfächern sein:

1. Deutsch oder eine Fremdsprache,
2. Geschichte oder Politik und Wirtschaft oder Wirtschaftslehre des Landbaus oder Wirtschaftslehre des Haushalts oder Gesundheitsökonomie oder Datenverarbeitung oder Rechnungswesen,
3. Mathematik,
4. das Fach der gewählten Fachrichtung oder des gewählten Schwerpunkts."

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 9 und wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4" durch „Abs. 1 bis 5" ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Angabe „a)" durch „Buchst. a" ersetzt.
bbb) In Buchst. b wird die Angabe „c)" durch „Buchst. c" ersetzt.

cc) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Benennt die Antragstellerin oder der Antragsteller als wissenschaftliches Fach eines der Fächer Mathematik, Fremdsprache oder Deutsch, so sind jeweils die beiden anderen Fächer Gegenstand der schriftlichen Prüfung. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist in diesem Fall abweichend von Nr. 2 Buchst. b ein weiteres von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Nr. 2 Buchst. c zu wählendes Fach. Nimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller als wissenschaftliches Fach ein Fach nach Nr. 2 Buchst. c, so kann dieses Fach nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung nach Nr. 2 Buchst. a sein. In diesem Fall benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fächer eines anderen Aufgabenfeldes nach Abs. 2 und 3, von denen ein Fach gewählt werden kann. Die Prüfungsanforderungen des wissenschaftlichen Faches müssen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung denen der Leistungsfächer nach Abs. 4 entsprechen."

dd) In Nr. 4 wird die Angabe „a)" durch „Buchst. a" ersetzt.

35. § 46 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 wird in Prüfungen nach § 45 Abs. 9 die Berechnung nach Anlage 13 b zugrunde gelegt. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der Summe aller Teile der schriftlichen Prüfung mindestens 15 Punkte in einfacher Wertung, im Falle von § 45 Abs. 9 Nr. 4 mindestens zehn Punkte in einfacher Wertung erreicht hat. Dabei darf kein Teil der Prüfung mit weniger als vier Punkten in einfacher Wertung abgeschlossen sein. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in der Summe aller Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 30 Punkte in einfacher Wertung,

im Falle von § 45 Abs. 9 Nr. 4 insgesamt 25 Punkte in einfacher Wertung erreicht werden.“

36. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „gymnasialen Oberstufe, einem beruflichen Gymnasium, einem Abendgymnasium oder einem Hessenkolleg“ durch „öffentlichen Schule oder einer anerkannten Ersatzschule“ ersetzt.
b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „gemäß“ durch „nach“ ersetzt.

37. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 2 bis 4 werden durch die folgenden Abs. 2 bis 8 ersetzt:

„(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe, im beruflichen Gymnasium und am Hessenkolleg erfüllt, wer in zwei Halbjahren der Qualifikationsphase

1. in elf Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens sieben Kurse mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet sind und

2. in beiden Leistungsfächern mit jeweils zwei Kursen mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens zwei Kurse mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Halbjahreskurse in Deutsch, einer Fremdsprache nach § 14 oder § 21 Abs. 11, Politik und Wirtschaft oder Geschichte, Mathematik und einer Naturwissenschaft befinden. Aus anderen Fächern können höchstens je zwei Kurse eingebracht werden.

(3) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife am Abendgymnasium erfüllt, wer in zwei Halbjahren der Qualifikationsphase

1. in fünf Grundkursen insgesamt mindestens 50 Punkte der zweifachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens drei Kurse mit jeweils mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind und

2. in drei Kursen aus zwei Leistungsfächern nach § 21 Abs. 4 insgesamt mindestens 45 Punkte in dreifacher Wertung erreicht hat, wobei mindestens zwei Kurse mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet sind. Unter den drei Kursen müssen sich die beiden Kurse des zweiten der beiden anzurechnenden Halbjahre befinden. Ein nicht berücksichtigter Kurs kann oder muss nach Nr. 1 unter Beachtung der nachfolgend dargestellten Einbringungsverpflichtung gewertet werden.

Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Halbjahreskurse in Deutsch, einer Fremdsprache nach § 14 oder § 21 Abs. 11, Mathematik sowie Geschichte oder Politik und Wirtschaft oder einer Naturwissenschaft befinden. Hat eine Studierende oder ein Studierender zwei Fremdsprachen oder eine Naturwissenschaft und ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes als Leistungsfächer gewählt, so muss sich unter den anzurechnenden Halbjahresergebnissen nur ein Kurs in Deutsch befinden. Hat eine Studierende oder ein Studierender zwei Naturwissenschaften als Leistungsfächer gewählt, so muss sich unter den anzurechnenden Halbjahresergebnissen nur ein Kurs in Mathematik befinden.

(4) Mit null Punkten bewertete Kurse sowie Leistungen der Einführungspha-

se werden nicht, themen- oder inhaltsgleiche Kurse nur einmal angerechnet. Haben Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende die Qualifikationsphase länger als zwei Schulhalbjahre besucht, müssen die Leistungs- und Grundkurse aus zwei inhaltlich aufeinander folgenden Halbjahren einbezogen werden. Die Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfolgt nach Anlage 5 a.

(5) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95, höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Leistungskursen und Grundkursen nach Abs. 2 und 3 ergibt, wird beim schulischen Teil der Fachhochschulreife in eine Durchschnittsnote nach Anlage 12 umgerechnet.

(6) Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann erbracht werden durch:

1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
2. den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung,
3. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst,
4. ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt ist, oder
5. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr.

Das Praktikum nach Satz 1 Nr. 4 kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Es soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

(7) Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Gesichtspunkte umfasst:

1. Präsenz und Leistungsbereitschaft,
2. selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
3. Kooperations- und Teamfähigkeit,
4. Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

(8) Auf die Berufs- oder Praktikantentätigkeit sind der abgeleistete Wehr-, der Zivil-, der entwicklungspolitische Freiwilligen- sowie der Bundesfreiwilligendienst anzurechnen, abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer entsprechend anteilig auf die Dauer der Berufs- und Praktikantentätigkeit. Die ausreichende berufliche Tätigkeit nach Abs. 6 kann in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium erst nach Erwerb der Leistungen nach Abs. 2 begonnen werden; am Abendgymnasium und am Hessenkolleg wird sie mit der Aufnahme in die Schule nachgewiesen."

b) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden die Abs. 9 bis 12.

c) In Abs. 9 wird nach der Angabe „Abs. 2" die Angabe „oder 3" eingefügt.

d) In Abs. 10 wird die Angabe „Abs. 4" durch „Abs. 6" ersetzt.

e) In Abs. 11 Satz 1 wird die Angabe „gemäß § 45 Abs. 1 bis 4" durch „nach § 45 Abs. 1 bis 5" ersetzt.

f) In Abs. 12 wird das Wort „gemäß" durch „nach" ersetzt.

38. § 49 wird wie folgt gefasst:

„(1) Doppeltqualifizierende Bildungsgänge können nach § 36 Hessisches Schulgesetz auf Antrag des Schulträgers mit Zustimmung des Kultusministeriums eingerichtet werden. Sie schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab. Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. In die einjährigen beruflichen Bildungsgänge, die mit der Prüfung zur staatlich geprüften Assistentin oder zum staatlich geprüften Assistenten nach Abs. 7 abschließen, kann aufgenommen werden, wer die Abiturprüfung bestanden und die Bedingungen der Abs. 2 bis 6 erfüllt hat.

(2) In Verbindung mit der allgemeinen Hochschulreife können folgende berufliche Abschlüsse erworben werden:

1. chemisch-technische Assistentin oder chemisch-technischer Assistent,
2. biologisch-technische Assistentin oder biologisch-technischer Assistent,
3. mathematisch-technische Assistentin oder mathematisch-technischer Assistent,
4. Assistentin oder Assistent für Wirtschaftsinformatik.

(3) In der Einführungsphase wird das Unterrichtsangebot je nach Ausbildungsgang durch berufsbezogene Fächer ergänzt. Die Zahl der nach § 11 verbindlichen Unterrichtsstunden verändert sich für diese Schülerinnen und Schüler wie folgt:

1. In der gymnasialen Oberstufe sind zwei Naturwissenschaften im Gesamtumfang von mindestens vier Wochenstunden verbindlich, dafür erhöht sich die Zahl der Kompensations-, Orientierungs- und Profilbildungsstunden auf sieben bis zehn Wochenstunden. Soweit diese Unterrichtsstunden nicht für die in § 11 Abs. 1 genannten Zwecke genutzt werden, dienen sie dazu, den berufsqualifizierenden Unterricht dem Ziel des Ausbildungsberufes entsprechend zu verstärken.
2. Im beruflichen Gymnasium sind die berufsbezogenen Leistungsfächer und Grundkursfächer je nach Fachrichtung oder Schwerpunkt mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden verbindlich.

(4) In der Qualifikationsphase müssen für die einzelnen Ausbildungsgänge charakteristische Leistungsfächer und berufsbezogene Grundkursfächer festgelegt werden.

(5) Mit dem Besuch der zusätzlichen Grundkurse können fachspezifische Verpflichtungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht ersetzt werden. Die Ergebnisse dieser Grundkurse können in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn die Schülerinnen und Schüler alle übrigen Auflagen erfüllt haben.

(6) Über die in den zusätzlichen Grundkursen nach Abs. 4 behandelten Inhalte und die in ihnen erzielten Ergebnisse stellt die Schule auf Antrag zusätzlich zum Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eine besondere Bescheinigung aus.

(7) Polyvalente Kurse, die sich an den Lehrplänen oder Kerncurricula sowie Bildungsstandards für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und denen für die Prüfung zur staatlich geprüften Assistentin oder zum staatlich geprüften Assistenten orientieren, sind auf die Verpflichtungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und auf die Verpflichtungen für die berufliche Qualifikation anrechenbar. Diese Kurse können im doppeltqualifizierenden Bildungsgang viertes oder fünftes Abiturprüfungsfach sein.

(8) Wer die allgemeine Hochschulreife erworben hat und nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) vom 17. März 2011 (ABl. S. 70) unterrichtet wurde, kann eine Prüfung zur staatlich geprüften Assistentin oder zum staatlich geprüften Assistenten ablegen. Für die Prüfung gilt die in Satz 1 genannte Verordnung mit der Maßgabe, dass in den Fächern, die auch Gegenstand der Abschlussprüfung sind, die Ergebnisse der Abiturprüfung bei der schriftlichen

und mündlichen Prüfung angerechnet werden.“

39. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Durch aufsteigenden benoteten Unterricht kann das Latinum nach Abs. 1 in der Regel zuerkannt und bescheinigt (Anlage 11 a) werden, wenn die Dauer und Leistungsbewertung des Unterrichts mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Latein ist erste Fremdsprache und wird mit mindestens der Note „ausreichend“ oder 5 Punkten nach sechsjährigem aufsteigenden Unterricht im gymnasialen Bildungsgang oder in einem Kurs der schulformübergreifenden Gesamtschule, der auf den gymnasialen Bildungsgang ausgerichtet ist, abgeschlossen.

2. Latein ist zweite Fremdsprache in der Mittelstufe und wird am Ende der Einführungsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen.

3. Latein ist benotete dritte Fremdsprache in der Mittelstufe und wird am Ende der Qualifikationsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen

4. Latein wird in der Einführungsphase neu begonnen, mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet und mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung werden in Latein als viertem oder fünftem Abiturprüfungsfach oder einer Prüfung nach Abs. 7 erreicht.

(3) Im Falle von Abs. 2 Nr. 1 kann das Latinum nach fünfjährigem aufsteigenden Unterricht vergeben werden, wenn zum Nachweis der in Abs. 1 genannten Fähigkeiten eine Feststellungsprüfung (Latinumsklausur) abgelegt wird.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 9 werden die Abs. 4 bis 10.

c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Durch aufsteigenden benoteten Unterricht kann das Graecum nach Abs. 5 in der Regel zuerkannt und bescheinigt (Anlage 11 a) werden, wenn die Dauer und Leistungsbewertung des Unterrichts eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Altgriechisch ist benotete dritte Fremdsprache mit jeweils vier Jahreswochenstunden in der Mittelstufe sowie der Einführungsphase und wird am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen.
2. Altgriechisch ist benotete dritte Fremdsprache mit jeweils drei Jahreswochenstunden in der Mittelstufe und wird am Ende der Qualifikationsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen.
3. Altgriechisch wird in der Einführungsphase neu begonnen, mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet und mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung werden im Altgriechischen als viertem oder fünftem Fach der Abiturprüfung oder einer Prüfung nach Abs. 7 erreicht.“

d) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Wer die Bedingungen

1. nach Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt, kann das Latinum
2. nach Abs. 5 und 6 nicht erfüllt, kann das Graecum

jeweils durch eine zusätzliche Prüfung im Rahmen und zeitlichen Zusammenhang einer Abiturprüfung auf Grundkursniveau erwerben, wenn mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht wurden. Zu dieser zusätzlichen Prüfung, die aus einem schriftlichen und mündlichen Teil besteht, kann zugelassen werden, wer mindestens drei Jahre benoteten Unterricht in Latein oder Altgriechisch nachgewiesen oder sich die

in Abs. 1 oder 5 genannten Kenntnisse auf anderem Wege angeeignet hat."

e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4" durch „Abs. 5" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „das" durch „die" ersetzt.

cc) In Satz 5 Nr. 2 wird jeweils das Wort „bzw." durch „oder" ersetzt.

f) Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Ergänzungsprüfung werden landesweit einheitlich gestellt. Sie bestehen aus einer Übersetzungsarbeit und einer textbezogenen Zusatzaufgabe. Auf textbezogene Zusatzaufgaben zu dem lateinischen oder altgriechischen Text kann verzichtet werden, wenn solche Aufgaben Bestandteil der mündlichen Prüfung sind. Falls Aufgaben zur Interpretation einbezogen werden, ist die Übersetzungsleistung gegenüber der Interpretationsleistung mindestens doppelt zu gewichten. Der Umfang des Übersetzungstextes beträgt für den unbekannten lateinischen Text etwa 180 Wörter und für den unbekannten altgriechischen Text etwa 195 Wörter. Die Bearbeitungszeit in der schriftlichen Prüfung beträgt drei Zeitstunden."

g) Als neuer Abs. 11 wird eingefügt:

„(11) Bei den Aufgaben der mündlichen Prüfung sollen die Angaben der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nach Abs. 8 Nr. 3 angemessen berücksichtigt werden. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein lateinischer Text im Umfang von etwa 50 Wörtern oder ein altgriechischer Text im Umfang von etwa 60 Wörtern, dessen Schwierigkeitsgrad den Anforderungen von Abs. 1 oder 5 entspricht. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Textverständnisses und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten."

h) Die bisherigen Abs. 10 bis 12 werden die Abs. 12 bis 14.

i) In Abs. 14 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 7" durch „Abs. 8" ersetzt.

40. § 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „gemäß" durch „nach" ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Die Entscheidung hierüber erfolgt" durch „Die Schülerinnen und Schüler treffen diese Wahl" ersetzt.

41. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Übergangsregelung

1. Für alle Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung bis Ende des Schuljahres 2017/18 ablegen, und

2. für alle Studierenden an Abendgymnasien und Hessenkollegs, die die Abiturprüfung bis Ende des Schuljahres 2018/19 ablegen,

gelten die Bestimmungen dieser Verordnung in der bis 15. August 2016 geltenden Fassung. § 9 Abs. 12 und § 32 Abs. 5 bleiben unberührt."

42. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Die Anlagen 1 bis 8 und 11a bis 13e erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

b) Die Anlagen 9b, 9c und 9f werden aufgehoben.

c) Die Anlage 9d wird die Anlage 9c und die Anlage 9e wird die Anlage 9b und erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 2016

Der Hessische Kultusminister

Prof. Dr. Lorz

Anlage zu Art. 1 Nr. 42

zu Anlage 1 (S. 3)

_____
Schülerin/Schüler - Studierende/Studierender [1]; Geburtsdatum

Nachweis des Latinums/Graecums

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende [1]; hat am Lateinunterricht in den Jahrgangsstufen .....bis ..... teilgenommen - und eine Abiturprüfung in diesem Fach mit .....Punkten abgelegt. Der Nachweis wurde durch Vorlage der Zeugnisse erbracht. [1]
Sie/Er hat damit das Latinum nach § 50 OAVO erworben. [1]

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende [1] hat am Altgriechischunterricht in den Jahrgangsstufen .....bis ..... teilgenommen - und eine Abiturprüfung in diesem Fach mit .....Punkten abgelegt. Der Nachweis wurde durch Vorlage der Zeugnisse erbracht. [1]
Sie/Er hat damit das Graecum nach § 50 OAVO erworben. [1]

....
(Datum) (Tutorin/Tutor)

Befreiung vom Unterricht

1. Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende [1] ist vom Sportunterricht durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes befreit.

Umfang	Befristung	Datum	Unterschrift Tutorin/Tutor

_____
_____

2. Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende [1] ist von fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Kursen befreit.

Jahrgangsstufe	Befreiung	Datum	Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

_____
3. Weitere Befreiungen
_____
_____

Sonstiges (z.B. Verlängerung der Schulbesuchsdauer nach § 3 der OAVO)

_____
_____

[1] nicht Zutreffendes streichen

zu Anlage 1 (S. 4)

Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender [2]; Geburtsdatum

...Halbjahr 20..../.....Einführungsphase

Fach	Lehrkraft	Punkte

1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Deutsch		
Fremdsprache		
(Fremdsprache) [1]		
(Kunst, Musik, Darstellendes Spiel) [1]		

2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Politik und Wirtschaft		
Geschichte		
.....Religion / Ethik [2]		
(Betriebswirtschaftslehre) [1]		
(Gesundheitsökonomie) [1]		
(Wirtschaftslehre des Landbaus) [1]		
(Wirtschaftslehre des Haushalts) [1]		
(Wirtschaftslehre, insbesondere BWL) [1]		

3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Mathematik		
Physik		
Chemie		
Biologie		
(Informatik) [1]		
(Agrartechnik) [1]		
(Ernährungslehre) [1]		
(Gesundheitslehre) [1]		
(Bautechnik) [1]		
(Biologietechnik) [1]		
(Chemietechnik) [1]		
(Datenverarbeitungstechnik) [1]		
(Elektrotechnik) [1]		
(Gestaltungs- und Medientechnik) [1]		
(Maschinenbau) [1]		
(Mechatronik) [1]		
(Physiktechnik) [1]		
(schwerpunktübergreifend Daten-verarbeitungstechnik/Elektrotechnik) [1]		
(Technologie) [1]		
(Technische Kommunikation) [1]		
(Rechnungswesen) [1]		
(Datenverarbeitung) [1]		

4.

Sport		

Versäumnisse:....Std. (...Std. entschuldigt/...Std. unentschuldigt) [2]
Zugelassen/Nicht zugelassen zur Qualifikationsphase laut Konferenzbeschluss vom . . . . [2]
Bemerkungen:
.....
..... Datum:.....

.....	.....	.....
(Schulleiterin/Schulleiter, ein Schulleitungsmitglied	(Tutorin/Tutor)	(Eltern oder Schülerin/ Schüler – Studierende/ Studierender [2] bei Volljährigkeit)

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 oder
gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1)

[1)] nicht Zutreffendes entfällt
[2)] nicht Zutreffendes streichen

Anlage 2
(zu § 10 Abs. 5)

(Name und Ort der Schule)
ABGANGSZEUGNIS

Frau/Herr.....
geboren am.....in.....
wohnhaft in.....

hat vom.....bis.....die Vorkursphase des Abendgymnasiums/ des Hessenkollegs und vom.....bis.....die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des beruflichen Gymnasiums/ des Abendgymnasiums/ des Hessenkollegs[1)] besucht.
Dabei hat sie/er in der Einführungsphase folgende Ergebnisse erzielt:

Fach	**Erzielte Punkte**
Deutsch	
Fremdsprache	
(Fremdsprache)	
(Kunst, Musik, Darstellendes Spiel)	
Politik und Wirtschaft/Wirtschaftswissenschaften	
Geschichte	
…..Religion/Ethik	
Mathematik	
Physik	
Chemie	
Biologie	
Sport	
(fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenes Fach)	

Erreichtes Niveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR):

Sprache	Erreichtes Niveau nach GeR[2)]

Beim Übergang auf eine andere Oberstufe gilt dieses Abgangszeugnis nur in Verbindung mit den Unterlagen über den Unterricht in der Einführungsphase.

Bemerkungen:

.....

.....

.....,den.....

....
(Schulleiterin/Schulleiter) (Tutorin/Tutor)

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	–	+	2	–	+	3	–	+	4	–	+	5	–	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

[1)] nicht Zutreffendes streichen

[2)] Sind für eine Sprache zwei Niveaus ausgewiesen, ist das niedrigere vollständig und das höhere teilweise erreicht.

Anlage 3

(zu § 10 Abs. 5)

(Name und Ort der Schule)

ABGANGSZEUGNIS

Frau/Herr.....
geboren am.....in.....
wohnhaft in.....

hat vom.....bis..... die Einführungsphase
und vom.....bis..... die Qualifikationsphase
der gymnasialen Oberstufe/des beruflichen Gymnasiums/des Abendgymnasiums/des Hessenkollegs[1)] besucht. Dabei hat sie/er in den Kursen der Qualifikationsphase unter Berücksichtigung von höchstens vier Halbjahren folgende Ergebnisse erzielt:

	Erzielte Punkte			
	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
Grundkursfächer				
Leistungsfächer				

Erreichtes Niveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR):

Sprache	Erreichtes Niveau nach GeR[2)]

Beim Übergang auf eine andere Oberstufe gilt dieses Abgangszeugnis nur in Verbindung mit den Unterlagen über den Unterricht und die Kursbelegung in der Sekundarstufe II.

....., den .....

....
(Schulleiterin/Schulleiter) (Tutorin/Tutor)

Frau/Herr.....hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben. Die Gesamtpunktzahl von.....entspricht der Durchschnittsnote von..... . Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Brandenburg, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gegenseitig anerkannt.

Bemerkungen:

.....

.....

.....,den .....

....
(Schulleiterin/Schulleiter) (Tutorin/Tutor)

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	–	+	2	–	+	3	–	+	4	–	+	5	–	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

1) nicht Zutreffendes streichen

2) Sind für eine Sprache zwei Niveaus ausgewiesen, ist das niedrigere vollständig und das höhere teilweise erreicht.

zu Anlage 4 (S. 4)

_____
Name

IV. Fremdsprachen

Fach (benoteter Unterricht)	Jahrgangsstufe[1)] von bis	Erreichtes Niveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR)[3)]
Fach (Arbeitsgemeinschaften und wahlfreie Unterrichtsveranstaltungen)	Jahrgangsstufe[1)] von bis	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/des Graecums gemäß der Vereinbarung über das Latinum und das Graecum (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) in der jeweils geltenden Fassung ein. [2)]

[1)] E: Einführungsphase (zwei Halbjahre), Q: Qualifikationsphase (vier Halbjahre)
[2)] nicht Zutreffendes streichen
[3)] Sind für eine Sprache zwei Niveaus ausgewiesen, ist das niedrigere vollständig und das höhere teilweise erreicht.

V. Bemerkungen:

_____

_____

_____

_____

VI. Frau/Herr .....
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum) (Siegel)

....
(Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses) (Schulleiterin/Schulleiter, ein Schulleitungsmitglied gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 oder gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1)

Anlage 5a (S. 1)
(zu § 48 Abs. 4)

(Name und Ort der Schule)

Bescheinigung
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Frau/Herr.....

geboren am..... in.....

wohnhaft in.....

hat ……[1)]

in den Schulhalbjahren ……und ……. die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/ Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffern und in Buchstaben)

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

- die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972) in der jeweils geltenden Fassung,
- die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979) in der jeweils geltenden Fassung,
- die „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

1) Zutreffendes einfügen: in der gymnasialen Oberstufe
im Abendgymnasium
im Hessenkolleg

zu Anlage 5a (S. 2)

Gymnasiale Oberstufe / Berufliches Gymnasium [1)]

Vor- und Zuname:_____

Leistungen

I. Fächer in einfacher Wertung

Fach	Zahl der Schulhalb-jahres-ergebnisse	Bewertung (1-fach)	

II. Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1-fach)	

P I: Punktsumme aus 11 Fachergebnissen (1-fach)	

P II: Punktsumme aus 4 Fachergebnissen (2-fach)	

P I + P II (Gesamtergebnis):	

Durchschnittsnote	

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Fach	Bewertung (1-fach)	

Fach	Bewertung (1-fach)	

	Bewertung (1-fach)	

Erreichtes Niveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR):

Sprache	Erreichtes Niveau nach GeR[2)]

Ort und Datum _____

Siegel

_____ Tutorin/Tutor

_____ Schulleiterin/Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	–	+	2	–	+	3	–	+	4	–	+	5	–	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

[1)] nicht Zutreffendes streichen

[2)] Sind für eine Sprache zwei Niveaus ausgewiesen, ist das niedrigere vollständig und das höhere teilweise erreicht.

zu Anlage 5a (S. 3)

Abendgymnasium

Vor- und Zuname:_____

Leistungen

I. Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Zahl der Schulhalb-jahres-ergebnisse	Bewertung (1fach)	

II. Fächer in dreifacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach)	

P I: Punktsumme aus 5 Fachergebnissen (2-fach)	

P II: Punktsumme aus 3 Fachergebnissen (3-fach)	

P I + P II (Gesamtergebnis):	

Durchschnittsnote	

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Fach	Bewertung (1-fach)	

Fach	Bewertung (1-fach)	

	Bewertung (1-fach)	

Erreichtes Niveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR):

Sprache	Erreichtes Niveau nach GeR[1)]

Ort und Datum _____

Siegel

_____ Tutorin/Tutor

_____ Schulleiterin/Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	–	+	2	–	+	3	–	+	4	–	+	5	–	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

[1)] Sind für eine Sprache zwei Niveaus ausgewiesen, ist das niedrigere vollständig und das höhere teilweise erreicht.

zu Anlage 5a (S. 4)

Hessenkolleg

Vor- und Zuname:_____

Leistungen

I. Fächer in einfacher Wertung

Fach	Zahl der Schulhalb-jahres-ergebnisse	Bewertung (1-fach)	

II. Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1-fach)	

P I: Punktsumme aus 11 Fachergebnissen (1-fach)	

P II: Punktsumme aus 4 Fachergebnissen (2-fach)	

P I + P II (Gesamtergebnis):	

Durchschnittsnote	

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Fach	Bewertung (1fach)	

Fach	Bewertung (1fach)	

	Bewertung (1fach)	

Erreichtes Niveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR):

Sprache	Erreichtes Niveau nach GeR[1)]

Ort und Datum _____

Siegel

_____ Tutorin/Tutor

_____ Schulleiterin/Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

[1)] Sind für eine Sprache zwei Niveaus ausgewiesen, ist das niedrigere vollständig und das höhere teilweise erreicht.

Anlage 5b
(zu § 48 Abs. 10)

(Name und Ort der Schule)

Zeugnis der Fachhochschulreife

Frau/Herr.....
geb. am.....in.....

hat nach § 48 der „Oberstufen- und Abiturverordnung“ vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408) in der jeweils gültigen Fassung die erforderlichen schulischen Leistungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erbracht und die berufliche Tätigkeit nachgewiesen.

Ihr/Ihm wird das

Zeugnis der Fachhochschulreife

erteilt.

Der in den schulischen Leistungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erreichten Gesamtpunktzahl von.....entspricht die Durchschnittsnote.....

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit den obengenannten Nachweisen.

....., den.....

(Siegel)

_____
(Schulleiterin/Schulleiter)

Anlage 6 (zu § 11 Abs. 2)

Stundentafel der Einführungsphase (gymnasiale Oberstufe und berufliches Gymnasium)

	Gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium					
Fächer	**Wochenstunden-/ Jahresstundenzahl**						
		fachrichtungs- oder schwerpunkt-übergreifend	fachrichtungs- oder schwerpunktbezogen				
			Agrar-wirtschaft	Ernährung	Gesundheit und Soziales	Technik	Wirtschaft
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld							
Deutsch	3/108	3-5 / 108-180					
Fremdsprache	6/216[2)]	3-5 / 108-180					
weitere Fremdsprache		4/144[4)]					
Kunst o. Musik o. Darstellendes Spiel [1)]	2/72						
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld							
Politik und Wirtschaft	2/72[3)]	2/72					
Wirtschaftswissenschaften	3/108[3)]						
Geschichte	2/72	2/72					
… Religion oder Ethik [1)]	2/72	1-2 / 36-72					
Betriebswirtschaftslehre						2-3/72-108 (SP Datenverarbei-tungstechnik)	
Gesundheitsökonomie					2-3/72-108		
Wirtschaftslehre			WL Landbau 2/72	WL Haushalt 2-3/72-108			**insb.** BWL 5/180
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld							
Mathematik	4/144	3-5/108-180					
Physik	6/216[5)]	4/144[6)]					
Chemie							
Biologie			2/72	2/72	2/72	2-3/72-108 (SP B-, Ch- o. P-Technik)	
Agrartechnik			3/108				
Ernährungslehre				2-3/ 72-108[7)]			
Gesundheitslehre					5-6/ 180-216		
Bautechnik						4/144	
Biologietechnik						4/144	
Chemietechnik						4/144	
Datenverarbeitungstechnik						4/144	
Elektrotechnik						4/144	
Gestaltungs- und Medientechnik						4/144	
Maschinenbau						4/144	
Mechatronik						4/144	
Physiktechnik						4/144	
schwerpunktübergreifend Datenverarbeitungs-technik/Elektrotechnik						4/144	
Technologie			3/108	2-3/ 72-108[7)]		4/144	
Technische Kommunikation						2/72	
Rechnungswesen							2/72
Datenverarbeitung							3/108
Sport	2/72	2/72					
Kompensations- bzw. Orientierungs- bzw. Profilbildungsstunden	5/180						

[1)] nicht Zutreffendes streichen
[2)] im Falle von § 14 Abs. 1 und 2 der OAVO
[3)] entweder Politik und Wirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften; auf der Grundlage von § 24 Abs. 5 Satz 1 wird ein Wechsel von Wirtschaftswissenschaften zu Politik und Wirtschaft bis zum Ende der Einführungsphase zugelassen.
[4)] im Falle von § 14 Abs. 3 der OAVO
[5)] in mindestens 2 von 3 Naturwissenschaften
[6)] in 2 von 3 Naturwissenschaften
[7)] Das Fach Technologie kann in das Fach Ernährungslehre integriert werden. Im Zeugnis wird dann nur das Fach Ernährungslehre aufgeführt.

Anlage 7
(zu § 13 Abs. 9)

Mindestzahl der zu belegenden Kurse in der Qualifikationsphase (gymnasiale Oberstufe, berufliches Gymnasium)

	Gymnasiale Oberstufe	**Berufliches Gymnasium**					
Fächer	**Mindestzahl der einzubringenden Kurse**						
		fach-richtungs-übergreifend	fachrichtungs- oder schwerpunktbezogen				
			Agrar-wirtschaft	Ernährung	Gesundheit u. Soziales	Technik	Wirtschaft
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld							
Deutsch	4	4					
Fortgeführte Fremdsprache	4	4					
(Fremdsprache nach § 14 Abs. 3 OAVO)	(4)	(4)					
Kunst o. Musik o. Darstellendes Spiel	2	2[4)]					
weitere Fremdsprache	(2)[1)]						
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld							
Politik und Wirtschaft	2[2)]	2					
Wirtschaftswissenschaften	2[2)]						
Geschichte	4	4					
Religion oder Ethik	4	4					
Wirtschaftslehre des Landbaus			4				
Wirtschaftslehre des Haushalts				4			
Gesundheitsökonomie					4		
Wirtschaftslehre insb. BWL							4 + 1[3)]
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld							
Mathematik	4	4					
Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik)	4	4					
weitere Naturwissenschaft oder Informatik	(2)[1)]						
Agrartechnik			4 + 1[3)]				
Ernährungslehre				4 + 1[3)]			
Gesundheitslehre					4 + 1[3)]		
Bautechnik						4 + 1[3)]	
Biologietechnik						4 + 1[3)]	
Chemietechnik						4 + 1[3)]	
Datenverarbeitungstechnik						4 + 1[3)]	
Elektrotechnik						4 + 1[3)]	
Gestaltungs- und Medientechnik						4 + 1[3)]	
Maschinenbau						4 + 1[3)]	
Mechatronik						4 + 1[3)]	
Physiktechnik						4 + 1[3)]	
schwerpunktübergreifend Datenverarbeitungstechnik/Elektrotechnik						4 + 1[3)]	
Technologie						4	
Rechnungswesen							2
Datenverarbeitung							2
Sport	4	4					

[1)] zwei fremdsprachliche oder zwei naturwissenschaftliche Kurse oder zwei Informatikkurse
[2)] entweder 2 Kurse Politik und Wirtschaft oder zwei Kurse Wirtschaftswissenschaften
[3)] ergänzender Grundkurs
[4)] Unterricht nach § 13 Abs. 9 i.V.m. § 19 Abs. 9

Stundentafel Abendgymnasium und Hessenkolleg **Anlage 8**

(zu § 21 Abs. 1)

Fach	Wochenstunden	
1. Vorkurs[1)]		
Pflichtfächer	**16**	
Deutsch	4	
Englisch	4	
Mathematik	4	
weitere Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache	4	
Wahlfächer[2)]	**bis zu 8**	
Geschichte	2	
Politik und Wirtschaft	2	
Biologie	2	
Chemie	2	
Physik	2	
informationstechnische Grundbildung	2	
fachbezogene Kompensations-/Orientierungsstunden	2-6	
2. Einführungsphase		
Pflichtfächer	**19-21**	
Deutsch	4	
Englisch	4	
weitere Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache	4-6	
Geschichte	3	
Mathematik	4	
Wahlpflichtfächer [3)]	**mindestens 4[3)]**	
Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel	2	
Philosophie	2	
Politik und Wirtschaft	2	
….Religion	2	
Biologie	2-6[3)]	
Chemie		
Physik		
Informatik	2	
fachbezogene Kompensations-/Orientierungsstunden	2-6	
3. Qualifikationsphase[4) 5)]	23+2	30+2
Pflichtfächer	**16 + 2**	
Deutsch	Q1/Q2: 4 Q3/Q4: 4 + 1	
Englisch	4	
Geschichte	4	
Mathematik	Q1/Q2: 4 Q3/Q4: 4 + 1	
Wahlpflichtfächer	**Abendgymnasium 7**	**Hessenkolleg 14**
eine weitere Fremdsprache oder Politik und Wirtschaft oder … Religion oder eine Naturwissenschaft oder Informatik	4	
weitere Fächer zur Erfüllung von § 21 Abs. 3 und § 26 OAVO	Abendgymnasium 3	Hessenkolleg 10

1) Der Vorkurs an Abendgymnasien und Hessenkollegs wird im Umfang von 16 bis 24 Wochenstunden durchgeführt.
2) Es können bis zu 8 Stunden aus diesem Bereich belegt werden. Jedes belegte Fach ist versetzungsrelevant gemäß § 21 Abs. 9.
3) In der Einführungsphase sind mindestens insgesamt acht Wochenstunden Wahlpflichtunterricht verteilt auf zwei Semester zu belegen, davon in der Regel sechs in mindestens einer Naturwissenschaft. Im Wahlpflichtbereich ist zu Beginn des zweiten Semesters ein Fachwechsel möglich.
4) An Abendgymnasien müssen die Studierenden in allen Semestern der Qualifikationsphase mindestens 23 Wochenstunden belegen. An Hessenkollegs müssen die Studierenden in den vier Semestern der Qualifikationsphase in der Regel 30 Wochenstunden belegen.

[5)] Diejenigen Studierenden, die nach § 21 Abs. 4 am Ende des zweiten Semesters der Qualifikationsphase Deutsch oder Mathematik als Leistungsfach wählen, besuchen im dritten und vierten Semester der Qualifikationsphase zusätzlichen Fachunterricht im Umfang von jeweils einer zusätzlichen Wochenstunde, in dem sie auf das erhöhte Niveau in der Abiturprüfung vorbereitet werden. Dieser Zusatzunterricht kann in analoger Anwendung von § 13 Abs. 6 auch für Studierende, die Deutsch oder Mathematik als Grundkurs gewählt haben, geöffnet werden.

Anlage 9b
(zu § 9 Abs. 12)

Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten

Folgende **Fehlerarten** werden in der Einführungsphase und in den Grund- und Leistungskursen der Qualifikationsphase einfach gewertet:

- Rechtschreibfehler (Wird ein Wort wiederholt falsch geschrieben, darf nur ein Fehler gerechnet werden. Die Verwechselung von „das“ und „dass“ ist kein Wiederholungsfehler.)
- Zeichensetzungsfehler (Hier gibt es keine Wiederholungsfehler. Bei eingeschobenem Satz und Apposition wird nur ein Zeichensetzungsfehler gerechnet, auch wenn beide Kommas fehlen. Andere Zeichensetzungsfehler wie Punkt, Apostroph, Bindestrich, Ausrufezeichen, fehlende Trennungsstriche und Anführungszeichen sind ebenfalls zu zählen.)
- Grammatikfehler (Verstöße gegen grammatische Konstruktionen (z.B. falsche Flexion eines Verbs, fehlerhafte Kausalität/Finalität, falsche Präpositionen), gebrauchsbedingte Grammatikfehler (z.B. wegen und Dativ), Tempusfehler, Modusfehler)
- Flüchtigkeitsfehler werden lediglich markiert, aber nicht gezählt, wie fehlende i-Punkte und t-Striche u.ä.; fehlende Punkte, wenn anschließend groß weitergeschrieben wird; fehlende Endbuchstaben, es sei denn, es erfolgt dadurch eine grammatisch falsche Wendung; evtl. vertauschte Buchstaben (z.B. „dei“ statt „die“)
- Ausdrucksfehler (z.B. Wiederholungen, umgangssprachliche Wendungen, falsche oder missverständliche Wortwahl, fehlendes Wort, unpassende Metaphernbildung, kein Gebrauch von Fachtermini).

Der **Fehlerindex** errechnet sich nach der Formel

$$\frac{\textbf{a) Fehlerzahl x 100}}{\textbf{b) Zahl der Wörter}}$$

Der Abzug von Notenpunkten wird folgendermaßen vorgenommen:

ab dem Fehlerindex 3	1 Notenpunkt Abzug
ab dem Fehlerindex 6	2 Notenpunkte Abzug

In den Fällen, in denen der geforderte sprachliche Anteil der Arbeit weniger als die Hälfte beträgt, wird der Abzug folgendermaßen ermittelt:
Man ermittelt den tatsächlichen prozentualen sprachlichen Anteil der Arbeit und
1. ab dem Fehlerindex 3 werden 5 Prozent der Rohpunkte dieses Anteils,
2. ab dem Fehlerindex 6 werden 10 Prozent der Rohpunkte dieses Anteils

zum Abzug gebracht.

Anlage 9c
(zu § 9 Abs. 14)

Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern Latein und Altgriechisch

Folgende Fehlergewichtung und der folgende Fehlerindex sind während der Qualifikationsphase verbindlich. Während der Einführungsphase soll zu dieser Bewertung hingeführt werden.

Fehlergewichtung
keine Fehler (diese Fehler werden angestrichen, aber nicht gewertet):
– als Flüchtigkeit eindeutig erkennbare Fehler (siehe Anlage 9b)

halbe Fehler:
– leichte, den Sinn nicht wesentlich entstellende Fehler im Bereich des Vokabulars, des Ausdrucks, der Formenlehre, der Syntax und der Textreflexion

ganze Fehler:
– sinnentstellende Fehler im Bereich des Vokabulars, des Ausdrucks, der Formenlehre, der Syntax, der Umsetzung in einen deutschen Satz und der Textreflexion

anderthalb Fehler:
– Konstruktionsfehler und schwerere Verstöße im Bereich der Textreflexion

Doppelfehler:
– schwere Konstruktionsfehler und schwere Verstöße im Bereich der Textreflexion

Folgefehler:
– Verstöße, die deutlich aus bereits bewerteten Fehlern herleitbar sind, werden nicht als Fehler gewertet.

Bei völlig verfehlten Stellen ist zunächst die Ursache der festgestellten Fehler so weit wie möglich zu analysieren. Sodann sind die unabhängig voneinander erfolgten Verstöße nach Art und Schwere in der Bewertung zu berücksichtigen.

Bei Lücken in der Übersetzung (Auslassungen größeren Umfanges) gelten in der Regel fehlende sinntragende Wörter *oder* fehlende funktional oder konstruktionsmäßig zusammengehörende Wortgruppen als Fehler.

Für besonders treffende Formulierungen kann von der Gesamtfehlerzahl maximal 1 Fehler abgezogen werden.

Der **Fehlerindex** errechnet sich nach der Formel der Anlage 9b.

Tabelle für den **Fehlerindex** in den Fächern **Latein** und **Altgriechisch**

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehlerindex	bis 1	bis 2	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 10	bis 11	bis 12	bis 13,5	bis 15	bis 16,5	> 16,5

Abhängig vom Schwierigkeitsgrad des zu übersetzenden Textes kann die Note ausreichend (5 Punkte) auch dann noch erteilt werden, wenn auf je einhundert Wörter des lateinischen oder altgriechischen Textes zwar mehr als elf ganze Fehler entsprechend der Fehlerdefinition festgestellt wurden, aber der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist.

Anlage 11a
(zu § 50 Abs. 2 und 3)

(Name und Ort der Schule)
B E S C H E I N I G U N G
über den Nachweis des Latinums/Graecums

Frau/Herr .....
geboren am .....in .....
hat die erforderlichen Kenntnisse im Lateinischen/Altgriechischen auf der Grundlage der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005 in der jeweils geltenden Fassung) und nach § 50 der "Oberstufen- und Abiturverordnung" vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408) in der jeweils gültigen Fassung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem aufsteigenden benoteten Unterricht nachgewiesen.

....., den.....

(Siegel) _____
(Schulleiterin/Schulleiter)

Anlage 11b
(zu § 50 Abs. 10)

ZEUGNIS
über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums/Graecums

Frau/Herr .....
geboren am .....in .....
hat vor dem unterzeichnenden Prüfungsausschuss nach § 50 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung

die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums/Graecums abgelegt und als Gesamtergebnis

..... Punkte
(in Worten: .....)

erzielt.

Er/Sie hat die Prüfung bestanden und damit die Kenntnisse für das

Latinum/Graecum

nachgewiesen.

....., den ..... Der Prüfungsausschuss

.....
(Siegel)

Dem Zeugnis liegt die Vereinbarung über das Latinum und Graecum gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 zugrunde.

Anlage 12
(zu § 48 Abs. 5)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife in gymnasialen Oberstufen, beruflichen Gymnasien, Abendgymnasien, Hessenkollegs

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0				
96-100	3,9	153-157	2,9	210-214	1,9
101-106	3,8	158-163	2,8	215-220	1,8
107-112	3,7	164-169	2,7	221-226	1,7
113-117	3,6	170-174	2,6	227-231	1,6
118-123	3,5	175-180	2,5	232-237	1,5
124-129	3,4	181-186	2,4	238-243	1,4
130-134	3,3	187-191	2,3	244-248	1,3
135-140	3,2	192-197	2,2	249-254	1,2
141-146	3,1	198-203	2,1	255-260	1,1
147-152	3,0	204-209	2,0	261-285	1,0

Anlage 13a
(zu § 46 Abs. 1)

Übersicht über die im Abiturzeugnis erreichbare Höchstzahl von Punkten für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 45 Abs. 1 bis 5

	Faktor	erreichbare Höchstzahl von Punkten
1. schriftliches Prüfungsfach (Leistungskurs)	13	195
2. schriftliches Prüfungsfach (Leistungskurs)	13	195
3. schriftliches Prüfungsfach (Grundkurs)	9	135
4. schriftliches Prüfungsfach (Grundkurs)	9	135
5. mündliches Prüfungsfach	4	60
6. mündliches Prüfungsfach	4	60
7. mündliches Prüfungsfach	4	60
8. mündliches Prüfungsfach	4	60
Insgesamt		**900**

Anlage 13b
(zu § 46 Abs. 2)

Übersicht über die im Abiturzeugnis erreichbare Höchstzahl von Punkten für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 45 Abs. 9

	Faktor	Erreichbare Höchstzahl von Punkten
1. schriftliche Prüfung im wissenschaftlichen Fach	8	120
2. schriftliches Prüfungsfach (Deutsch)	6	90
3. schriftliches Prüfungsfach (Mathematik oder Fremdsprache)	6	90
4. mündliche Prüfung im wissenschaftlichen Fach	4	60
5. mündliches Prüfungsfach nach § 45 Abs. 5 Nr. 2 b)	3	45
6. mündliches Prüfungsfach nach § 45 Abs. 5 Nr. 2 c)	3	45
Insgesamt		**450**

Anlage 13c
(zu § 46 Abs.5)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Nichtschülerabiturzeugnisse nach § 45 Abs. 9

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
150-142	4,0				
159-151	3,9	249-241	2,9	339-331	1,9
168-160	3,8	258-250	2,8	348-340	1,8
177-169	3,7	267-259	2,7	357-349	1,7
186-178	3,6	276-268	2,6	366-358	1,6
195-187	3,5	285-277	2,5	375-367	1,5
204-196	3,4	294-286	2,4	384-376	1,4
213-205	3,3	303-295	2,3	393-385	1,3
222-214	3,2	312-304	2,2	402-394	1,2
231-223	3,1	321-313	2,1	411-403	1,1
240-232	3,0	330-322	2,0	450-412	1,0

Anlage 13d
(zu § 48 Abs. 11)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife bei Nichtschülerabiturprüfungen

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
36-35	4,0				
38-37	3,9	59-58	2,9	80-79	1,9
40-39	3,8	61-60	2,8	82-81	1,8
42-41	3,7	63-62	2,7	84-83	1,7
44-43	3,6	65-64	2,6	86-85	1,6
46-45	3,5	67-66	2,5	88-87	1,5
48-47	3,4	69-68	2,4	90-89	1,4
50-49	3,3	71-70	2,3	92-91	1,3
52-51	3,2	73-72	2,2	94-93	1,2
54-53	3,1	75-74	2,1	96-95	1,1
57-55	3,0	78-76	2,0	105-97	1,0

Anlage 13e
(zu § 46 Abs. 5)

Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Frau/Herr .....
geboren am ..... in .....
wohnhaft in .....

hat sich nach §§ 42 bis 46 der „Oberstufen- und Abiturverordnung“ vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde die

- „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung)
- „Vereinbarung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung).

Sie/Er hat in der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler folgende Leistungen gezeigt:

Prüfungsfächer des ersten Prüfungsteils:

Leistungsfach/wissenschaftliches Fach	Punkte[1)] schriftlich	Punkte[1)] mündlich
-	.....	.....
-	.....	.....

weitere schriftliche Fächer:

- ....
- ....

Prüfungsfächer des zweiten Prüfungsteils:

- ....
- ....
- ....
- ....

Gesamtpunktzahl: .....

Durchschnittsnote: .....

Dieses Zeugnis schließt ein:

- den Nachweis von Lateinkenntnissen (Latinum) und von Altgriechischkenntnissen (Graecum) gemäß der „Vereinbarung über Kenntnisse in Latein und Griechisch“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979, ABl. 1980, S. 65 in der jeweils geltenden Fassung).
- den Nachweis über erreichte Kompetenzen in den modernen Fremdsprachen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR)

Sprache	Erreichtes Niveau nach GeR[2)]

Frau/Herr .....
hat die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworben.

....., den .....
(Siegel) Der Staatliche Prüfungsausschuss
.....

[1)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	–	+	2	–	+	3	–	+	4	–	+	5	–	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

[2)] Sind für eine Sprache zwei Niveaus ausgewiesen, ist das niedrigere vollständig und das höhere teilweise erreicht.

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Praxissemester Justus-Liebig-Universität Gießen

Erlass vom 13. Juli 2016
LA – 991.000.000 – 00056 -

Praxissemester für Lehramtsstudierende L5 in Gießen

Die zuständigen Vertreter der lehrerausbildenden Hochschule Justus-Liebig-Universität haben sich darauf verständigt, dass die Präsensphase in den Schulen für das Praxissemester im Studiengang Lehramt an Förderschulen in zwei Durchführungsphasen stattfinden soll.

Die L5-Studierenden müssen an beiden Durchführungsphasen teilnehmen.

Die Zeiträume für die Durchführungsphasen sind angesetzt auf das Zeitfenster
vom 20.02. bis 24.03.2017 (Durchführungsphase I) und vom 19.04 bis 23.06.2017 (Durchführungsphase II) und gelten mit der Veröffentlichung als genehmigt.

Statistische Erhebung (Landesschulstatistik) im Schuljahr 2016/2017

Erlass vom 14. Juli 2016
II.3 – 640.000.008 – 00103 -

An die Leiterinnen und Leiter
der Staatlichen Schulämter

Zentralstelle Schulen für Erwachsene
am Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen
und den Vogelsbergkreis

An die Leiterinnen und Leiter
der hessischen Schulen

Die Erhebung der **Landesschulstatistik an allen hessischen Schulen** im Schuljahr 2016/2017 erfolgt zum Stichtag

1. November 2016.

Die Daten der öffentlichen Schulen und der Ersatzschulen, die das Schulverwaltungsverfahren LUSD einsetzen, werden durch direkten Datenabzug aus dem zentralen LUSD-Datenbestand erhoben.
Ersatzschulen, die LUSD nicht einsetzen, erfassen die Daten über ein Excel-Erfassungsprogramm, welches vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) zur Verfügung gestellt wird.

Zweck der Erhebung:
Die zum Stichtag erhobenen Daten bilden die Informationsbasis

- für die verbindliche Zuweisung im Rahmen des zentralen Lehrerzuweisungsverfahrens bei den öffentlichen beruflichen Schulen für das Kalenderjahr 2017,
- für die Lehrerbedarfsberechnung des folgenden Schuljahres,
- für den Nachweis über die Verwendung von Haushaltsmitteln an den Landtag und das Finanzministerium,
- für das Haushalts- und Rechnungswesen des Schulbereiches, den kommunalen Finanzausgleich, Schulbaupauschalen und die Ersatzschulfinanzierung
- für Fachentscheidungen im Ressort,
- für die Erfüllung der statistischen Berichtspflichten des Hessischen Kultusministeriums (HKM) und des Hessischen Statistischen Landesamtes,
- für das Hessische Schulinformationssystem (HESIS).

Darüber hinaus werden bereits die vor dem Stichtag erhobenen Daten aus der LUSD an das zuständige Fachreferat zum Zwecke der Nachsteuerung der Lehrerstellenzuweisung weitergeleitet. Dort bilden sie die verbindliche Grundlage für die Nachsteuerung der Zuweisung.
Einzelheiten hierzu sind im Erlass „Erhebungen aus der LUSD im Kalenderjahr 2016“ (AZ 640.000.016-00080) vom 15. Januar 2016 beschrieben.

Rechtsgrundlage der Erhebungen ist die „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen“ vom 4. Februar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 01. April 2015 (Abl. S.113) und der Erlass „Einsatz der LUSD an den staatlichen hessischen Schulen“ vom 14.12.2011 (Abl. 1/2012 S.4).

Einzelheiten zur Erhebung sowie zu deren Ablauf sind der beiliegenden Anlage zu entnehmen. Für Rückfragen stehen Ihnen die dort genannten Ansprechpartner zur Verfügung.

Anlage

1. Vorbereitung der Erhebung

Die staatlichen Schulämter (SSÄ) leiten den Erlass an alle Schulen ihres Aufsichtsbereiches weiter; zusätzlich wird der Erlass im Amtsblatt August 2016 veröffentlicht.

Den Schulen stehen im ***LUSD-Forum*** aktuelle Anleitungen zur Datenpflege in LUSD anlässlich der Landesschulstatistik zur Verfügung. Darüber hinaus werden auf die Landesschulstatistik bezogene Schulungsveranstaltungen über die Internetseite des Kultusministeriums (*Fortbildungsprogramm*) angeboten. Den SSÄ wird fachliche Unterstützung für zusätzliche Betreuungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt, die sie per E-Mail mit dem Betreff „Statistikunterstützung 2016“ bei Herrn Dieter Schwarz (Dieter.Schwarz@kultus.hessen.de) anfordern können.

2. Aufbau und Umfang der Erhebung

Erhebungen aus **LUSD**:
Die Erhebungen erfolgen als direkte Datenabzüge von Schüler- und Lehrkräftedaten aus dem LUSD-Datenbestand. Termine:

04. September
Erste Datenübernahme, **danach an jedem folgenden Wochenende**.
Die Daten bilden die Datenbasis für die Prüfung durch die Staatlichen Schulämter und das HSL.

18. September
Die Daten der **öffentlichen allgemeinbildenden Schulen** dienen im Rahmen des zentralen Lehrerzuweisungsverfahrens als **verbindliche Grundlage für die Nachsteuerung**.

Ende September
Den Schulträgern werden durch das Kultusministerium Daten der Landesschulstatistik als vorläufige Daten zur Verfügung gestellt.

09. Oktober
Die Daten dienen der Berichterstattung des Hessischen Kultusministeriums über die Verwendung von Haushaltsmitteln an den Hessischen Landtag und das Hessische Ministerium der Finanzen.

1. November
Letztmalige Datenübernahme am **Ende des Stichtages**.
Spätestens bis **zum Ende des Stichtages** sind die Daten in der LUSD **vollständig und korrekt** zu pflegen.

Erhebung mit **Excel**:
Schulen in freier Trägerschaft, die LUSD nach wie vor nicht einsetzen, erfassen die Daten der Landesschulstatistik über ein Excel-Erfassungsprogramm „Schüler“, das ihnen in der 32 Woche vom HSL zur Verfügung gestellt wird. Zum Zweck der Datenprüfung sind diese Daten bereits im Vorfeld des Erhebungsstichtages bis zum

12. September 2016

direkt an das HSL zu senden. Eine Kopie verbleibt für die eigenen Unterlagen bei der Schule.

Datenumfang

Landesschulstatistik:
Folgende Daten werden erhoben, die im Schulverwaltungsverfahren LUSD zu pflegen bzw. in Excel zu erfassen sind:

- **Schülerstammdaten**
- **Unterrichtsdaten**
- **Unterrichtseinsatzdaten der Lehrkräfte** (nur von Schulen in öffentlicher Trägerschaft)

Eine Auflistung der Erhebungsdaten enthält die „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen“ vom 4. Februar 2009 (Abl. 3/2009 S.131).

Erhebung der Daten der Lehrkräfte
Vom HKM werden die Daten der Lehrkräfte aus SAP HCM abgezogen, um die amtliche Lehrerstatistik daraus zu erstellen. Der **Datenabzug erfolgt voraus-**

sichtlich am 15. November. Bis zum Abzugstermin sind die Daten **von den SSÄ** in SAP HCM **zum Stichtag 1. Oktober** zu aktualisieren.

Schulen in freier Trägerschaft, Musikschulen und Landwirtschaftsschulen
erhalten zur **Erhebung der Lehrkräftedaten** ein Excel-Erfassungsprogramm **„Lehrer“** vom Statistischen Landesamt. Das Excel-Erfassungsprogramm „Lehrer“ ist **auch von Schulen in freier Trägerschaft, die LUSD einsetzen** bis zum Stichtag **1. November 2016** direkt **an das HSL** zurück zu senden, eine Kopie verbleibt für die eigenen Unterlagen bei der Schule.

3. Datenpflege und Datenprüfung

Datenpflege/-erfassung der Schulen
Die Schulen sind aufgefordert, die erforderliche **Datenpflege so früh wie möglich** vorzunehmen, um den Prüfaufwand für die Staatlichen Schulämter und das Statistische Landesamt möglichst gering zu halten.
Vom 1. September bis zum Erhebungsstichtag sind die bekannten Prüfregeln „Landesschulstatistik“ in der Aufgabenliste von LUSD zur Unterstützung der Datenpflege aktiviert. Auffälligkeiten können in dieser Zeit zusätzlich über die Berichtsverwaltung unter Extras > Berichtsverwaltung > Statistik > Landesschulstatistik abgerufen werden.
Ausführliche Hinweise zur themenbezogenen Datenpflege enthält der LUSD-Schuleventplan, der im LUSD-Forum auf der Seite „Schulformbezogene Infos/Eventpläne“ unter „LUSD-Eventplan im Schuljahr 2016/17“ und unter „Dateien“ für alle Schulformen erhältlich ist.

Datenprüfung durch die SSÄ, das HKM und das HSL
Prüfzeitraum ist vom 05. September bis zum 31. Oktober 2016. Für die Prüfung stehen den SSÄ und dem HSL wie in den Vorjahren Berichte im Hessischen Schulinformationssystem HESIS zur Verfügung. Zusätzlich kann von den Schulen aus der LUSD der „Summenbogen AS“ (für allgemeinbildende Schulen) bzw. „Summenbogen BS“ (für berufliche Schulen) angefordert werden.
Zur Datenprüfung steht darüber hinaus die LUSD-Anwendung „LUSDIK“ zur Verfügung, die eine tagesaktuelle Datensicht ermöglicht.

4. Anmerkungen zu einzelnen Teilen der Erhebung

Basisfelder für die Statistik
- Bei den Erhebungen werden die Daten aktiver Schüler nur übernommen, wenn *Klasse, Schulform, Stufe, Wohnort und Geschlecht* eingetragen sind.
- Beim Klassenwechsel von Schülern sind grundsätzlich auch die Einträge Schulform und Jahrgangsstufe zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren; **dies ist insbesondere im Falle der Wiederholer und der Schüler mit Versetzung aufgrund einer Nachprüfung nach dem Schuljahreswechsel zu beachten**.

Seiteneinsteiger
In LUSD sind den betroffenen Schülerinnen und Schülern die Schulformen NDHS/PS, NDHS/S1, oder NDHS/S2 zuzuordnen.
Welche Schülerinnen und Schülern als Seiteneinsteiger zu kennzeichnen sind und wie die Datenpflege in LUSD vorzunehmen ist, enthält die Kurzanleitung mit der Bezeichnung „Erfassen von Seiteneinsteigern (NDHS) in der LUSD“ im LUSD-Forum unter: Anleitungen > Förderungen.
Für Seiteneinsteiger ist in der LUSD in den Schülerstammdaten unter der Rubrik „Nationalität“ unbedingt auch das Feld „Zuzug nach Deutschland“ auszufüllen

Fördereinträge
Auf vollständige und korrekte Eintragung aller Fördereinträge ist besonders zu achten.

Laufbahndaten der Schüler in LUSD
Im Rahmen der Landesschulstatistik sind neben den aktuellen Daten auch bestimmte Laufbahndaten der Schüler von besonderer Bedeutung. Auf die vollständige und korrekte Pflege dieser Daten ist daher besonders zu achten. Dies betrifft neu in die LUSD aufgenommene Schüler und über das Kandidatenverfahren übernommene Schüler, bei denen diese Daten nicht vollständig gepflegt wurden.

Fremdsprachen
Fremdsprachen (benotete Fremdsprachen) der Schüler sind vollständig und korrekt auf der Seite „Qualifikationen“ einzutragen.

IGS – abschlussbezogene Klassen
Schüler in abschlussbezogenen Klassen sind grundsätzlich unter der Schulform IGS zu führen.

Flexibler Schulanfang
Von Schulen, die am flexiblen Schulanfang teilnehmen, sind die betroffenen Schüler vollständig und korrekt mit der Schulform „GFLX“ zu speichern.

Migrationshintergrund
Wie in den Vorjahren wird der Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen für **neu in LUSD erfasste** Schülerinnen und Schüler erhoben.
Zur Unterstützung dieser Datenerhebung erhalten die Schulen einen Erhebungsbogen, der von der Schule oben links mit dem Schulstempel zu ergänzen ist. Die erhobenen Daten sind in LUSD in den Schülerstammdaten unter der Rubrik „Nationalität“ bzw. in dem Excel-Erfassungsprogramm des Statistischen Landesamtes zu erfassen. **Nach der Datenerfassung sind die Erhebungsbögen von den Schulen zu vernichten**.
Die Auskunftspflicht der Erziehungsberechtigen bzw. der volljährigen Schüler begründet sich aus §16 der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen“ vom 4. Februar 2009 (Abl. 3/2009 S.131).

5. Ansprechpartner bei Rückfragen

Fragen zum Programm LUSD richten Sie bitte an den User-Helpdesk bei der HZD, Tel. 0611/340-1570, E-Mail IT-Service-Desk@hzd.hessen.de unter Nennung des Stichwortes „Landesschulstatistik“.
Fragen zum **Excel-Erfassungsprogramm „Schüler“** und **Excel-Erfassungsprogramm „Lehrer“** richten sie bitte an das Hessische Statistische Landesamt in Wiesbaden:

für allgemeinbildende Schulen
Frau Hauk Tel. 0611/3802-322 oder Frau Ostermayer, Tel. 0611/3802-324

für berufliche Schulen
Herr Krause, Tel. 0611/3802-327 oder Frau Ostermayer, Tel. 0611/3802-324.

Fragen zu den **Lehrkräftedaten** aus **SAP HCM** richten Sie bitte an das zuständige Staatliche Schulamt.

Rückfragen zur Erhebung zum Zwecke der **Nachsteuerung der Lehrerzuweisung bitte** an das Hessische Kultusministerium, Referat II.2, Tel.: 0611-368 2299 richten.

Rückfragen zur Erhebung der **Seiteneinsteiger** bitte an das Hessische Kultusministerium, Referat III.A.2 , Tel.: 0611/368-2742 richten.

Inhaltliche Fragen zur Erhebung und allgemeine Rückfragen zum organisatorischen Ablauf der Erhebung können Sie an das Kultusministerium, Frau Schumacher, Tel. 0611/368-2739 oder Herrn Boos, Tel. 0611/368-2641 richten.

Hinweise zum Erwerb des Zertifikats „Hessisches Internationales Abitur“ in der gymnasialen Oberstufe

Erlass vom 6. Juni 2016
III.A.3 – 323.300.000 – 238 -
Gült. Verz. Nr. 723

Zusätzlich zur Allgemeinen Hochschulreife kann hessischen Schülerinnen und Schülern mit dem Zertifikat „Hessisches Internationales Abitur“ der Erwerb besonderer Kompetenzen im Rahmen eines anwendungsorientierten Fremdsprachenkonzepts der Schule bescheinigt werden. Der Schwerpunkt des fremdsprachigen Sachfachunterrichts liegt dabei im Bereich der MINT-Fächer.

Bedingungen zum Erwerb des Zertifikats:

1. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist die Teilnahme an einem gegenüber der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 in der jeweils geltenden Fassung um insgesamt zwei Wochenstunden verstärkten Unterricht in der modernen ersten Fremdsprache verpflichtend.

2. In den Jahrgangsstufen 7–9 des verkürzten bzw. 7–10 des nicht verkürzten gymnasialen Bildungsgangs ist im Rahmen des Regelunterrichts ein bilinguales Sachfach verpflichtend.

3. In der Qualifikationsphase ist die Belegung eines Leistungsfachs in einer fortgeführten modernen Fremdsprache verpflichtend.

4. In der gymnasialen Oberstufe ist die durchgängige Belegung eines bilingual unterrichteten Grund-

kursfaches im Fach Mathematik oder in einer Naturwissenschaft oder im Fach Informatik bis zum Ende der Qualifikationsphase verpflichtend. Dabei sind insgesamt mindestens 9 Jahreswochenstunden zu absolvieren.

5. Das Fach gemäß Ziffer 4 ist als drittes, viertes oder fünftes Abiturprüfungsfach zu belegen, sofern nicht eine Naturwissenschaft oder Informatik als Leistungsfach belegt werden. Die Prüfungsaufgaben im Falle der Wahl als drittes Prüfungsfach werden in der Regel in deutscher Sprache bereitgestellt.

Der Nachweis über die Zertifizierung erfolgt durch Bescheinigung gemäß den Musterbeispielen in der Anlage.

Name der Schule
Adresse der Schule

ZERTIFIKAT

HESSEN

We certify that
Wir bestätigen, dass

Vorname Name eingeben.

born on Geburtsdatum in der Fremdsprache eingeben.
geboren am Geburtsdatum eingeben.

has been awarded the
zusätzlich zur allgemeinen Hochschulreife das

Hessian International Abitur
Hessische Internationale Abitur

in addition to the General Qualification for Universitiy Entrance „Allgemeine Hochschulreife".
erworben hat.

Place:
Ort: Ort eingeben.

Date:
Datum: Datum eingeben.

Headteacher:
Schulleiterin: _____

This certificate is valid only in combination with the original document or a certified copy of the "Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife" issued on the XXth of MONTH YEAR by the SCHULNAME, ORT.	Dieses Zertifikat hat nur Gültigkeit in Verbindung mit der Erstschrift oder einer amtlich beglaubigten Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, ausgestellt am Datum eingeben. durch Schulname, Ort.

Form Jahrgangsstufe	*Subjects taken in English* Bilinguale Sachfächer	*Lessons per week* Wochenstunden
6	*« z. B. Geography – Erdkunde »*	XX
7		XX
8		XX
9		XX
10/ Sek I		
10/11 (E)	*« z. B. Biology – Biologie »*	XX
11/12 (Q1/Q2)		XX
12/13 (/Q3/Q4)		XX
z. B. Written Exam Biology in English Schriftliche Abiturprüfung im Grundkurs Biologie auf Englisch		

Forms Jahrgangsstufen	*Foreign languages* Moderne Fremdsprachen	*Hours per week* Wochenstunden
z. B. 5–12	*« English/Anglais/Inglés »* Englisch	XX
z. B. 6/7–10	*« French/Français/Francés »* Französisch	XX
z. B. 8–12	*« Spanish/Espagnol/Castellano »* Spanisch	XX
Written Exam English Schriftliche Abiturprüfung im Leistungskurs Englisch		
Oral Exam Frensh Mündliche Abiturprüfung im Grundkurs Französisch		

Name der Schule
Adresse der Schule

ZERTIFIKAT

HESSEN

Nous certifions que
Wir bestätigen, dass

Vorname Name eingeben.

née Geburtsdatum in der Fremdsprache eingeben.
geboren am Geburtsdatum eingeben.

est titulaire du diplôme de
zusätzlich zur allgemeinen Hochschulreife das

l'Abitur international hessois
Hessische Internationale Abitur

supplément à l' „Allgemeine Hochschulreife".
erworben hat.

Lieu:
Ort: Ort eingeben.

Date :
Datum: Datum eingeben.

Proviseur:
Schulleiter: _____

Ce certificat n'est valide qu'accompagné de l'original ou d'une copie certifiée du « Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife » Délivré le XX MOIS 201X par SCHULNAME, ORT.	Dieses Zertifikat hat nur Gültigkeit in Verbindung mit der Erstschrift oder einer amtlich beglaubigten Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, ausgestellt am Datum eingeben. durch Schulname, Ort.

Classe Jahrgangsstufe	*Matières bilingues en français* Bilinguale Sachfächer	*Heures hebdomadaires* Wochenstunden
6	*« z. B. Géographie – Erdkunde »*	XX
7		XX
8		XX
9		XX
10/ Sek I		
10/11 (E)	*« z. B. Biologie – Biologie »*	XX
11/12 (Q1/Q2)		XX
12/13 (/Q3/Q4)		XX
z. B. Examen écrit de biologie en français Schriftliche Abiturprüfung im Grundkurs Biologie auf Französisch		

Classes Jahrgangsstufen	*Langues étrangères* Moderne Fremdsprachen	*Heures hebdomadaires* Wochenstunden
z. B. 5–12	*« English/Anglais/Inglés »* Englisch	XX
z. B. 6/7–10	*« French/Français/Francés »* Französisch	XX
z. B. 8–12	*« Spanish/Espagnol/Castellano »* Spanisch	XX
Examen écrit en français Schriftliche Abiturprüfung im Leistungskurs Französisch		
Examen oral en espagnol Mündliche Abiturprüfung im Grundkurs Spanisch		

Name der Schule
Adresse der Schule

ZERTIFIKAT

HESSEN

Se certifica que
Wir bestätigen, dass

Vorname Name eingeben.

nacido *Geburtsdatum in der Fremdsprache eingeben.*
geboren am Geburtsdatum eingeben.

ha adquirido el título de
zusätzlich zur allgemeinen Hochschulreife das

Bachillerato Internacional de Hesse
Hessische Internationale Abitur

adicional al certificado de aptitud para estudios de grado superior „Allgemeine Hochschulreife".
erworben hat.

Lugar: *Fecha:*
Ort: Ort eingeben. Datum: Datum eingeben.
Directora:
Schulleiterin: _____

Este certificado solamente sera válido en combinación con el certificado de notas del bachillerato o fotocopia compulsada del mismo, expedido el XX de MES de 201X por SCHULNAME, ORT.	Dieses Zertifikat hat nur Gültigkeit in Verbindung mit der Erstschrift oder einer amtlich beglaubigten Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, ausgestellt am Datum eingeben. durch Schulname, Ort.

Grado Jahrgangsstufe	*Asignaturas bilingües en castellano* Bilinguale Sachfächer	*Horas semanales* Wochenstunden
6	*« z. B. Geografía – Erdkunde »*	XX
7		XX
8		XX
9		XX
10/ Sek I		
10/11 (E)	*« z. B. Biología – Biologie »*	XX
11/12 (Q1/Q2)		XX
12/13 (/Q3/Q4)		XX
z. B. Examen final escrito de Bachillerato de Biología en castellano Schriftliche Abiturprüfung im Grundkurs Biologie auf Spanisch		

Grados Jahrgangsstufen	*Lenguas* Moderne Fremdsprachen	*Horas semanales* Wochenstunden
z. B. 5–12	*« English/Anglais/Inglés »* Englisch	XX
z. B. 6/7–10	*« French/Français/Francés »* Französisch	XX
z. B. 8–12	*« Spanish/Espagnol/Castellano »* Spanisch	XX
Examen escrito de final de Bachillerato de Lengua y Literatura Castellana Schriftliche Abiturprüfung im Leistungskurs Spanisch		
Examen oral de final de Bachillerato de Inglés Mündliche Abiturprüfung im Grundkurs Englisch		

Durchführungsbestimmungen zu den schriftlichen Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule an den Schulen für Erwachsene und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Schuljahr 2016/17 nach der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13. September 2003 (ABl. S. 776), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2015 (ABl. S. 654), sowie der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113)

Erlass vom 10. Juni 2016
III.B.3 – 314.200.000 – 00059 -

Vorbemerkung
Alle Informationen zu den schriftlichen Abschlussprüfungen an den Schulen für Erwachsene sowie für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sind im Internet unter http://sfe.schule.hessen.de/pruefungen zu finden.

1 Termine für die Bildungsgänge Haupt- und Realschule (Schulen für Erwachsene, Nichtschülerinnen und Nichtschüler)

1.1 Haupttermin (Winterhalbjahr)

Termin		Prüfungsfach
Freitag	09.12.2016	Deutsch
Montag	12.12.2016	Englisch
Mittwoch	14.12.2016	Mathematik

1.2 Nachtermin (Winterhalbjahr)

Termin		Prüfungsfach
Mittwoch	11.01.2017	Deutsch
Donnerstag	12.01.2017	Englisch
Freitag	13.01.2017	Mathematik

1.3 Haupttermin (Sommerhalbjahr)

Termin		Prüfungsfach
Freitag	19.05.2017	Deutsch
Montag	22.05.2017	Englisch
Mittwoch	24.05.2017	Mathematik

1.4 Nachtermin (Sommerhalbjahr)

Termin		Prüfungsfach
Montag	12.06.2017	Deutsch
Dienstag	13.06.2017	Englisch
Mittwoch	14.06.2017	Mathematik

2 Bereitstellung der Prüfungsunterlagen

2.1 Die Prüfungsarbeiten sowie die Handreichungen für Lehrkräfte werden den Schulen für Erwachsene und den Staatlichen Schulämtern zur Bereitstellung für die Nichtschülerprüfungen in elektronischer Form übermittelt. Die gesprochenen Hörtexte für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ im Fach Englisch werden für den Haupttermin in Form von Audio-CDs oder -Dateien zur Verfügung gestellt.

2.2 Die Entschlüsselung der Daten und die Vervielfältigung der Prüfungsunterlagen erfolgen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch ein von dieser oder diesem beauftragten Mitglied der Schulleitung, im Falle der Nichtschülerprüfung durch das zuständige Staatliche Schulamt. Ergeben sich technische Probleme, ist unverzüglich Kontakt mit der Hessischen Lehrkräfteakademie, Dezernat II.4, aufzunehmen. Weitergehende Hinweise und Erläuterungen zur Übermittlung sowie die Bekanntgabe der Übermittlungstermine erfolgen rechtzeitig vor den Prüfungen.

2.3 Die zu fertigenden Kopien, ggf. auch die Tonträger, werden in der benötigten Anzahl vor Ort hergestellt. Ein optischer Vergleich der Druckvorlage oder des ersten Ausdrucks mit der elektronischen Vorlage ist durchzuführen. Entsprechend der Anzahl der Prüflinge pro Prüfungsgruppe werden Kopien jeder Prüfungsarbeit in verschlossenen Umschlägen mit Angabe des Faches, der Prüfungsgruppe und des Namens der Aufsicht führenden Lehrkraft sicher deponiert. Ein nur für die Aufsicht führende Lehrkraft bestimmter Umschlag enthält jeweils ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und die dazugehörige Handreichung für Lehrkräfte. Die Aufsicht führende Lehrkraft erhält diesen Umschlag am Morgen des Prüfungstages. Die Prüfungsunterlagen werden bis zur jeweiligen Prüfung unter Verschluss verwahrt. Die Geheimhaltung ist sicherzustellen.

2.4 Im Falle der Nichtschülerprüfung wird vom zuständigen Staatlichen Schulamt für jeden Prüfungsausschuss ein Exemplar der Prüfungsunterlagen ausgedruckt und der jeweiligen Prüfungsschule in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag ausgehändigt. Die Vervielfältigung der Prüfungsaufgaben und der Handreichungen für Lehrkräfte nimmt die Prüfungsschule gemäß Ziff. 2.3 vor.

2.5 Die genannten Prüfungsunterlagen sind im Anschluss an die Prüfung bis zum Semesterende unter Verschluss zu halten. Werden Prüfungsaufgaben vorzeitig bekannt oder wird auf Prüfungsaufgaben vorzeitig hingewiesen, ist dies unverzüglich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter dem zuständigen Staatlichen Schulamt zu melden. Dieses informiert umgehend das Hessische Kultusministerium, Referat III.B.3.

3 Vorleistungen durch die Schulen

3.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Lage der Prüfungsräume und die Anordnung der Plätze für die Prüflinge ein ungestörtes und eigenständiges Arbeiten ermöglichen.

3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass für die Prüflinge ausreichend geeignetes – je nach Prüfungsfach liniertes oder kariertes – Reinschriftpapier mit Rand sowie Konzeptpapier zur Verfügung steht. Alle Blätter müssen mit dem Schulamts- oder Schulstempel versehen sein.

3.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die laut fachspezifischen Regelungen (Nr. 9) bereitzustellenden Hilfsmittel (Wörterbücher und Formelsammlungen) zur Verfügung stehen und keine anderen verwendet werden. Für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ im Fach Englisch ist pro Prüfungsgruppe ein CD- oder MP3-Abspielgerät bereitzustellen, das in der Lautsprecherleistung den Anforderungen des Prüfungsraumes genügt. Die Audio-CDs oder -Dateien sind am letzten Schultag vor der Prüfung bezüglich ihrer Abspielbarkeit auf den dafür vorgesehenen Geräten zu kontrollieren (Anlage 1 – Protokoll).

3.4 Die Schule informiert rechtzeitig vor den Prüfungen die Prüflinge über die fachspezifischen Regelungen einschließlich der mitzubringenden Arbeitsmittel. Das Staatliche Schulamt informiert die Träger der Nichtschülerprüfung entsprechend und überträgt diesen die Weitergabe der Prüfungstermine und Prüfungsorte.

4 Öffnung der Prüfungsumschläge

4.1 Ein Mitglied der Schulleitung oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses öffnet die Prüfungsumschläge in Anwesenheit der beteiligten Lehrkräfte am jeweiligen Prüfungstag um 12:00 Uhr. Unmittelbar nach der Öffnung der Umschläge lesen die Lehrkräfte die Prüfungsarbeiten sowie die Handreichungen für Lehrkräfte durch, um sich mit den Prüfungsaufgaben vertraut zu machen und um eventuell Begriffe in den Aufgaben aufzufinden, welche im Unterricht nicht eingeführt wurden und den Prüflingen erläutert werden müssen.

4.2 Für jedes Fach im Bildungsgang Hauptschule oder Realschule steht jedem Prüfling eine Prüfungsarbeit mit allen Wahlteilen zur Verfügung.

4.3 Die Prüfungsarbeiten sind vor der Aushändigung an die Prüflinge auf ihre Vollständigkeit hin zu kontrollieren und gegebenenfalls zu ergänzen.

4.4 Gravierende, die Prüfung beeinträchtigende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der schriftlichen Prüfung sind im Protokoll festzuhalten und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sofort an die zuständige schulfachliche Dezernentin oder den zuständigen schulfachlichen Dezernenten des jeweiligen Staatlichen Schulamtes zu melden. Diese oder dieser informiert umgehend das Hessische Kultusministerium, Referat III.B.3, sowie die Hessische Lehrkräfteakademie, Dezernat II.4.

4.5 Die Schulleiterinnen und Schulleiter oder die von diesen beauftragten Personen und die zuständigen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten der Staatlichen Schulämter sind an den Prüfungstagen von 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr erreichbar.

4.6 Die Schulen und die Staatlichen Schulämter kontrollieren ihr E-Mail-Postfach am Tag der Prüfung regelmäßig bis 14:15 Uhr auf Nachrichten von der Hessischen Lehrkräfteakademie und vom Hessischen Kultusministerium.

5 Schriftliche Prüfungen

5.1 Die schriftlichen Prüfungen beginnen um 14:00 Uhr.

5.2 Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge zu befragen, ob sie sich gesund fühlen. Das Ergebnis der Befragung ist auf dem in der Anlage vorgegebenen Protokollformular zu dokumentieren.

5.3 Ist ein Prüfling an einem Prüfungstag erkrankt, so ist die Schule oder das zuständige Staatliche Schulamt bis 12:00 Uhr telefonisch zu benachrichtigen. Der Schule oder dem Staatlichen Schulamt ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen.

5.4 Die Prüflinge sind über erlaubte und nicht erlaubte Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen zu informieren. Das Mitführen sämtlicher kommunikationstechnischer Geräte in der Prüfung ist verboten.

5.5 Die Bekanntgabe der Informationen nach Nr. 5.2 und 5.4 sowie der Ablauf der Prüfungen sind auf dem in der Anlage vorgegebenen Protokollformular zu dokumentieren.

5.6 Nach dem Austeilen der Prüfungsarbeiten bespricht die Aufsicht führende Lehrkraft mit den Prüflingen die in den Aufgabensätzen enthaltenen Hinweise zur Bearbeitung der jeweiligen Prüfungsarbeit. Begriffe in den Aufgabenstellungen, die im Unterricht nicht eingeführt wurden, sind zu erläutern. Nach Klärung eventueller Fragen wird das Ende der Bearbeitungszeit festgesetzt und den Prüflingen mitgeteilt (siehe auch fachspezifische Regelungen – Nr. 9).

5.7 Die Bearbeitungszeit beträgt in

Deutsch	135 Minuten, zuzüglich 30 Minuten Einlesezeit,
Mathematik	90 Minuten, im Bildungsgang Realschule zuzüglich 20 Minuten Einlesezeit,
Englisch	90 Minuten, beginnend mit dem Abspielen der Audio-CD oder -Datei,

und beginnt erst nach der Klärung eventueller Fragen.

Die Aufsicht führende Lehrkraft gibt das Ende der Bearbeitungszeit bekannt und notiert dieses sichtbar für alle Prüflinge. Nach Beginn der Bearbeitungszeit dürfen keine inhaltlichen Fragen mehr gestellt oder beantwortet werden.

Die Bearbeitungszeit in weiteren Prüfungsfächern nach der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler beträgt jeweils 90 Minuten.

5.8 Jeder Prüfling hat den Aufgabensatz, das von der Schule bereitgestellte Reinschriftpapier und das beschriebene Konzeptpapier mit Namen zu versehen. Werden mehrere Blätter beschrieben, sind diese von den Prüflingen zu nummerieren.

5.9 Der Aufgabensatz ist nur an den ausdrücklich dafür vorgesehenen Stellen zu beschreiben. Die übrigen Teile der Prüfungsarbeit werden auf das Reinschriftpapier geschrieben.

5.10 Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden. Dies ist zu protokollieren. Es ist dafür zu sorgen, dass während dieser Zeit keine Täuschungen begangen werden können.

5.11 Am Ende der schriftlichen Prüfung gibt der Prüfling den Aufgabensatz, das Reinschriftpapier und das Konzeptpapier ab. Die Aufsicht führende Lehrkraft notiert den Abgabezeitpunkt für jeden Prüfling im Protokoll.

5.12 Hinsichtlich der Leistungsbewertung von Prüflingen mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen wird auf § 44 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234), in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

6 Korrektur und Bewertung

6.1 Die in den Handreichungen für Lehrkräfte enthaltenen Korrektur- und Bewertungsvorgaben sind zu beachten. Lösungen, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.

6.2 Bei der Benotung der schriftlichen Abschlussprüfungen dürfen nur ganze Noten gegeben werden. Die Tendenzzeichen plus (+) und minus (–) sind nicht zugelassen.

7 Ergebnisse und Evaluation der schriftlichen Abschlussprüfungen

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen des Haupt- und des Nachtermins sind dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis zu melden. Darüber hinaus findet eine qualitative Evaluation der Prüfungsergebnisse durch die Hessische Lehrkräfteakademie statt. Hierzu erhalten die teilnehmenden Schulen vorbereitete Formulare, die zu bearbeiten und an die Hessische Lehrkräfteakademie zurückzusenden sind; für die Nichtschülerprüfungen erfolgt dies jeweils über die Staatlichen Schulämter. Weitergehende Hinweise zum Evaluationsverfahren werden durch die Hessische Lehrkräfteakademie bekannt gegeben.

8 Nachtermin und weitere schriftliche Nachprüfungen

Versäumt ein Prüfling eine oder mehrere Prüfungen im Haupttermin aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, so erhält er die Möglichkeit, die entsprechende Prüfung oder

die entsprechenden Prüfungen am Nachtermin nachzuholen. Die Schulen teilen dem Sachgebiet „Zentrale Abschlussarbeiten“ bei der Hessischen Lehrkräfteakademie am Tag nach dem letzten Prüfungstag per E-Mail mit, in welchen Fächern Nachprüfungen zu erwarten sind, und geben die Zahl der Prüflinge an. Fehlanzeige ist erforderlich.
Versäumt ein Prüfling den Haupttermin und den Nachtermin, gelten die Regelungen der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) und der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene.

9 Fachspezifische Regelungen

9.1 Deutsch

Bildungsgänge Hauptschule und Realschule

Zugelassene Hilfsmittel

Die Schulen stellen Wörterbücher zur deutschen Rechtschreibung in ausreichender Zahl für die Prüfung zur Verfügung. Für die Bearbeitung der Texte und Aufgaben in der Abschlussarbeit ist ein Wörterbuch auf dem Stand der letzten Rechtschreibreform von 2006 erforderlich. Die Benutzung schülereigener Wörterbücher ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten.

Hinweise zur Durchführung der Abschlussprüfung

Für die Durchführung der Abschlussprüfung ist folgender Ablaufplan einzuhalten:

- Die Prüflinge erhalten zwei Aufgabensätze mit unterschiedlichen Texten. Es stehen jeweils ein literarischer Text und ein Sachtext zur Auswahl.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft bespricht mit den Prüflingen die Bearbeitungshinweise (S. 2 des Aufgabensatzes). Es ist darauf hinzuweisen, dass die letzte Aufgabe jeweils aus zwei Wahlaufgaben (3.A. und 3.B.) besteht, von denen eine bearbeitet werden muss.
- Die Prüflinge lesen beide Aufgabenvorschläge. Dafür haben sie maximal 30 Minuten Zeit. Sie sind darauf hinzuweisen, bei ihrer Wahl nicht nur die Texte, sondern auch die Aufgabenstellungen zu berücksichtigen. Die Prüflinge können sich währenddessen Notizen machen.
- Im Anschluss an die 30-minütige Einlesezeit können eventuelle Fragen geklärt werden. Einer der Aufgabenvorschläge ist zu bearbeiten, der nicht gewählte Aufgabenvorschlag ist abzugeben.
- Danach beginnt die Bearbeitungszeit von 135 Minuten.
- Am Ende der Bearbeitungszeit sind alle Wörter auf dem Reinschriftpapier zu zählen, ihre Anzahl ist unter jede Aufgabe zu schreiben und abschließend zu einer Gesamtwortzahl zu addieren. Das Zählen der Wörter geschieht außerhalb der Bearbeitungszeit.
- Danach sind der bearbeitete Aufgabensatz sowie sämtliche Blätter abzugeben.

Erwartete Kenntnisse und Fähigkeiten

Die erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten orientieren sich am Rahmenplan Deutsch der Schulen für Erwachsene (1998).

Anforderungsbereich I: Texterfassung / Reproduktion
- Erfassen des Inhalts (z.B. Personenkonstellation, Handlung, Zeitstruktur) eines literarischen Textes
- Informationsentnahme aus Sachtexten
- Nutzung von Arbeitstechniken und Verfahrensweisen zur Texterschließung
- Wiedergabe und Zusammenfassung von Textaussagen und Informationen

Anforderungsbereich II: Sach- / Sprachanalyse
- Einschätzung der Struktur eines Textes, des Sprachgebrauchs und der Wortwahl
- Erkennen der Wirkung und der möglichen Aussageabsicht des Textes
- Erkennen von Zusammenhängen, auch zwischen Text und einem Zusatzmaterial, z.B. Bild oder Cartoon

Anforderungsbereich III (A): Diskussion / Urteil
- Formulierung und Begründung eigener Meinungen und Interessen
- Betrachtung verschiedener Aspekte eines Sachverhalts, Abwägen/Berücksichtigen abweichender Sichtweisen, Auseinandersetzung mit Argumenten
- Kommentar und Stellungnahme

Anforderungsbereich III (B): Kreativer Transfer / Gestaltende Interpretation
- Kenntnis unterschiedlicher Darstellungsformen und deren Berücksichtigung beim Verfassen eigener Texte

Allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten:
- Verwendung von Informationsquellen und Arbeitstechniken
- Beherrschung von Grundlagen der Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung
- Einsatz grammatischer Kenntnisse bei Formulierung, Überarbeitung und Analyse von Texten
- Einsetzen korrekter und präziser sprachlicher Mittel
- Entwicklung von Routine beim Verfassen, Korrigie-

ren, Überarbeiten und Neufassen eigener Texte

Zu den genannten Anforderungsbereichen werden Aufgaben mit unterschiedlichen Operatoren gestellt.

Gewichtung der Anforderungsbereiche

Den unterschiedlichen Anforderungsniveaus der Bildungsgänge Hauptschule und Realschule wird durch eine Differenzierung in der Textauswahl (Länge, Inhalt, Komplexität) und in den Aufgabenstellungen (Schwierigkeit, Gewichtung der Anforderungsbereiche) Rechnung getragen.

Bildungsgang Hauptschule:

Anforderungsbereich I:
Texterfassung / Reproduktion ca. 40 %

Anforderungsbereich II:
Sach- / Sprachanalyse ca. 25 %

Anforderungsbereich III: 21 %
(A): Diskussion / Urteil
(B): Kreativer Transfer / Gestaltende Interpretation

Sprachliche Richtigkeit
(Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik) 14 %

Bildungsgang Realschule:

Anforderungsbereich I:
Texterfassung / Reproduktion ca. 30 %

Anforderungsbereich II:
Sach- / Sprachanalyse ca. 40 %

Anforderungsbereich III: 16 %
(A): Diskussion / Urteil
(B): Kreativer Transfer / Gestaltende Interpretation

Sprachliche Richtigkeit
(Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik) 14 %

9.2 Mathematik

Bildungsgang Hauptschule

Zugelassene Hilfsmittel

- ein technisch-wissenschaftlicher und nicht grafikfähiger Taschenrechner im Teil B
  (Teil A wird ohne Taschenrechner durchgeführt.)
- ein Geodreieck
- ein Zirkel
- eine von der Hessischen Lehrkräfteakademie bereitgestellte Formelsammlung oder eine Formelsammlung der Schulbuchverlage ohne Musterbeispiele und ohne persönliche Anmerkungen

Die Benutzung schülereigener Formelsammlungen ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten.

Hinweise zur Durchführung der Abschlussprüfung

Für die Durchführung der Prüfung ist folgender Ablaufplan einzuhalten:
- Die Prüflinge erhalten den gesamten Aufgabensatz.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft bespricht mit den Prüflingen die Bearbeitungshinweise (S. 2 des Aufgabensatzes).
- Nach dem Klären eventuell auftretender Fragen beginnt die Bearbeitungszeit von 20 Minuten für Teil A. Dieser ist ohne Taschenrechner zu bearbeiten. Nach 20 Minuten sammelt die Aufsicht führende Lehrkraft den Aufgabensatz zu Teil A ein.
- Danach beginnt die Bearbeitungszeit von 70 Minuten für Teil B, bei welchem die Prüflinge den Taschenrechner benutzen dürfen.

Themenbereiche

- Die Aufgaben im Teil A überprüfen grundlegende Rechenfertigkeiten und mathematische Kenntnisse und beziehen folgende Themenbereiche ein: Grundrechenarten, Bruchrechnung, Prozentrechnung, Zuordnungen, einfache Textaufgaben, Geometrie.
- Teil B beinhaltet Aufgaben aus den Themenbereichen Zuordnungen/Prozentrechnung, Geometrie sowie Längen-, Flächen- und Körperberechnungen.

Erwartete allgemeine Fähigkeiten

- Anfertigung einfacher Skizzen
- Umgang mit Größen und Einheiten (auch Schätzen und Messen)
- Interpretation von graphischen Darstellungen, Diagrammen und Tabellen

Zur vollständigen Lösung einer Aufgabe gehören neben dem Ergebnis auch ein nachvollziehbar dargestellter Rechenweg und gegebenenfalls Erläuterungen bzw. ein Antwortsatz. Im Antwortsatz ist die Einheit anzugeben. Die erwartete Rundungsgenauigkeit wird in der Aufgabenstellung genannt, anderenfalls ist sinnvoll zu runden.

Bildungsgang Realschule

Zugelassene Hilfsmittel

- ein technisch-wissenschaftlicher und nicht grafikfähiger Taschenrechner
- ein Geodreieck
- eine von der Hessischen Lehrkräfteakademie bereitgestellte Formelsammlung oder eine Formelsammlung der Schulbuchverlage ohne Musterbeispiele und ohne persönliche Anmerkungen

Die Benutzung schülereigener Formelsammlungen ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten.

Hinweise zur Durchführung der Abschlussprüfung

Für die Durchführung der Prüfung ist folgender Ablaufplan einzuhalten:

- Die Prüflinge erhalten den gesamten Aufgabensatz mit dem Pflichtteil und allen Wahlteilen.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft bespricht mit den Prüflingen die Bearbeitungshinweise (S. 2 des Aufgabensatzes).
- Danach beginnt die Einlesezeit von 20 Minuten. In dieser Zeit dürfen sich die Prüflinge bereits Notizen machen. Insbesondere sollen sich die Prüflinge in dieser Zeit für einen Wahlteil entscheiden.
- Im Anschluss an die Einlesezeit werden eventuelle Fragen beantwortet. Erst danach beginnt die Bearbeitungszeit von 90 Minuten.

Themenbereiche

- Pflichtgebiete (Grundlagen):
    - Zuordnungen und Prozentrechnung
    - lineare Funktionen und Gleichungen/Gleichungssysteme
    - quadratische Funktionen und Gleichungen
    - Berechnungen an Figuren und Körpern
- Wahlgebiete (Vertiefung):
    - lineare und quadratische Funktionen und Gleichungen/Gleichungssysteme
    - Berechnungen an Figuren und Körpern
    - Trigonometrie

In der Abschlussprüfung sind alle Aufgaben zu den Pflichtgebieten und zu einem von drei Wahlgebieten zu bearbeiten. Nicht alle Pflichtgebiete kommen in jeder Abschlussprüfung gleich gewichtet vor. Die Aufgabenstellungen enthalten auch Anwendungsbezüge.

Erwartete allgemeine Fähigkeiten

- Anfertigung einfacher Skizzen
- Umgang mit Größen und Einheiten (auch Schätzen und Messen)
- Interpretation von graphischen Darstellungen, Diagrammen und Tabellen
- Umgang mit offenen Aufgabenstellungen

Zur vollständigen Lösung einer Aufgabe gehören neben dem Ergebnis auch ein nachvollziehbar dargestellter Rechenweg und gegebenenfalls Erläuterungen bzw. ein Antwortsatz. Im Antwortsatz ist die Einheit anzugeben. Die erwartete Rundungsgenauigkeit wird in der Aufgabenstellung genannt, andernfalls ist sinnvoll zu runden.

9.3 Englisch

Bildungsgänge Hauptschule (Qualifizierender Hauptschulabschluss) und Realschule

Zugelassene Hilfsmittel

Die Schulen stellen zweisprachige Wörterbücher in ausreichender Zahl für die Prüfung zur Verfügung. Die Benutzung schülereigener Wörterbücher ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten. Elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden.

Hinweise zur Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen Hörverstehen (*Listening Comprehension*), Leseverstehen (*Reading Comprehension*), Sprachgebrauch (*Use of Language*) und Textproduktion (*Text Production*).

Die Präsentation der Hörtexte erfolgt durch eine Audio-CD oder -Datei. Das Vorlesen der Hörtexte ist nicht gestattet. Der Track wird ohne Unterbrechung abgespielt; die Pausen- oder Stopptaste darf nicht gedrückt werden. Das Ablaufschema für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ ist in den Handreichungen für Lehrkräfte aufgeführt.

Für die Durchführung der Prüfung ist folgender Ablaufplan einzuhalten:

- Die Prüflinge erhalten den gesamten Aufgabensatz.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft bespricht mit den Prüflingen die Bearbeitungshinweise (S. 2 des Aufgabensatzes). Die Prüflinge sind darauf hinzuweisen, dass die Aufgabenstellung im Teil „Text Production“ aus zwei Wahlaufgaben besteht, von denen eine be-

arbeitet werden muss. Bei dieser Aufgabe sind die Wörter zu zählen; das Zählen der Wörter geschieht außerhalb der Bearbeitungszeit.
- Danach beginnt die Bearbeitungszeit von 90 Minuten.

Der Teil „Listening Comprehension“ wird zuerst durchgeführt. Die Audio-CD oder -Datei enthält Arbeitsanweisungen, zwei Durchläufe der Hörtexte sowie Pausenzeiten für die Bearbeitung der Aufgaben. Nach dem Abspielen der Audio-CD oder -Datei und der Bearbeitung der zugehörigen Aufgaben entscheiden die Prüflinge selbst, in welcher Reihenfolge sie die weiteren Teile bearbeiten.

Themenbereiche

Es wird eine Auswahl der im Lehrplan der Schulen für Erwachsene aufgeführten verpflichtenden Themen getroffen.

Erwartete Kenntnisse und Fertigkeiten

Es findet eine Orientierung am Niveau A2 (Hauptschulabschluss) bzw. B1 (Realschulabschluss) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens statt.

A: Listening Comprehension

Die Prüflinge verstehen Aussagen folgender Textsorten:
- Ausschnitte aus Radiosendungen
- Nachrichtenmeldungen
- Telefongespräche
- Ansagen
- Alltagsdialoge
- Wegbeschreibungen

Beispielhafte Aufgabenformate:
- Multiple Choice
- Lückentext
- Zuordnung
- Tabelle ausfüllen

B: Reading Comprehension

Die Prüflinge verstehen Aussagen folgender Textsorten:
- Briefe, Tagebucheinträge
- Sach- und Gebrauchstexte
- Artikel aus Zeitungen, Zeitschriften, Jugendmagazinen
- Auszüge aus Internetforen
- SMS, E-Mail
- Auszüge aus literarischen Texten

Beispielhafte Aufgabenformate:
- Multiple Choice
- Tabelle ausfüllen
- Kurzantworten
- Zuordnung

C: Use of Language

Die Überprüfung der Verfügung über sprachliche Mittel erfolgt situativ eingebunden auf der Grundlage des Minimalkatalogs des Lehrplans der Schulen für Erwachsene.

Beispielhafte Aufgabenformate:
- Lückentext
- Multiple Choice
- Zuordnungsaufgaben
- Sprachmittlung
  (im Bildungsgang Hauptschule: Kurzdialoge in Alltagssituationen; im Bildungsgang Realschule: Texte und Dialoge Englisch – Deutsch und/oder Deutsch – Englisch)

D: Text Production

Die Prüflinge können zwischen zwei gelenkten Schreibaufträgen wählen. Es werden inhaltliche Leitpunkte vorgegeben.

Bildungsgang Hauptschule: Die Prüflinge sind in der Lage, einfache persönliche Mitteilungen, E-Mails und Briefe zu schreiben. Darüber hinaus sind sie in der Lage, nach sprachlichen Vorgaben kurze einfache Texte (Berichte, Beschreibungen, Geschichten und kurze Stellungnahmen) zu verfassen.

Bildungsgang Realschule: Die Prüflinge sind in der Lage, kurze Berichte zu vertrauten Themen zu schreiben, zusammenhängende Texte zu Themen aus ihren Interessensgebieten zu verfassen, Tagebucheinträge, standardisierte Briefe und E-Mails zu schreiben, mit einfachen Mitteln eine selbst erlebte oder erfundene Geschichte zu erzählen, inhaltlich unkomplizierte Texte zusammenzufassen sowie zu vertrauten Themen Stellung zu nehmen.

Gewichtung der Aufgabenteile:

Listening Comprehension:	25 %
Reading Comprehension:	25 %
Use of Language:	25 %
Text Production:	25 %

Anlage:

Protokoll über die schriftliche Abschlussprüfung im
☐ **1. Halbjahr 2016/17**
☐ **2. Halbjahr 2016/17**

im Fach: …….. ☐ Hauptschul-abschluss ☐ Realschul-abschluss

Klasse / Prüfungsgruppe: ……..

(Schulstempel)

Nach § 24c Abs. 4 der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene bzw. § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) ist über die schriftliche Prüfung ein Protokoll anzufertigen.

Die Audio-CDs oder -Dateien wurden auf ihre Abspielbarkeit hin überprüft, wieder verpackt und die Verpackung wieder zugeklebt am _____ Datum _____ Uhrzeit

Waren alle Audio-CDs oder -Dateien abspielbar? ja ☐ nein ☐

Falls nein, wie viele waren nicht abspielbar? _____

Falls nein, wie wurde das Problem behoben? _____

Zeitpunkt der Öffnung und Ausgabe der Prüfungsunterlagen: _____ Datum _____ Uhrzeit

Die Verpackung der Aufgabensätze ist – abgesehen von den Maßnahmen der CD- oder Datei-Prüfung – unversehrt: ja ☐ nein ☐

Die Anzahl der enthaltenen Aufgabensätze und Handreichungen für Lehrkräfte stimmt mit der auf der Verpackung angegebenen Zahl überein: ja ☐ nein ☐
(Fehlende Exemplare sind vor Ort durch Kopien zu ergänzen.)

Gravierende Abweichungen sind hier im Protokoll festzuhalten und unverzüglich der zuständigen Dezernentin / dem zuständigen Dezernenten (Name, Uhrzeit) im Staatlichen Schulamt zu melden:

Beginn der Prüfung: 14:00 Uhr.

Die Prüflinge wurden zu Beginn der Prüfung zu ihrem Gesundheitszustand befragt:	ja	☐

Die folgenden Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer fühlen sich krank oder sind nicht erschienen:

…… …… ……

…… …… ……

…… …… ……

Die Prüflinge wurden zu Beginn der Prüfung auf die Folgen von Täuschungen oder Täuschungsversuchen hingewiesen und über erlaubte und nicht erlaubte Hilfsmittel informiert.	ja	☐
Die Prüflinge wurden darüber informiert, dass das Mitführen sämtlicher kommunikationstechnischer Geräte in der Prüfung verboten ist.	ja	☐

Beginn der Bearbeitungszeit: …… (Protokoll Blatt 2)

Ende der Bearbeitungszeit: ……....

Name, Vorname	Unterbrechung (von – bis)	Zeitpunkt der Abgabe

Besondere Vorfälle:

……	……	……
Ort, Datum	Aufsicht führende Lehrkraft	Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur 2017 an den Schulen für Erwachsene (SfE) im Sommersemester 2017

Erlass vom 14. Juni 2016
III.B.3 - 314.200.000 – 00060 -

1 Termine

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 7 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), werden folgende Termine bekannt gegeben:
Die schriftlichen Abiturprüfungen im Frühjahr 2017 finden im Zeitraum vom **17. März bis 29. März 2017**, die Nachprüfungen vom **19. April bis 2. Mai 2017** statt. Die **Kursphase Q4** endet am **12. Mai 2017**, der Zeitraum der mündlichen Prüfungen beginnt am **15. Mai 2017**; § 22 Abs. 5 OAVO bleibt unberührt. Mit der Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife endet das Schulverhältnis, spätestens jedoch am **30. Juni 2017**.

Ergänzend und präzisierend zu den Bestimmungen der OAVO wird Folgendes mitgeteilt:

2 Prüfungsabfolge für den Haupttermin im Sommersemester 2017

Prüfungstag		**Prüfungsfach/-fächer**
Freitag	17.03.2017	Chemie
Montag	20.03.2017	Deutsch
Dienstag	21.03.2017	Latein, Spanisch, Französisch
Mittwoch	22.03.2017	Mathematik
Donnerstag	23.03.2017	Historisch-politische Bildung
Freitag	24.03.2017	Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Montag	27.03.2017	Physik
Dienstag	28.03.2017	Biologie
Mittwoch	29.03.2017	Englisch

3 Schriftliche Nachprüfungen

3.1 Erster Termin für die schriftlichen Nachprüfungen im Sommersemester 2017

Versäumt ein Prüfling den Haupttermin durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, so erhält er die Möglichkeit, die Prüfung am Nachtermin vom **19. April bis 2. Mai 2017** nachzuholen. Die Schulen teilen dem Sachgebiet „Landesabitur“ bei der Hessischen Lehrkräfteakademie in Wiesbaden am Tag nach dem letzten Prüfungstag, dem **30. März 2017, bis 10:00 Uhr** per E-Mail mit, in welchen Fächern Nachprüfungen zu erwarten sind, und geben die Zahl der Prüflinge an. **Fehlanzeige ist erforderlich**.

Prüfungsabfolge für den Nachtermin im Sommersemester 2017:

Prüfungstag		**Prüfungsfach/-fächer**
Mittwoch	19.04.2017	Physik
Donnerstag	20.04.2017	Biologie
Freitag	21.04.2017	Chemie
Montag	24.04.2017	Deutsch
Dienstag	25.04.2017	Latein, Spanisch, Französisch
Mittwoch	26.04.2017	Mathematik
Donnerstag	27.04.2017	Historisch-politische Bildung
Freitag	28.04.2017	Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Dienstag	02.05.2017	Englisch

3.2 Weitere schriftliche Nachprüfungen

Versäumt ein Prüfling den Nachtermin durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, so ist dies dem Staatlichen Schulamt Gießen mitzuteilen. Die betroffene Schule legt dem Staatlichen Schulamt Gießen zwei Aufgabenvorschläge vor. Das Staatliche Schulamt Gießen prüft die Aufgabenvorschläge, fordert gegebenenfalls Nachbesserungen an und leitet die genehmigungsfähigen Vorschläge sowie einen Terminvorschlag gem. § 30 Abs. 7 OAVO, wann der Prüfling die entsprechende Prüfung abzulegen hat, an das Hessische Kultusministerium weiter, wo die Unterlagen mindes-

tens 14 Tage vor dem avisierten Prüfungstermin eingegangen sein müssen. Das Hessische Kultusministerium prüft die Aufgabenvorschläge abschließend, wählt einen zur Bearbeitung aus und legt den Prüfungstermin endgültig fest.

4 Elektronische Bereitstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Schulen

Die Prüfungsaufgaben werden verschlüsselt per E-Mail über das Schulverwaltungsnetz zwei Tage vor der Prüfung innerhalb eines bestimmten Zeitfensters an die Schulen für Erwachsene versandt. Fällt der Verschickungstag auf ein Wochenende, erfolgt der Versand entsprechend vorher.

Ergeben sich technische Probleme, ist unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Referat im Hessischen Kultusministerium und dem Sachgebiet „Landesabitur“ bei der Hessischen Lehrkräfteakademie aufzunehmen.

5 Vorleistungen durch die Schulen

5.1 Die Schule stellt gemäß § 32 Abs. 4 OAVO sicher, dass die unter den fachspezifischen Regelungen im Erlass „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen der Schulen für Erwachsene (SfE) im Sommersemester 2017“ vom 19. Juni 2015 (ABl. S. 310) angeführten Hilfsmittel entsprechend den Angaben auf den Aufgabenvorschlägen bereitgestellt und keine anderen verwendet werden. Sie trägt Sorge für die entsprechende Ausstattung der Räume.

5.2 Die zu fertigenden Kopien werden in der benötigten Anzahl vor Ort hergestellt. Ein optischer Vergleich der Druckvorlage oder des ersten Ausdrucks mit der elektronischen Vorlage ist grundsätzlich durchzuführen. Die Geheimhaltung der Aufgaben ist zu wahren. Entsprechend der Zahl der Prüflinge in einer Prüfungsgruppe werden Kopien jeder Prüfungsaufgabe in verschlossenen Umschlägen mit Angabe des Faches, der Prüfungsgruppe, der Nummer der Prüfungsaufgabe und des Namens der Lehrkraft sicher deponiert. Ein nur für die Fachlehrkraft bestimmter Umschlag enthält jeweils ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und die Lösungshinweise. Die Lehrkraft erhält diesen Umschlag am Morgen des Prüfungstages **um 12:00 Uhr** (im Bedarfsfall auch früher am gleichen Tag).

5.3 Die fachspezifischen Auswahlverfahren sind zu beachten. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Aushändigung an die Prüflinge auf ihre Vollständigkeit hin zu kontrollieren. Die jeweilige Auswahlentscheidung ist in der Niederschrift gem. § 32 Abs. 8 OAVO festzuhalten.

5.4 Gravierende, die Prüfung beeinträchtigende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der schriftlichen Prüfung sind in der Niederschrift festzuhalten und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sofort an das Staatliche Schulamt Gießen zu melden. Dieses informiert umgehend das zuständige Referat des Hessischen Kultusministeriums sowie das Sachgebiet „Landesabitur“ bei der Hessischen Lehrkräfteakademie. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die zuständigen Beamtinnen und Beamten des Staatlichen Schulamts Gießen, der Hessischen Lehrkräfteakademie und des Hessischen Kultusministeriums sind an den Prüfungstagen **ab 12:00 Uhr** erreichbar.

5.5 Die Schule überprüft ihr E-Mail-Postfach regelmäßig **bis 14:15 Uhr** am jeweiligen Prüfungstag auf Nachrichten von der Hessischen Lehrkräfteakademie und vom Hessischen Kultusministerium.

6 Schriftliche Prüfung

6.1 Die schriftlichen Prüfungen beginnen einheitlich **um 14:00 Uhr**.

6.2 Das Mitführen von Mobiltelefonen oder anderen kommunikationstechnischen Medien in der Prüfung ist verboten.

6.3 Die Aufsicht führende Lehrkraft weist vor Beginn der Prüfung auf die Bestimmungen über Täuschungen, Täuschungsversuche und andere Unregelmäßigkeiten hin (§ 30 OAVO). Sie stellt ferner durch Fragen fest, ob sich die Prüflinge gesund fühlen (§ 32 Abs. 3 OAVO).

6.4 Ist ein Prüfling an einem Prüfungstag erkrankt, so benachrichtigt er die Schule telefonisch **bis 13:00 Uhr** und legt innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vor. Ein neuer Prüfungstermin wird gemäß § 30 Abs. 7 OAVO festgesetzt.

6.5 Die Schule stellt gemäß § 32 Abs. 4 OAVO den Prüflingen zu Beginn der Prüfung das zu verwendende Papier, also Konzept- und Reinschriftpapier, zur Verfügung. Entsprechend müssen zugelassene Hilfsmittel, insbesondere Taschenrechner, Lektüren und Wörterbücher, auch bereits während der Auswahlzeit zur Verfügung stehen. Eine individuelle Verkürzung der vorgegebenen Auswahlzeit ist nicht vorgesehen.

6.6 Die Prüflinge tragen – unabhängig von der Auswahlentscheidung – auf den Deckblättern aller Aufgabenvorschläge die vorgesehenen Angaben ein. Die Auswahl der Prüfungsaufgaben durch die Prüflinge wird in der gesetzten Frist vorgenommen; diese beträgt im Fach Biologie 45 Minuten, in allen anderen Fächern 30 Minuten. Regelungen für einzelne Prüflinge gemäß § 31 OAVO bleiben hiervon unberührt.
Während der Auswahlzeit dürfen die Prüflinge Notizen anfertigen. Die nicht ausgewählten Aufgabenvorschläge werden von der jeweils Aufsicht führenden Lehrkraft vor Beginn der Bearbeitungszeit eingesammelt. Die Entscheidung für einen Aufgabenvorschlag ist verbindlich und wird in der Niederschrift festgehalten. Die Aufsicht führende Lehrkraft protokolliert anhand der Angaben auf den Deckblättern umgehend die Auswahlentscheidung und stellt die ordnungsgemäße Umsetzung des Auswahlverfahrens sicher.

6.7 Die für das jeweilige Fach vorgesehene Bearbeitungszeit beginnt nach der fachspezifischen Auswahlzeit.

6.8 Das Zählen der Wörter erfolgt nach Ablauf der Bearbeitungszeit durch die Prüflinge.

6.9 Alle Rechte für die Prüfungsaufgaben liegen, soweit nicht die Rechte Dritter berührt sind, beim Hessischen Kultusministerium. Jegliche Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben bedarf der Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums. Eine unterrichtliche Verwendung zu Übungszwecken gilt grundsätzlich als genehmigt. Die Prüfungsaufgaben sind **bis zum 30. Juni 2017** unter Verschluss zu halten und können danach für Übungszwecke unterrichtlich verwendet werden. Den Schulen wird darüber hinaus zu Beginn des Schuljahres 2017/18 eine CD mit Prüfungsaufgaben des Landesabiturs 2017 zur unterrichtlichen Verwendung zur Verfügung gestellt.

7 Korrektur und Bewertung

7.1 Die Lösungs- und Bewertungshinweise sind der Korrektur und Bewertung zugrunde zu legen.

7.2 Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit

- in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 OAVO in Verbindung mit den Anlagen 9e und 9f anzuwenden,
- in den Fremdsprachen sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 13 OAVO in Verbindung mit den Anlagen 9b bis 9d anzuwenden.

Bei der Berechnung von Fehlerindices gemäß Anlage 9 OAVO werden die berechneten Werte nicht gerundet. Der § 44 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234), sowie § 31 Abs. 3 OAVO bleiben unberührt.

8 Fachspezifische Regelungen

8.1 Allgemeine Hinweise

Zur Prüfung sind die im Erlass „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen der Schulen für Erwachsene (SfE) im Sommersemester 2017“ vom 19. Juni 2015 (ABl. S. 310) genannten fachspezifischen Hilfsmittel zugelassen. Weitergehende Materialien, Lektüren etc. sind nur dann zuzulassen, sofern die nachstehenden fachspezifischen Regelungen diese benennen. Insbesondere ist das Verwenden von Lektüren in den modernen Fremdsprachen nicht gestattet.
Es gelten die aktuellen Operatorenlisten und die fachspezifischen Handreichungen (vgl. Bildungsserver unter http://sfe.schule.hessen.de/pruefungen/). Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine aktuelle Liste der für das jeweilige Prüfungsfach definierten Operatoren einsehen können.

8.2 Deutsch

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge die Lektüren, die Grundlage für die Lösung des von

ihnen ausgewählten Aufgabenvorschlages sind, einsehen können. Dieses kann beispielsweise durch Hinterlegung von einigen Exemplaren bei der Aufsicht führenden Lehrkraft erfolgen. Die Prüflinge können aber auch die von ihnen im Unterricht benutzten Textausgaben (ohne Kommentar, ggf. mit Worterläuterungen) verwenden, sofern sichergestellt wird, dass diese lediglich Markierungen und Unterstreichungen enthalten.

8.3 **Englisch**

Die Prüflinge wählen aus zwei Vorschlägen, darunter eine kombinierte Aufgabe, einen Vorschlag zur Bearbeitung aus. Die Auswahlzeit beträgt 30 Minuten. Alle Prüflinge dürfen – unabhängig vom ausgewählten Vorschlag – während der gesamten Bearbeitungszeit ein zweisprachiges Wörterbuch mit ca. 150.000 Stichwörtern und Wendungen verwenden. Darüber hinaus ist die Nutzung eines einsprachigen Wörterbuchs erlaubt.
Bei der kombinierten Aufgabe ist jeweils auf dem Deckblatt eine mögliche Zeiteinteilung angegeben. Diese hat lediglich Empfehlungscharakter. Die Prüflinge entscheiden selbst, in welcher Reihenfolge sie die Aufgaben bearbeiten und wie sie sich die Bearbeitungszeit einteilen. Eine gesonderte Abgabe der Sprachmittlungsaufgabe ist nicht vorgesehen. Es wird empfohlen, die Prüflinge darauf hinzuweisen, dass für die Sprachmittlungsaufgabe entsprechend der Gewichtung etwa 1/4 der Bearbeitungszeit verwendet werden sollte.
Bei der kombinierten Aufgabe gehen die Ergebnisse des sprachpraktischen Teils zur Sprachmittlung und der verkürzten Textaufgabe im Verhältnis 1:3 in die Gesamtbewertung ein. Sprachrichtigkeit, Ausdrucksvermögen und Inhalt werden für beide Teilaufgaben getrennt im Verhältnis 1:1:1 bewertet.

8.4 **Französisch**

Im Landesabitur Sommersemester 2017 werden im Fach Französisch keine kombinierten Aufgabenstellungen enthalten sein. Dessen ungeachtet dürfen alle Prüflinge während der gesamten Bearbeitungszeit ein zweisprachiges Wörterbuch mit ca. 150.000 Stichwörtern und Wendungen verwenden. Darüber hinaus ist die Nutzung eines einsprachigen Wörterbuchs erlaubt.
Die Auswahlmodalitäten werden in einem gesonderten Erlass zu Beginn des Prüfungshalbjahres bekannt gegeben.

8.5 **Spanisch**

Im Landesabitur Sommersemester 2017 werden im Fach Spanisch keine kombinierten Aufgabenstellungen enthalten sein. Dessen ungeachtet dürfen alle Prüflinge während der gesamten Bearbeitungszeit ein zweisprachiges Wörterbuch mit ca. 150.000 Stichwörtern und Wendungen verwenden. Darüber hinaus ist die Nutzung eines einsprachigen Wörterbuchs erlaubt.
Die Auswahlmodalitäten werden in einem gesonderten Erlass zu Beginn des Prüfungshalbjahres bekannt gegeben.

8.6 **Latein**

Mit Abgabe der eigenen Übersetzung des Prüflings nach ca. 2/3 der Bearbeitungszeit ist zur Bearbeitung der Interpretationsaufgabe eine Arbeitsübersetzung auszugeben. Vergleichs- und Zusatztexte werden mit Beginn der Prüfung ausgegeben.
Die Auswahlmodalitäten werden in einem gesonderten Erlass zu Beginn des Prüfungshalbjahres bekannt gegeben.

8.7 **Mathematik**

Auswahlmodus
Dem Prüfling werden insgesamt vier Aufgabenvorschläge aus drei Semestern vorgelegt.
Zu den ersten beiden Halbjahren der Qualifikationsphase (Q1/Q2, Analysis) werden zwei Aufgabenvorschläge vorgelegt, von denen der Prüfling einen zur Bearbeitung auswählt. Zum dritten Halbjahr (Q3, Lineare Algebra/Analytische Geometrie oder Stochastik) erhält der Prüfling ebenfalls zwei Aufgabenvorschläge, von denen der Prüfling einen zur Bearbeitung auswählt.

8.8 **Biologie**

Auswahlmodus
Dem Prüfling werden insgesamt vier Aufgabenvorschläge aus drei Semestern vorgelegt. Die Auswahlzeit beträgt 45 Minuten. Zu einem Halbjahr der Qualifikationsphase werden zwei Aufgabenvorschläge vorgelegt, von denen der Prüfling einen zur Bearbeitung auswählt. Zu den beiden anderen Halbjahren wird jeweils ein

Aufgabenvorschlag vorgelegt, von denen der Prüfling ebenfalls einen zur Bearbeitung auswählt.
Der Prüfling bearbeitet somit zwei Aufgabenvorschläge zu den Lehrplaninhalten zweier unterschiedlicher Semester der Qualifikationsphase Q1–Q3.

8.9 **Chemie**

Auswahlmodus
Dem Prüfling werden insgesamt vier Aufgabenvorschläge aus drei Semestern vorgelegt.
Zum ersten Halbjahr der Qualifikationsphase werden zwei Aufgabenvorschläge (einer zum Themengebiet Säuren/Basen/Salze, einer zum Themengebiet Redoxreaktionen) vorgelegt, von denen der Prüfling einen zur Bearbeitung auswählt.

Zu den beiden anderen Semestern (Q2/Q3, Organische Chemie) erhält der Prüfling ebenfalls zwei Aufgabenvorschläge, von denen der Prüfling einen zur Bearbeitung auswählt.

8.10 **Physik**

Die Unterrichtsinhalte des Semesters Q1 werden nicht in einer eigenständigen Aufgabe, sondern implizit in den Aufgaben zu den Semestern Q2 und Q3 geprüft.
Die Auswahlmodalitäten werden in einem gesonderten Erlass zu Beginn des Prüfungshalbjahres bekannt gegeben.

Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen der Schulen für Erwachsene (SfE) im Sommersemester 2018

Erlass vom 14. Juni 2016
III.B.3 - 314.200.000 – 00060 –

I. Allgemeine Grundlagen

Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen der Schulen für Erwachsene (SfE) im Sommersemester 2018 ist die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113). Zudem gelten die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA), die Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch), das Fach Deutsch und das Fach Mathematik für die Allgemeine Hochschulreife nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Oktober 2012 (KMK-Standards) sowie die Lehrpläne der Schulen für Erwachsene in der jeweils gültigen Fassung. Davon unabhängig findet in der Regel eine fachbezogene prüfungsdidaktische Schwerpunktsetzung statt (siehe IV. Fachspezifische Hinweise).

Der vorliegende Erlass ist über den Hessischen Bildungsserver unter der Internet-Adresse http://sfe.schule.hessen.de abrufbar.

II. Prüfungszeitraum, Auswahlzeit, Bearbeitungszeit

Die schriftlichen Abiturprüfungen 2018 finden im Zeitraum vom **8. März bis 22. März 2018**, die Nachprüfungen vom **16. April bis 27. April 2018** statt. Die genauen Termine sowie organisatorische Hinweise für die einzelnen Fächer werden vor Beginn des Schuljahres 2017/2018 bekannt gegeben.

Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt nach § 25 Abs. 2 OAVO in allen Fächern jeweils 240 Minuten.

Der eigentlichen Bearbeitungszeit geht eine Auswahlzeit voraus. Die Auswahlzeit beträgt im Fach Biologie 45 Minuten, in allen anderen Fächern 30 Minuten. In begründeten Fällen werden vorzeitiges Öffnen, veränderte Auswahlzeiten und verlängerte Bearbeitungszeiten rechtzeitig mitgeteilt. Nach dem Ende der Bearbeitungszeit wird den Prüflingen 10 Minuten Zeit gegeben, um die Wörter zu zählen.

III. Auswahlmodalitäten

Alle Prüflinge erhalten in den landesweit einheitlich geprüften Fächern die Möglichkeit zur Auswahl zwischen kompletten Aufgabenvorschlägen oder Teilvorschlägen. Die Entscheidung des Prüflings für einen Vorschlag ist verbindlich, die nicht ausgewählten Aufgabenvorschläge werden von der jeweils Aufsicht führenden Lehrkraft vor Beginn der Bearbeitungszeit eingesammelt. Die Auswahlentscheidung wird im Prüfungsprotokoll festgehalten. Für die Fächer Französisch, Latein, Spanisch und Physik werden die Auswahlmodalitäten mit einem gesonderten Erlass bekannt gegeben.

Abituraufgaben, die eine besondere Ausstattung der Schule erfordern, kann diese nur dann auswählen, wenn diese Prüfungsform bereits in der Qualifikationsphase angewandt wurde und die entsprechenden räumlichen und sächlichen Voraussetzungen an der Schule vorhanden sind.

IV. Fachspezifische Hinweise

Mit dem vorliegenden Erlass werden die thematischen Schwerpunkte, die Grundlage für die Textauswahl und Aufgabenstellung der Prüfungsaufgaben für die Fächer mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen für die Abendgym-

nasien und Hessenkollegs im Sommersemester 2018 sein werden, bekannt gegeben.

Die nachfolgenden fachspezifischen Hinweise geben darüber hinaus Auskunft über die Struktur der Prüfungsaufgaben und weitere fachspezifische Besonderheiten.

Die prüfungsdidaktischen Schwerpunkte treten nicht an die Stelle der geltenden Lehrpläne. Es obliegt Fachkonferenzen und unterrichtenden Lehrkräften, die prüfungsdidaktischen Schwerpunktsetzungen in das für den Unterricht verbindliche Gesamtcurriculum einzufügen. Die Prüfungsaufgaben können ergänzend auch Kenntnisse im Rahmen der verbindlichen Inhalte des Lehrplans erfordern, die über die Schwerpunktsetzungen hinausgehen.

Auf dem Hessischen Bildungsserver finden sich unter http://sfe.schule.hessen.de die fachspezifischen Operatorenlisten sowie die in den Fächern Mathematik und Chemie im Landesabitur der Schulen für Erwachsene verwendeten Tabellen.

1. Deutsch

1.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten nach KMK-Standards Deutsch in der Fassung vom 18. Oktober 2012: Textinterpretation, Textanalyse, literarische Erörterung, gestaltende Interpretation.
Maximale Wortzahl der Textvorlage: 900 Wörter.

1.2 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus zwei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

1.3 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Rahmenplans Deutsch der Schulen für Erwachsene.
Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Rahmenplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema	**Schwerpunkte**
Q1 **Aufbruch und Krise des Ich**	Aufklärung: – Das Individuum: Selbstfindung und Selbstbewusstsein – Entgötterung der Welt, Herrschaft der Vernunft – Bürgerlicher Moralbegriff – Bedeutung von Humanität (Naturrecht und Empfindsamkeit) – Bildung und Erziehung – Funktion von Rationalität, Analyse und Kritik Romantik: – Sinnkrise des Individuums – Kritik am ökonomischen Nutzwert des Menschen – Ideal des Müßiggangs – Hinterfragung/Kritik an der rationalisierten Wissenschaft-lichkeit – Sehnsucht als allumfassendes Prinzip (Natur, Liebe, Reise), Poetisierung der Welt – Liebe als universales, Grenzen sprengendes Prinzip – Seelische Abgründe des sich selbst entfremdeten Ich – Flucht in Gegenwelten
Q2 **Sprache und Welterschließung: Argumentation/Rhetorik**	– Analyse einer Rede sowie eines Essays oder eines Kommentars oder einer Glosse zu den Themenbereichen Medien, Kunst, Literatur und Gesellschaftskritik – Rhetorische Mittel und Strategien sowie deren Funktionalisierung und sprachliche Gestaltung/Erkennen von Perspektiven – Formen/Bedingungen gelungener und misslungener

	Kommunikation – Fach- und Wissenschaftssprache – Bild- und Filmsprache
Q3 **Literatur und Wirklichkeit in der Moderne**	Aufbruch in die literarische Moderne: Literatur um 1900 – Dekadenz – subjektive Aneignung von Wirklichkeit – Entdeckung des Unbewussten – L'art pour l'art Literatur nach 1945 – Neubesinnung, Aufarbeitung von Schuld und Engagement nach 1945 – Frauen- und Männerbilder – Orientierungslosigkeit/Flucht in Traum- und Gegenwelten – Das Individuum in der modernen Kommunikations- und Medienwelt

Es gelten die Operatoren und die damit verbunden Aufgabentypen.

Die Architektur der Aufgabenerstellung orientiert sich an folgenden Kompetenzprofilen:
- sprachanalytische Kompetenz (Funktionalisierung sprachlicher, gestalterischer, rhetorischer Mittel/Strategien zur Leser- bzw. Wahrnehmungssteuerung)
- Fähigkeit zur Reproduktion, Reorganisation, zum Transfer, zur kreativen Transformation, eigenständigen Verarbeitung/Stellungnahme
- Fähigkeit, reflektiert fiktionale, nicht-fiktionale und visuelle Materialien zu bearbeiten, vor allem:
  - erzählerische Texte
  - dramatische Texte
  - lyrische Texte
  - Reden/Interviews
  - Sachtexte/Gedankliche Texte
  - Berichte
  - Kommentare
  - Essays
  - satirische Texte/Glossen/Parodien
  - Aphorismen
  - Briefe/E-Mail/Flyer
  - Tagebuch(einträge)
  - Gemälde/Bilder/Cartoons
  - grafische Illustrationen.

1.4 Erlaubte Hilfsmittel
Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; eine Liste der fachspezifischen Operatoren.

1.5 Sonstige Hinweise
Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex nach Anlage 9e zu § 9 Abs. 12 OAVO.

2. Englisch

2.1 Struktur der Prüfungsaufgaben
Aufgabenarten nach KMK-Standards für die fortgeführte Fremdsprache in der Fassung vom 18. Oktober 2012: Textaufgabe und kombinierte Aufgabe (verkürzte Textaufgabe in Kombination mit schriftlicher Sprachmittlung in die Fremdsprache, kein Hörverstehen).
Maximale Wortzahl der Textvorlage: 700 Wörter. Bei der kombinierten Aufgabe umfassen beide Ausgangstexte zusammen maximal 800 Wörter.

2.2 Auswahlmodus
Der Prüfling wählt aus zwei Vorschlägen, darunter eine kombinierte Aufgabe, einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

2.3 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Lehrplan Fremdsprachen der Schulen für Erwachsene: Englisch.
Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema	Schwerpunkte
Q1 **The English speaking world** (*countries of reference: Canada, South Africa and one country of choice*)	– Icons, heroes and symbols – Socio-cultural diversity and its origin
Q2 **UK**	– Fascination Elizabethan Age: today's reception of "England's Golden Age" Britain today: – A country between tradition and change – Multiculturalism
Q3 **USA**	– American dreams and realities – Religion and tolerance – Popular mass culture and the individual

2.4 Allgemeine Hinweise

In der Abiturprüfung müssen die Prüflinge Kenntnisse und Fertigkeiten aus den vier Bereichen des Faches nachweisen:
– Sprache,
– interkulturelle Kommunikation,
– Umgang mit Texten und Medien sowie
– fachspezifische Methodik und Lern- und Arbeitstechniken.

Durch die Aufgaben der Prüfung müssen die drei Anforderungsbereiche I, II und III abgedeckt sein. Es gelten die fachspezifischen Operatoren, die damit verbundenen Aufgabentypen und Beurteilungsmodule.

Als Materialien dienen folgende Textarten und Medien: *short story, novel, drama, poem, lyrics, biography, speech, interview, political text, news story, report, comment* bzw. Auszüge aus diesen sowie *cartoon, picture, graphic illustration, flyer, brochure*.

2.5 Erlaubte Hilfsmittel

Ein eingeführtes einsprachiges Wörterbuch; ein eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch mit etwa 150.000 Stichwörtern und Wendungen (nicht zugelassen sind elektronische Wörterbücher); eine Liste der fachspezifischen Operatoren.

2.6 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindices nach Anlage 9b zu § 9 Abs. 13 OAVO; es gilt der Fehlerindex für den Grundkurs im Fach Englisch.

3. Französisch

3.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten nach KMK-Standards für die fortgeführte Fremdsprache in der Fassung vom 18. Oktober 2012: Textaufgabe.
Maximale Wortzahl der Textvorlage: 650 Wörter.

3.2 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Lehrplan Fremdsprachen der Schulen für Erwachsene: Französisch.
Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema	Schwerpunkte
Q1 **Vivre et travailler en France**	– aspects du travail – situation de la femme et des jeunes – contacts sociaux
Q2 **La France: unité et diversité**	– Paris – province – problèmes des grandes banlieues – les immigrés: insertion – intégration
Q3 **Rapports franco-allemands**	– les relations franco-allemandes dans le passé et à présent – diversité culturelle – problèmes et espérances en Europe

Es gelten die Operatoren und die damit verbunden Aufgabentypen.

Die Architektur der Aufgabenerstellung orientiert sich an folgenden Kompetenzprofilen:
– sprachanalytische Kompetenz (Funktionalisierung sprachlicher und gestalterischer Mittel/Strategien zur Leser- bzw. Wahrnehmungssteuerung)
– landes- und interkulturelle Kompetenzen
– Fähigkeit zur Reproduktion, Reorganisation, kreativen Transformation, eigenständigen Verarbeitung/Stellungnahme, zum inhaltlichen und sprachlichen Transfer
– Fähigkeit zur Sprachmittlung
– Fähigkeit, reflektiert fiktionale, nicht-fiktionale und visuelle Materialien zu bearbeiten.

3.3 Erlaubte Hilfsmittel

Ein eingeführtes einsprachiges Wörterbuch; ein eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch mit etwa 150.000 Stichwörtern und Wendungen (nicht zugelassen sind elektronische Wörterbücher); eine Liste der fachspezifischen Operatoren.

3.4 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindices nach Anlage 9c zu § 9 Abs. 13 OAVO; es gilt der Fehlerindex für den Grundkurs im Fach Französisch.

4. Latein

4.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten nach EPA in der Fassung vom 10. Februar 2005: Übersetzungs- und Interpretationsaufgabe.
Die den Übersetzungsaufgaben zugrunde liegenden Texte umfassen 120 bis 135 Wörter.

4.2 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Lehrplan Fremdsprachen der Schulen für Erwachsene: Latein. Das darin enthaltene Kursthema „Historiographie“ wird durch das Thema „Staat und Gesellschaft“ ersetzt.

Ziel der Prüfung ist ein ganzheitliches, Übersetzung und Interpretation als Einheit betrachtendes Textverständnis. Die Interpretationsaufgaben haben die Überprüfung der grundlegenden hermeneutischen Kompetenzen der inhaltlichen und sprachlichen Textanalyse sowie der Textbewertung zum Inhalt und beziehen sich auf den vom Prüfling zu übersetzenden Text.
Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema	Schwerpunkte	Autoren
Q1 **Alltag im Spiegel der lateinischen Literatur**	– Alltagsleben und Freizeit – Persönliche Beziehungen	– Plinius, Epistulae (u. ggf. weitere Autoren)

Q2 **Staat und Gesellschaft**	– Römisches Herrschaftsverständnis – Macht und Verantwortung – Bedeutung der Rede für die Politik	– Cicero, Orationes in Verrem
Q3 **Philosophie**	– Lebensbewältigung durch Philosophie – Wesen und Bestimmung des Menschen – Das stoische und epikureische Weltbild	– Seneca, Epistulae morales ad Lucilium

Die Autoren Plinius, Cicero und Seneca bilden die Grundlage für die Übersetzungsaufgabe und können für kursübergreifende Aspekte herangezogen werden.

Folgende Stilmittel werden in den Interpretationsaufgaben als bekannt vorausgesetzt: Alliteration, Anapher, Antithese, Asyndeton/Polysyndeton, Chiasmus, Ellipse, Hendiadyoin, Hyperbaton, Klimax/Antiklimax, Metapher, Paradoxon, Parallelismus, Polyptoton, rhetorische Frage, Sentenz, Trikolon.

4.3 Erlaubte Hilfsmittel

Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung, ein eingeführtes lateinisch-deutsches Schulwörterbuch (nicht zugelassen sind elektronische Wörterbücher); eine Liste der Operatoren „Deutsch als Unterrichtssprache“, erweitert um die Latein-spezifischen Operatoren „belegen“ und „übersetzen“.

Operator	Definition	AFB
belegen	vorgegebene oder selbst aufgestellte Behauptungen/Aussagen durch Textstellen nachweisen	II
übersetzen	den Inhalt eines Textes vollständig, in Übereinstimmung mit dem Ausgangstext auf der Sach- (und ggf. Wirkungs-)ebene sowie unter Beachtung der Normen und Konventionen des Deutschen ausformulieren	III

4.4 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex nach Anlage 9d zu § 9 Abs. 13 OAVO.

5. Spanisch

5.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten nach EPA Spanisch in der Fassung vom 5. Februar 2004: Textaufgabe.
Maximale Wortzahl der Textvorlage: 650 Wörter.

5.2 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Lehrplan Fremdsprachen der Schulen für Erwachsene: Spanisch.
Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema	Schwerpunkte
Q1 **El mundo hispánico de hoy**	– trabajo – contactos sociales – las migraciones
Q2 **España/América**	– dependencia e independencia – multiculturalismo – represión y resistencia
Q3 **España entre dictadura y democracia**	– la Guerra Civil – la dictadura – la transición

Es gelten die Operatoren und die damit verbunden Aufgabentypen.
Die Architektur der Aufgabenerstellung orientiert sich an folgenden Kompetenzprofilen:
– sprachanalytische Kompetenz (Funktionalisierung sprachlicher und gestalterischer, Mittel/Strategien zur Leser- bzw. Wahrnehmungssteuerung)
– landes- und interkulturelle Kompetenzen
– Fähigkeit zur Reproduktion, Reorganisation, kreativen Transformation, eigenständigen Verarbeitung/Stellungnahme, zum inhaltlichen und sprachlichen Transfer
– Fähigkeit zur Sprachmittlung
– Fähigkeit, reflektiert fiktionale, nicht-fiktionale und visuelle Materialien zu bearbeiten.

5.3 Erlaubte Hilfsmittel

Ein eingeführtes einsprachiges Wörterbuch; ein eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch mit etwa 150.000 Stichwörtern und Wendungen (nicht zugelassen sind elektronische Wörterbücher); eine Liste der fachspezifischen Operatoren.

5.4 Sonstige Hinweise

Fehlerindices nach Anlage 9c zu § 9 Abs. 13 OAVO; es gilt der Fehlerindex für den Grundkurs im Fach Spanisch.

6. Historisch-politische Bildung

6.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten nach EPA Sozialkunde/Politik in der Fassung vom 17. November 2005 und nach EPA Geschichte in der Fassung vom 10. Februar 2005: In der Regel eine Textaufgabe; eine mit Textarbeit kombinierte produktorientierte Bearbeitung von Aufgabengabenstellungen (Entwerfen von Reden, Briefen, Strategien usw.) ist ebenso möglich wie Textquellen zusammen mit Bildquellen als Bearbeitungsgrundlage.

6.2 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus zwei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

6.3 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Lehrplan Historisch-politische Bildung der Schulen für Erwachsene.
Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema	Schwerpunkte
Q1 **Entwicklungslinien vom 19. zum 20. Jahrhundert**	– Ursachen und Folgen des Ersten Weltkriegs – Krise, Selbstbehauptung und Scheitern der Weimarer Republik
Q2 **Demokratie und Diktatur**	– Das NS-Herrschaftssystem: Totalitarismus, Rassismus und Massenvernichtung – Der Ost-West-Konflikt: Merkmale und Konfliktlinien
Q3 **Von der bipolaren zu einer neuen Weltordnung**	– Die europäische Integration – politische, ökonomische und psychologische Determinanten – Perspektiven internationaler Politik im 21. Jahrhundert; exemplarische Konflikte und Lösungsstrategien

6.4 Allgemeine Hinweise

Die Aufgabenerstellung orientiert sich an folgenden Kompetenzprofilen:
– Fähigkeit, reflektiert sachwissenschaftliche und journalistische Texte, historisch-politische Quellen, Karikaturen, Grafiken, Schaubilder, Bilder und in Grundzügen themenrelevante literarische Manifestationen zu bearbeiten
– Fähigkeit zur Reproduktion, Reorganisation, zum Transfer, zur kreativen Transformation, eigenständigen Verarbeitung/Stellungnahme.

Es gelten die fachspezifischen Operatoren, die damit verbundenen Aufgabentypen und Beurteilungsmodule.

6.5 Erlaubte Hilfsmittel

Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; ein Fremdwörterbuch; eine Liste der fachspezifischen Operatoren.

6.6 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex nach Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO.

7. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

7.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten nach EPA Sozialkunde/Politik in der Fassung vom 17. November 2005 und nach EPA Wirtschaft in der Fassung vom 16. November 2006: in der Regel eine Textaufgabe; eine mit Textarbeit kombinierte produktorientierte Bearbeitung von Aufgabengabenstellungen (Entwerfen von Reden, Briefen, Strategien usw.) ist ebenso möglich wie Textquellen zusammen mit Bildquellen als Bearbeitungsgrundlage.

7.2 Auswahlmodus

Der Prüfling wählt aus zwei Vorschlägen einen zur Bearbeitung aus. Die Vorschläge können auch alternative Arbeitsanweisungen enthalten.

7.3 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Lehrplan Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Schulen für Erwachsene.
Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen; sie können aktuelle Entwicklungen thematisieren.

Kursthema	Schwerpunkte
Q1 **Wirtschaft und Gesellschaft in der Bundesrepublik**	– Funktionsweise der Marktwirtschaft; Konjunktur und Wachstum – Soziale Marktwirtschaft und Reformperspektiven – Strukturveränderungen und Wirkungszusammenhänge in Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und Technologie
Q2 **Wirtschaft, Staat und Europäische Union**	– Konkurrierende wirtschaftspolitische Konzeptionen – Geld-, Währungs- und Finanzpolitik – Perspektiven des europäischen Binnenmarktes; Aspekte der sozialen Integration innerhalb der EU
Q3 **Weltweite sozioökonomische Zusammenhänge**	– Strukturen und Organisation internationaler Wirtschaftsbeziehungen – Internationale Finanzmärkte und (Staats-) Verschuldung – Entwicklungsperspektiven exemplarischer Wirtschaftsräume; Standortfaktoren – Globale ökologische, ökonomische und soziale Herausforderungen und Perspektiven

Es gelten die Operatoren und die damit verbunden Aufgabentypen.
Die Aufgabenerstellung orientiert sich an folgenden Kompetenzprofilen:
– Fähigkeit, reflektiert sachwissenschaftliche und journalistische Texte, Quellen, Karikaturen, Grafiken, Schaubilder, Bilder und in Grundzügen themenrelevante literarische Manifestationen zu bearbeiten
– Fähigkeit zur Reproduktion, Reorganisation, zum Transfer, zur kreativen Transformation, eigenständigen Verarbeitung/Stellungnahme.

7.4 Erlaubte Hilfsmittel

Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; ein Fremdwörterbuch; eine Liste der fachspezifischen Operatoren.

7.5 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex nach Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO.

8. Mathematik

8.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten nach KMK-Standards Mathematik in der Fassung vom 18. Oktober 2012.
An den Schulen für Erwachsene können die folgenden beiden Kategorien von Taschenrechnern verwendet werden:
– wissenschaftlich-technischer Taschenrechner ohne Grafik, ohne CAS (WTR)
– computeralgebrafähiger Taschencomputer (CAS).
Die Aufgabenvorschläge werden unabhängig von der Rechnertechnologie formuliert. Der Prüfling ist grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen Rechenschritte ausführlich zu dokumentieren, damit der Lösungsweg insgesamt vollständig und eindeutig nachvollziehbar ist.

8.2 Auswahlmodus

Dem Prüfling werden insgesamt vier Aufgabenvorschläge aus drei Semestern vorgelegt.
Zu den ersten beiden Halbjahren der Qualifikationsphase (Q1/Q2, Analysis) werden zwei Aufgabenvorschläge vorgelegt, von denen der Prüfling einen zur Bearbeitung auswählt.
Zum dritten Halbjahr (Q3, Lineare Algebra/Analytische Geometrie oder Stochastik) erhält der Prüfling ebenfalls zwei Aufgabenvorschläge, von denen der Prüfling ebenfalls einen zur Bearbeitung auswählt.

8.3 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Lehrplan Mathematik der Schulen für Erwachsene.
Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema	Schwerpunkte
Q1 und Q2 **Analysis**	Die Aufgaben beziehen sich ausschließlich auf ganzrationale und Exponentialfunktionen (auch abschnittsweise definiert). – Gleichungen unter Nutzung unterschiedlicher Verfahren lösen (Ausklammern, Polynomdivision, Substitution) – Ableitungsbegriff anwenden – Zusammenhang zwischen den Graphen einer Funktion und ihrer ersten beiden Ableitungsfunktionen beschreiben und erläutern – Ableitungsregeln (Potenz-, Faktor-, Summen-, Produkt- und Kettenregel) anwenden – Funktionsuntersuchungen durchführen – Funktionsgleichungen für ganzrationale Funktionen aus angegebenen Eigenschaften mithilfe von linearen Gleichungssystemen herleiten (auch Anwendungsaufgaben) – Extremwertprobleme (auch bei Sachproblemen) lösen – Flächeninhaltsberechnungen mithilfe des Hauptsatzes der Differential- und Integralrechnung sowie bei einfachen Beispielen mithilfe geeigneter Näherungsverfahren durchführen und erläutern – Integrationsregeln (Potenz-, Faktor- und Summenregel) anwenden
Q3 **Lineare Algebra/** **Analytische Geometrie**	– Rechengesetze für Vektoren des R^3 (Addition, Subtraktion, S-Multiplikation und Skalarprodukt) anwenden und erläutern – Lineare Gleichungssysteme mit drei oder mehr Variablen lösen – Bedeutung der Fachbegriffe „linear (un)abhängig“, „kollinear“ und „komplanar“ algebraisch und geometrisch anwenden und erläutern – Vektoren, Punkte und geometrische Objekte des R^3 graphisch im Koordinatensystem darstellen – Längen, Winkel und Abstände vektoriell berechnen

	– Ebenengleichungen in verschiedenen Darstellungen (Parameter-, Koordinaten- und Normalenform) bestimmen – Geradengleichungen (Parameterform) aus vorgegebenen Eigenschaften herleiten – gegenseitige Lage von zwei Geraden, zwei Ebenen sowie einer Geraden und einer Ebene untersuchen (auch Schnittmengen bestimmen) – Teilverhältnisse bestimmen
Q3 **Stochastik**	– Wahrscheinlichkeiten von Ereignissen unter Verwendung von Baumdiagrammen, Additions- und Multiplikationssatz sowie über das Gegenereignis berechnen – Wahrscheinlichkeitsverteilungen bestimmen und graphisch darstellen – Erwartungswerte und Standardabweichungen berechnen – Binomialverteilungen mithilfe der Bernoulli-Formel sowie einer B(n,p,k)-Tabelle bzw. eines computeralgebrafähigen Taschencomputers bestimmen, auch Bestimmung der Länge einer Bernoulli-Kette – einseitige (links- und rechtsseitige) Hypothesentests in verschiedenen Sachzusammenhängen anwenden und charakteristische Merkmale (Testgröße, Ablehnungsbereich, Fehler 1. und 2. Art sowie deren Wahrscheinlichkeiten) bestimmen – Fehler bei Hypothesentests beschreiben und analysieren

Zudem werden auch die sieben Leitideen (nach EPA Mathematik vom 1. Dezember 1989 in der Fassung vom 24. Mai 2002) als Strukturierungs- und Reflexionshilfen berücksichtigt: Funktionaler Zusammenhang, Grenzprozesse/Approximation, Modellieren, Messen, Algorithmus, Räumliches Strukturieren/Koordinatisieren, Zufall.

8.4 Erlaubte Hilfsmittel

Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; ein wissenschaftlich-technischer Taschenrechner oder ein computeralgebrafähiger Taschencomputer (alle selbst erstellten Funktionen und Dateien müssen vor der Prüfung entfernt werden); eine eingeführte, gedruckte Formelsammlung eines Schulbuchverlages (Die Formelsammlung soll alle üblichen Formeln, aber weder Herleitungen noch weitergehende mathematische Erklärungen noch Beispielaufgaben enthalten.); die den Prüfungsaufgaben beigefügten Tabellen zur Stochastik; eine Liste der fachspezifischen Operatoren.

8.5 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex nach Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO.

9. Biologie

9.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten nach EPA Biologie in der Fassung vom 5. Februar 2004: materialgebundene Aufgabenstellung.

9.2 Auswahlmodus

Dem Prüfling werden insgesamt vier Aufgabenvorschläge aus drei Semestern vorgelegt.
Zu einem Halbjahr der Qualifikationsphase werden zwei Aufgabenvorschläge vorgelegt, von denen der Prüfling einen zur Bearbeitung auswählt. Zu den beiden anderen Halbjahren wird jeweils ein Aufgabenvorschlag vorgelegt, von denen der Prüfling ebenfalls einen zur Bearbeitung auswählt.
Der Prüfling bearbeitet somit zwei Aufgabenvorschläge zu den Lehrplaninhalten zweier unterschiedlicher Halbjahre der Qualifikationsphase Q1–Q3.

9.3 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage sind die verpflichtend zu behandelnden Inhalte des Lehrplans.
Folgende Inhalte, die sich auf wichtige Grundlagen aus der Einführungsphase beziehen, sollen im Sinne eines Spiralcurriculums an geeigneten Stellen des Unterrichts in der Qualifikationsphase noch einmal thematisiert werden, da diese prüfungsrelevant sein können:
– Zellzyklus, grundlegender Ablauf der Mitose, Karyogramm des Menschen
– Membranaufbau, Stofftransport durch Biomembranen

– Aufbau pro- und eukaryotischer Zellen.

Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema	Schwerpunkte
Q1 **Genetik und Gentechnologie**	– Bau und Struktur von DNA und RNA; Speicherung der genetischen Information, Mosaikgene bei Eukaryoten (Exons, Introns), Ablauf der Replikation – Ablauf der Proteinbiosynthese (Überblick); Eigenschaften des genetischen Codes (Anwendung der Codesonne); Besonderheiten bei Eukaryoten (Prozessierung) – Bau und Struktur der Proteine – Meiose im Überblick – Mutationen und ihre Folgen; genetisch bedingte Erkrankungen beim Menschen (Beispiele) – Stammbaumanalysen: monohybrid, autosomal (dominant/rezessiv) und X-chromosomal-rezessiv – Genregulation (Operonmodell) – Gentechnologische Verfahren; Anwendung (Herstellung transgener Organismen, Schneiden, Einfügen und Selektieren)
Q2 **Ökologie und Stoffwechsel**	– Eigenschaften und Wirkungsweise von Enzymen, kompetitive/allosterische Hemmung – Fotosynthese: Bruttogleichung, Prinzip von Licht- und Dunkelreaktionen, Vorgänge an der Thylakoidmembran; Abhängigkeit von Umweltfaktoren, Bau des Chloroplasten – Zellatmung (Bruttogleichung) – Abiotische Ökofaktoren (Temperatur, Licht, Wasser) – Biotische Ökofaktoren (Beispiele für Parasitismus und Symbiose; Konkurrenz und Konkurrenzabschwächung; Räuber-Beute-Beziehungen; Volterra-Regeln) – Ökologische Nische – Struktur von Ökosystemen (Produzenten, Konsumenten und Destruenten); Nahrungsketten und Nahrungsnetze – Stoffkreislauf und Energiefluss in Ökosystemen (Kohlenstoffkreislauf)
Q3 **Nerven- und Sinnesphysiologie & Steuerung und Regulation**	– Überblick über das Nervensystem des Menschen – Bau und Funktion von Nervenzellen; nichtmyelinisierte und myelinisierte Axone; Verschaltung von Nervenzellen – Ruhe- und Aktionspotenzial; Vorgänge am Axon und an der Synapse; Neurotransmitter/sekundäre Botenstoffe; erregende/hemmende Synapsen; räumliche und zeitliche Summation – Wirkung von Giften; Suchtentstehung – ein Sinnesorgan (exemplarisch); Bau und Funktion der Sinneszellen; Reiztransformation, Reiz-Reaktionsschema – Überblick über Hormone, Wirkungsmechanismen (membrangängige und nicht membrangängige Hormone); – ein Regulationsbeispiel (Blutzuckerkreislauf)

Evolutionsbiologische Aspekte können in jeder Aufgabenstellung enthalten sein. Die grundlegenden Evolutionsmechanismen sind Gegenstand der Kursthemen von Q1 (Mutationen) und Q2 (Ökofaktoren sind Selektionsfaktoren). Die acht Basiskonzepte (nach EPA Biologie vom 1. Dezember 1989 in der Fassung vom 5. Februar 2004) werden als Strukturierungs- und Reflexionshilfen berücksichtigt: Struktur und Funktion, Reproduktion, Kompartimentierung, Steuerung und Regelung, Stoff- und Energieumwandlung, Information und Kommunikation, Variabilität und Angepasstheit, Geschichte und Verwandtschaft.

9.4 Erlaubte Hilfsmittel

Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; ein eingeführter Taschenrechner (bei grafikfähigen Rechnern und Computeralgebrasystemen ist ein Reset durchzuführen); eine Liste der fachspezifischen Operatoren.

9.5 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex nach Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO.

10. Chemie

10.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten nach EPA Chemie in der Fassung vom 5. Februar 2004: materialgebundene Aufgabenstellung.

10.2 Auswahlmodus

Dem Prüfling werden insgesamt vier Aufgabenvorschläge aus drei Semestern vorgelegt.
Zum ersten Halbjahr der Qualifikationsphase werden zwei Aufgabenvorschläge (einer zum Themengebiet Säuren/Basen/Salze, einer zum Themengebiet Redoxreaktionen) vorgelegt, von denen der Prüfling einen zur Bearbeitung auswählt.
Zu den beiden anderen Halbjahren (Q2/Q3, Organische Chemie) erhält der Prüfling ebenfalls zwei Aufgabenvorschläge, von denen der Prüfling einen zur Bearbeitung auswählt.

10.3 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Lehrplan Chemie der Schulen für Erwachsene.
Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema	Schwerpunkte
Q1 **Redoxreaktionen**	– Teil- und Summengleichungen von Redoxreaktionen durch Bestimmung von Oxidationszahlen und auch unter Verwendung der elektrochemischen Spannungsreihe formulieren/herleiten (inkl. Angabe der Redoxpaare und des Elektronenübergangs) – Galvanische Elemente und Elektrolysen: Exemplarische Erläuterung der Prinzipien am Beispiel des Daniell-Elementes, der Zinkiodid-Elektrolyse und des Bleiakkumulators – Brennstoffzelle: Beschreibung und Erläuterung der Funktionsweise
Q1 **Säuren/Basen/Salze**	– Struktur- und Summenformeln für ausgewählte Verbindungen (Salzsäure, Schwefelsäure, Kohlensäure, Phosphorsäure und Salpetersäure sowie deren Salze) angeben – Gleichungen von Säure-Base-Reaktionen gemäß der Brönsted-Theorie formulieren/herleiten, auch Verwendung der Tabelle der pK_S-/pK_B-Werte (inkl. Angabe der Säure-Base-Paare und des Protonenübergangs) – Gleichgewichtsreaktionen und das Massenwirkungsgesetz erläutern (ohne Berechnungen); – Ursachen und Auswirkungen des sauren Regens erklären
Q2 **Kohlenwasserstoffe und Halogenderivate**	Stoffklassen: Alkane, Alkene und Alkine sowie cyclische Kohlenwasserstoffe – Reaktionen der Kohlenwasserstoffe mit Halogenen und ihren Verbindungen (inkl. S_R- und A_E-Mechanismus) formulieren und erläutern – typische Reaktionsmechanismen der Halogenalkane (S_N1 und S_N2) formulieren und erläutern – Ozonloch: Erläuterung der Problematik
Q3 **Alkohole und ihre Oxidationsprodukte**	Stoffklassen: Alkanole, Alkanale, Alkanone und Alkansäuren – Redoxreaktionen mit Hilfe von Oxidationszahlen formulieren – Säurestärke von Carbonsäuren vergleichen – Mechanismus der säurekatalysierten Veresterung formulieren und erläutern

Übergreifende Aspekte:
– Analyse und Auswertung von Versuchsprotokollen
– Analyse und Auswertung von Anwendungsbeispielen (Alltag, Technik, …)
– Molekülgeometrie (z.B. Kimball- oder Elektronenpaarabstoßungsmodell).

Übergeordnete Aspekte in der Organischen Chemie:
– Struktur- und Summenformeln für die Verbindungen dieser Stoffklassen angeben
– IUPAC-Nomenklaturregeln (bis zehn Kohlenstoffatome) anwenden
– Isomerie (inkl. cis-trans-Isomerie, aber ohne Stereoisomerie) beschreiben und erläutern

– intermolekulare Wechselwirkungskräfte benennen und erklären
– Zusammenhang zwischen Molekülstruktur, intermolekularen Wechselwirkungskräften und physikalischen Eigenschaften (z.B. Siede- und Schmelzpunkt, Löslichkeit, Viskosität) analysieren
– induktive Effekte als Modelle zur Erklärung des Reaktionsverhaltens nutzen.

Zudem werden auch die fünf Basiskonzepte (nach EPA Chemie vom 1. Dezember 1989 in der Fassung vom 5. Februar 2004) als Strukturierungs- und Reflexionshilfen berücksichtigt: Stoff/Teilchen, Struktur/Eigenschaft, Donator/Akzeptor, Energie, Gleichgewicht.

10.4 Erlaubte Hilfsmittel

Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; das der Prüfungsaufgabe beigefügte Periodensystem der Elemente; ein eingeführter Taschenrechner (bei grafikfähigen Rechnern und Computeralgebrasystemen ist ein Reset durchzuführen); die den Prüfungsaufgaben beigefügten Tabellen (Periodensystem der Elemente, Tabelle der pK_S-/pK_B-Werte, elektrochemische Spannungsreihe); eine Liste der fachspezifischen Operatoren.

10.5 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex nach Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO.

11. Physik

11.1 Struktur der Prüfungsaufgaben

Aufgabenarten nach EPA Physik in der Fassung vom 5. Februar 2004: materialgebundene Aufgabenstellung.

11.2 Hinweise zum Prüfungsinhalt

Grundlage ist der Lehrplan Physik der Schulen für Erwachsene.
Auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Lehrplans werden sich die Prüfungsaufgaben schwerpunktmäßig beziehen.

Kursthema	**Schwerpunkte**
Q1 **Mechanik**	Kinematik: – Gesetze der gleichförmigen und der gleichmäßig beschleunigten Bewegung, zusammengesetzte Bewegungen (auch vektoriell) – das Unabhängigkeitsprinzip bei zusammengesetzten Bewegungen – das klassische Relativitätsprinzip Dynamik: – Eigenschaften von Masse (Schwere, Trägheit) – Impuls; Kraft (NEWTONsche Grundgleichung) – Berechnung und vektorielle Darstellung von Kräften, Trägheitskraft, Gewichtskräfte, Federkräfte – Konstante Kräfte und lineares Kraftgesetz Arbeit – Energie – Energieerhaltung: – Arbeit bei konstanter Kraft: Hubarbeit, Beschleunigungsarbeit – Arbeit bei linear veränderlicher Kraft: Spannarbeit einer Schraubenfeder – Erhaltungssätze für Energie und Impuls; Leistung Kreisbewegung: – Bezugssysteme, Zentrifugal- und Zentripetalkraft
Q2 **Elektrische und magnetische Felder**	Felder ruhender Ladungen: – Elektrostatische Felder, Influenz – Feldstärke als Kraft auf Probeladung – Eigenschaften des homogenen Feldes, Arbeit im homogenen Feld – Spannung als Überführungsarbeit pro Ladungseinheit – Bewegung von Ladungen im homogenen elektrischen Feld – Elektronenstrahlablenkröhre Felder bewegter Ladungen: – das Magnetfeld gleichstromdurchflossener Leiter (Spule) – Magnetische Feldstärke (auch Flussdichte) – LORENTZ-Kraft

- LORENTZ-Kraft
- e/m-Bestimmung;
- das Induktionsgesetz (einschließlich gedrehter Spule, Generator)
- HALL-Effekt

Q3
Schwingungen und Wellen

Mechanische Schwingungen und Wellen:
- Theorie der harmonischen Schwingung (Bewegungsgesetze) und Schwingungsdauer von Faden-/Federpendel
- Resonanz und Resonanzkatastrophe
- Zusammenhang zwischen Schwingungen und Wellen
- Wellenlänge und Phasengeschwindigkeit, Wellengleichung
- Überlagerung von Wellen
- DOPPLER-Effekt
- Stehende Wellen

Elektromagnetische Schwingungen und Wellen:
- Schwingkreis als harmonischer Oszillator, THOMSONsche Schwingkreisformel
- Licht als Beispiel für elektromagnetische Wellen
- Strahlen- und Wellenmodell des Lichts
- Reflexion, Brechung, Totalreflexion
- Lichtgeschwindigkeit, Dispersion
- Beugung und Interferenz (keine Einzelspaltinterferenz)

Die fachlichen und methodischen Kompetenzbereiche (nach EPA Physik vom 1. Dezember 1989 in der Fassung vom 5. Februar 2004) werden als Strukturierungs- und Reflexionshilfen berücksichtigt:
- Kompetenzbereich Fachkenntnisse: Physikalisches Wissen erwerben, wiedergeben und nutzen
- Kompetenzbereich Fachmethoden: Erkenntnismethoden der Physik sowie Fachmethoden beschreiben und nutzen
- Kompetenzbereich Kommunikation: In Physik und über Physik kommunizieren
- Kompetenzbereich Reflexion: Über die Bezüge der Physik reflektieren.

11.3 Erlaubte Hilfsmittel

Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung; ein eingeführter Taschenrechner (bei grafikfähigen Rechnern und Computeralgebrasystemen ist ein Reset durchzuführen); eine eingeführte, gedruckte Formelsammlung eines Schulbuchverlages (Die Formelsammlung soll alle üblichen Formeln, aber keine Herleitungen und weitergehenden physikalischen Erklärungen enthalten und kann komplett die drei Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik abdecken. Bei Verwendung einer rein physikalischen Formelsammlung ist zudem eine mathematische Formelsammlung zugelassen); eine Liste der fachspezifischen Operatoren.

11.4 Sonstige Hinweise

Gewichtung von Fehlern und Fehlerindex nach Anlage 9f zu § 9 Abs. 12 OAVO.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) im Internet

Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet

Alle im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Ausschreibung kommenden Stellen werden im Internetauftritt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Die Ausschreibungen finden Sie unter **https://kultusministerium.hessen.de** unter dem Menüpunkt „Über uns“ – „Stellenangebote“.

Dort werden auch alle Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen/Oberstudienräten und Funktionsstellen an staatlichen Schulen und Studienseminaren sowie die Stellen der Bildungsverwaltung veröffentlicht.

Die Stellen, die nicht dem Kultusressort zuzuordnen sind und bisher im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen oder die des Auslandsschuldienstes), sind von dieser Regelung nicht betroffen und erscheinen weiterhin im Amtsblatt.

b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den Richtlinien des geltenden Einstellungserlasses.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen (in der Regel eine Lehramtsbefähigung) für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt. Bewerben soll sich nur, wer die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Personen, die ihre Zweite Staatsprüfung nicht in Hessen abgelegt haben, müssen beim

Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt – ZPM – Rheinstr. 95 64295 Darmstadt

unter Vorlage beglaubigter Kopien der beiden Staatsprüfungszeugnisse die Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung beantragen. Der Antrag sollte möglichst zeitnah zu der Bewerbung gestellt werden.

Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, können sich unter Beachtung ihrer vertraglich vereinbarten bzw. der gesetzlichen Kündigungsfristen um Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben. Lehrkräfte, die als Beamte im Dienst eines anderen Landes stehen, müssen der Bewerbung um Einstellung in Hessen eine schriftliche Freigabeerklärung ihres Dienstherrn beifügen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Sofern aufgrund des Frauenförderplanes eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht, ist dies aus Einzelhinweisen bei den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund wird ausdrücklich begrüßt.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Vorschriften des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, der Richtlinien zur Integration und Teilhabe Angehöriger der hessischen Landesverwaltung mit Behinderung – Teilhaberichtlinien II und III – sowie der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte in den jeweils geltenden Fassungen werden dabei berücksichtigt.

Die Bewerbungsschreiben sind innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusammen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Lichtbild, Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie detaillierten Nachweisen über bisherige berufliche Tätigkeiten und weiteren Nachweisen, insbesondere über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen, in **ZWEIFACHER** Ausfertigung an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten.

Die schulbezogenen Stellenausschreibungen werden im Internet unter **https://kultusministerium.hessen.de** (Menü: Lehrer > Karriere > Stellenausschreibungen) veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Veröffentlichungen erfolgt täglich.

c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den gültigen Rechtsgrundlagen (Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 590], zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 [GVBl. S. 30], und Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 615], zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 [GVBl. S. 118]).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

Bewerben soll sich nur, wer die Mindestvoraussetzungen und die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsüberprüfung. Bei der Bewerbung für diese Eignungsüberprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,

2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,

3. ein Lebensalter von mindestens 24 und höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt der Einstellung und

4. in allen beruflichen Fachrichtungen außer der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

   a) der Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Fachschule,

   b) eine einschlägige Meisterprüfung oder

   c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation, oder

5. in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

   a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung, oder

   b) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation.

Die Hessische Lehrkräfteakademie kann im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen anerkennen.

Die Altersgrenze von 40 Jahren erhöht sich nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes für Bewerberinnen und Bewerber, welche

1. die Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren,

2. die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder

3. einen Dienst im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

nachweisen, um die tatsächliche Dauer der Betreuung, der Pflege und des Dienstes. Entsprechende Bescheinigungen sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Insgesamt darf eine Höchstaltersgrenze von 45 Jahren nicht überschritten werden.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen erfolgt über das Internet unter:

https://kultusministerium.hessen.de (Menü: Lehrer > Karriere > Stellenausschreibungen).

Einstellungen von Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärtern erfolgen jeweils zum 1. Mai und 1. November eines Jahres. Die zugehörigen Stellenausschreibungen werden in der Regel im März/April und im September/Oktober veröffentlicht.

d) für den Auslandsschuldienst

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Audi Hungaria Schule Györ, Ungarn

Besetzungsdatum: 01.09.2017
Bewerbungsende: 31.08.2016

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1-10
Schülerzahl: 456
Abschlüsse der Sekundarstufe I
Berufsbildender Zweig und gymnasiale Oberstufe im Aufbau

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15 / A 16

Schmidt-Schule Jerusalem

Besetzungsdatum: 01.02.2017
Bewerbungsende: 31.08.2016

Gegliederte Begegnungsschule
Klassenstufen: 1-12
Schülerzahl: 495
Deutsches Sprachdiplom I und II
Sekundarabschluss des Landes
Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15 / A 16

Eine mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsfunktion in der Schule und gute Englischkenntnisse sind erforderlich. Eine positive Einstellung dem katholischen Glauben gegenüber ist vom Schulträger erwünscht.

-Drittbewerbungen sind zulässig-

Deutsche Schule Bukarest, Rumänien

Besetzungsdatum: 01.08.2017
Bewerbungsende: 09.09.2016

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1-10
Schülerzahl: 91
Abschlüsse der Sekundarstufe I
Die Schule strebt den Aufbau einer gymnasialen Oberstufe an. (Internationales Abitur)

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15 / A 16

Deutsche Schule Medellin, Kolumbien

Besetzungsdatum: 02.01.2018
Bewerbungsende: 09.09.2016

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1-12
Schülerzahl: 941
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes
Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GiB)

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 14 / A 15

Voraussetzung für eine Bewerbung ist, dass wenigstens eine der nachfolgend benannten Anforderungen erfüllt ist: Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) und/oder die Lehrbefähigung in einem der im GIB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte, Biologie).

Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Allgemeine Hinweise zum Bewerbungsverfahren

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.
Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.
Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.
Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über das Staatliche Schulamt und Kultusministerium an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - (ZfA) zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig und unmittelbar an das im Kultusministerium / in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Hessische Kultusministerium, Referat III.4, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.
Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.
Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.
Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).
Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Bestätigung und Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.
Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Das Institut für Klassische Philologie am Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Goethe-Universität sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Lehrkraft für das Pilotprojekt Praxissemester (A13 HBesG / E13 TV-G-U, halbtags)

für die Unterrichtsfächer Griechisch und Latein.

Die Abordnung an die Universität erfolgt gemäß Erlass des HKM vom 29.04.2011 zunächst für die Dauer eines Jahres (Probejahr). Eine Verlängerung auf insgesamt 18 Monate ist vorgesehen. Eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis ist möglich, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Aufgabenbereich:

- die selbstständige Durchführung von fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (6 SWS)
- einschließlich der Begleitung der Studierenden im Praxissemester, das zum Sommersemester 2016 als Pilotprojekt für die Studiengänge Griechisch und Latein im Lehramt an Gymnasien an der Goethe-Universität eingeführt wird: Durchführung von fachdidaktischen Begleitseminaren, individuelle Beratung und Begleitung der Studierenden, Besuche in den Praktikumsschulen
- Mitwirkung an (Modul-) Prüfungen (Praktikumsberichte, Studienportfolios inkl. Reflexionsgespräche)
- Mitwirkung bei der Beratung und Betreuung der Studierenden in den Lehramtsstudiengängen

Einstellungsvoraussetzungen:

- Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Griechisch und Latein (erste und zweite Staatsprüfung)
- Exzellente Kenntnis beider Alten Sprachen
- Bewährung im Schuldienst
- Beherrschung zeitgemäßer Medien und Präsentationsformen
- hohe kommunikative und soziale Kompetenz

Wünschenswert ist weiterhin eine Promotion in Klassischer Philologie.

Bewerbungen sind unter Beifügung von Zeugnissen und eines Lebenslaufes bis zum 14.09.2016 auf dem Dienstweg über die zuständige Schulaufsichtsbehörde an den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Klassische Philologie der Goethe-Universität, Norbert-Wollheim-Platz 1, 60629 Frankfurt am Main zu richten.

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren in Hessen

Um den inklusiven Unterricht umzusetzen, kommt dem flächendeckenden Netz der Beratungs- und Förderzentren in Hessen eine wichtige Rolle zu. Hessen verfügt derzeit über 122 Förderschulen als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren (BFZ).

Jeder allgemeinen Schule ist ein regionales Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) zugeordnet, das grundsätzlich sonderpädagogische Leistungen in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprachheilförderung sowie emotionale und soziale Entwicklung gebündelt anbietet und - gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Unterstützungssystemen oder Förderschulen - auf alle sonderpädagogischen Fragestellungen reagiert. Die Förderschullehrerstellen werden den jeweiligen rBFZ zugeordnet. Die Förderschullehrkräfte selbst arbeiten in den allgemeinen Schulen. Sie unterstützen weiterhin verlässlich die Schule, an der sie eingesetzt sind.

Die Lehrkräfte der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren arbeiten auch mit den Eltern eng zusammen. Sie suchen zudem den Kontakt zu Beratungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe und kooperieren mit anderen außerschulischen Institutionen.

Die Zusammenarbeit zwischen den sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren und den allgemeinen Schulen unterstützt nicht nur die betroffenen Schülerinnen und Schülern in ihrer Lernentwicklung, sie trägt auch zur Weiterentwicklung inklusiver Schulstrukturen bei.

Den Beratungs- und Förderzentren fällt eine entscheidende Rolle in der Sicherung der sonderpädagogischen Förderung an den allgemeinen Schulen und der Verteilung personeller Ressourcen zu. Im Hessischen Schulgesetz und der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) sind die BFZ in die Entscheidungsfindung über die weitere Förderung von Schülerinnen und Schülern an der allgemeinen Schule eingebunden. Sie verantworten die sonderpädagogische Unterstützung im Rahmen des inklusiven Unterrichts und stellen die Fachkompetenz in den verschiedenen Förderschwerpunkten sicher.

Beratung, Förderung und inklusive Beschulung werden in der allgemeinen Schule gemeinsam mit den Förderschullehrkräften organisiert, verantwortet und gestaltet. BFZ beraten und fördern im Rahmen von schulbezogenen Förderstunden. Durch vorbeugende Maßnahmen sollen die Schülerinnen und Schüler den Lernzielen der allgemeinen Schule weiterhin folgen können.
Die Zusammenarbeit der allgemeinen Schulen und der BFZ gründet sich auf einen Kooperationsvertrag, der jährlich geemeinsam evaluiert wird.

Die BFZ selbst evaluieren ihre Wirksamkeit, Verlässlichkeit und Professionalität.

Für die spezifische Förderung in den Schwerpunkten Sehen, Hören und bei kranken Schülerinnen und Schülern stehen überregionale BFZ (üBFZ), für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung ausgewiesene Förderschulen zur Verfügung. Der Erstkontakt erfolgt über das zugeordnete rBFZ.

Die zurzeit bestehenden sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren beratende Förderschulen sind in der folgenden Liste aufgeführt.
Die Liste ist auch auf der Homepage des Kultusministeriums unter www.kultusministerium.hessen.de eingestellt.

Überregionale und regionale Beratungs- und Förderzentren in Hessen

(Stand: Schuljahr 2016/2017)

Überregionale Beratungs- und Förderzentren

	Staatl. Schulamt	Stadt, Kreis / Träger	Schule	Tel. / Fax
1	Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt / Landeswohl-fahrtsverband	Schule am Sommerhoffpark Schule mit Förderschwerpunkt Hören Gutleutstraße 295-301 60327 Frankfurt am Main	☎ 069/2426860 💻 069/24268620
2	Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt	Hermann-Herzog-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Sehen Fritz-Tarnow-Straße 27 60320 Frankfurt am Main	☎ 069/21235131 💻 069/21239910
3	Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt	Weißfrauenschule Schule mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung Gutleutstr. 38 60329 Frankfurt am Main	☎ 069/21235670 💻 069/21240533
4	Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt	Heinrich-Hoffmann-Schule Schule mit Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler Marienburgstr. 4 60528 Frankfurt am Main	☎ 069/6705-9800 💻 069/6705-9801
5	Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt	Viktor-Frankl-Schule Schule mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Fritz-Tarnow-Str. 27 60320 Frankfurt am Main	☎ 069/21235132 💻 069/21232058
6	Offenbach	Stadt Offenbach	Erich Kästner-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung Geleitsstr. 18 63065 Offenbach am Main	☎ 069/80652147 💻 069/80652147
7	Rheingau-Taunus / Wiesbaden	Stadt Wiesbaden	Brückenschule Schule mit Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler Karl-Arnold-Str. 14 65199 Wiesbaden	☎ 0611/317696 💻 0611/419404
8	Rheingau-Taunus / Wiesbaden	Stadt Wiesbaden / Evangelischer Verein für Innere Mission in Nassau	Schule am Geisberg Private Schule mit den Förderschwer-punkten emotionale und soziale Entwicklung und kranke Schülerinnen und Schüler Jonas-Schmidt-Str. 2 65193 Wiesbaden	☎ 0611/589913 💻 0611/589930

	Staatl. Schulamt	Stadt, Kreis / Träger	Schule	Tel. / Fax
9	Hochtaunus / Wetterau	Wetteraukreis / Landeswohl-fahrtsverband	Johannes-Vatter-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Hören Homburger Straße 20 61169 Friedberg	☎ 06031/6080 💻 06031/608620
10	Hochtaunus / Wetterau	Wetteraukreis / Landeswohl-fahrtsverband	Johann-Peter-Schäfer-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Sehen Johann-Peter-Schäfer-Straße 1 61169 Friedberg	☎ 06031/608102 💻 06031/608499
11	Marburg / Marburg-Biedenkopf	Stadt Marburg / Deutsche Blinden-studienanstalt	Carl-Strehl-Schule Private Schule mit Förderschwerpunkt Sehen Am Schlag 6 a 35037 Marburg	☎ 06421/606113 💻 06421/606149
12	Lahn-Dill / Limburg-Weilburg	Limburg-Weilburg / Landeswohl-fahrtsverband	Freiherr-von-Schütz-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Hören Frankfurter Straße 15 - 19 65520 Bad Camberg	☎ 06434/9320 💻 06434/932101
13	Gießen / Vogelsberg	Kreis Gießen / Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege	Martin-Luther-Schule Private Schule mit Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler Leppermühle 1 35418 Buseck	☎ 06408/509142 💻 06408/509145
14	Kassel	Stadt Kassel	Alexander-Schmorell-Schule Schule mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Grenzweg 10 34125 Kassel	☎ 0561/813028 💻 0561/813029
15	Kassel	Kreis Kassel / HEPHATA	Dietrich-Bonnhoeffer-Schule Private Schule mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Hessenweg 16 34376 Immenhausen	☎ 05673/998425 💻 05673/998494
16	Schwalm-Eder / Waldeck-Frankenberg	Schwalm-Eder / Landeswohl-fahrtsverband	Hermann-Schafft-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Hören mit einer Abteilung Lernen und Schule mit Förderschwerpunkt Sehen Am Schloßberg 1 34576 Homberg/Efze	☎ 05681/770822 💻 05681/770818
17	Schwalm-Eder / Waldeck-Frankenberg	Schwalm-Eder / Landeswohl-fahrtsverband	Schlossbergschule Schule mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung und kranke Schülerinnen und Schüler Kurfürstenstr. 28 34590 Wabern	☎ 05683/9239010 💻 05683/9239038
18	Schwalm-Eder / Waldeck-Frankenberg	Waldeck-Frankenberg / Bathildisheim e.V.	Karl-Preising-Schule Private Schule mit den Förderschwer-punkten körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, Sehen und Sprachheilförderung Bathildisstr. 7 34454 Bad Arolsen	☎ 05691/899181 💻 05691/899188

Regionale Beratungs- und Förderzentren / beratende Förderschulen

	Staatl. Schulamt	Stadt, Kreis / Träger	Schule	Tel. / Fax
19	Bergstraße / Odenwald	Bergstraße	Kirchbergschule Grund- und Förderschule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Darmstädter Straße 45 64625 Bensheim	☎ 06251/4597 💻 06251/1039588
20	Bergstraße / Odenwald	Bergstraße	Albert-Schweitzer-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Molitorstr. 14 68519 Viernheim	☎ 06204/4421 💻 06204/9112439
21	Bergstraße / Odenwald	Bergstraße	Weschnitztalschule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Schlesierstr. 2 69509 Mörlenbach	☎ 06209/3755 💻 06209/712364
22	Bergstraße / Odenwald	Bergstraße	Biedensandschule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Carl-Lepper-Str. 7 68623 Lampertheim	☎ 06206/4174 💻 06206/159851
23	Bergstraße / Odenwald	Odenwald- kreis	Georg-Vetter-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Martin-Luther-Straße 1 64732 Bad König	☎ 06063/5779971 💻 06063/5779974
24	Bergstraße / Odenwald	Odenwald- kreis	Schule am Drachenfeld Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und einer Abteilung körperliche und motorische Entwicklung Anne-Frank-Str. 5 64711 Erbach	☎ 06062/912530 💻 06062/912532
25	Bergstraße / Odenwald	Odenwald- kreis	Grundschule Bad König Grundschule mit Abteilung Förderschwerpunkt Sprachheilförderung Martin-Luther-Str. 1-5 64732 Bad König	☎ 06063/912666 💻 06063/912667
26	Bergstraße / Odenwald	Odenwald- kreis	Brückenschule Schule mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung und kranke Schülerinnen und Schüler Werner-von-Siemens-Str. 58 64711 Erbach	☎ 06062/260393 💻 06062/260418
27	Darmstadt / Darmstadt-Dieburg	Stadt Darmstadt	Ernst-Elias-Niebergall-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Vogelsbergstraße 46 64289 Darmstadt	☎ 06151/132557 💻 06151/133412
28	Darmstadt / Darmstadt-Dieburg	Stadt Darmstadt	Christoph-Graupner-Schule Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und einer Abteilung körperliche und motorische Entwicklung Vogelsbergstr. 38 64289 Darmstadt	☎ 06151/1328 31/32 💻 06151/133411

	Staatl. Schulamt	Stadt, Kreis / Träger	Schule	Tel. / Fax
29	Darmstadt / Darmstadt-Dieburg	Stadt Darmstadt	Herderschule Schule mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung mit einer Abteilung Hören Am Kapellberg 1 64285 Darmstadt	☎ 06151/278653-0 💻 06151/278653-20
30	Darmstadt / Darmstadt-Dieburg	Darmstadt-Dieburg	Schillerschule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Christian-Stock-Straße 6 64319 Pfungstadt	☎ 06157/4138 💻 06157/5677
31	Darmstadt / Darmstadt-Dieburg	Darmstadt-Dieburg	Eduard-Flanagan-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Poststr. 3 64832 Babenhausen	☎ 06073/5951 💻 06073/711720
32	Darmstadt / Darmstadt-Dieburg	Darmstadt-Dieburg	Anna-Freud-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Büttelborner Weg 3 64331 Weiterstadt	☎ 06150/4244 💻 06150/4244
33	Darmstadt / Darmstadt-Dieburg	Darmstadt-Dieburg	Anne-Frank-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Am Wall 34 64807 Dieburg	☎ 06071/201382 💻 06071/201383
34	Darmstadt / Darmstadt-Dieburg	Darmstadt-Dieburg	Steinrehschule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Bahnhofstr. 16 64367 Mühltal	☎ 06151/146717 💻 06151/917721
35	Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt	Berthold-Simonsohn-Schule Schule mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im Zentrum für Erziehungshilfe Kostheimer Str. 11-13 60326 Frankfurt am Main	☎ 069/21239407 💻 069/21239093
36	Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt	Bürgermeister-Grimm-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Ackermannstr. 39 60326 Frankfurt am Main	☎ 069/21235509 💻 069/21242570
37	Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt	Charles-Hallgarten-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Am Bornheimer Hang 10 60386 Frankfurt am Main	☎ 069/21235291 💻 069/46998270
38	Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt	Karl-Oppermann-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Gotenstr. 38 65929 Frankfurt am Main	☎ 069/21245458 💻 069/21245794
39	Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt	Wallschule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Diesterwegstr. 11 60594 Frankfurt am Main	☎ 069/21235258 💻 069/21231636
40	Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt	Kasinoschule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Kasinostr.4 65929 Frankfurt am Main	☎ 069/21245554 💻 069/21245843

	Staatl. Schulamt	Stadt, Kreis / Träger	Schule	Tel. / Fax
41	Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt	Johann-Hinrich-Wichern-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Victor-Gollancz-Weg 4 60433 Frankfurt am Main	☎ 069/21232134 💻 069/21232753
42	Groß-Gerau / Main-Taunus	Stadt Rüsselsheim	Borngrabenschule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Im Apfelgarten 3 65428 Rüsselsheim	☎ 06142/550760 💻 06142/5507615
43	Groß-Gerau / Main-Taunus	Stadt Kelsterbach	Karl-Krolopper-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Friedensstr. 2 65451 Kelsterbach	☎ 06107/773279 💻 06107/634515
44	Groß-Gerau / Main-Taunus	Groß-Gerau	Schillerschule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Schillerplatz 1 64579 Gernsheim	☎ 06258/2388 💻 06258/52231
45	Groß-Gerau / Main-Taunus	Groß-Gerau	Goetheschule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Goethestr. 1 64521 Groß-Gerau	☎ 06152/2618 💻 06152/84431
46	Groß-Gerau / Main-Taunus	Groß-Gerau	Astrid-Lindgren-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung Jahnstr. 35 64521 Groß-Gerau	☎ 06152/83093 💻 06152/86267
47	Groß-Gerau / Main-Taunus	Groß-Gerau	Dezentrale Schule mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Wilhelm-Seipp-Str. 4 64521 Groß-Gerau	☎ 06152/989672 💻 06152/989172
48	Groß-Gerau / Main-Taunus	Main-Taunus-Kreis	Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Königsberger Weg 31 65719 Hofheim/Taunus	☎ 06192/293260 💻 06192/293266
49	Groß-Gerau / Main-Taunus	Main-Taunus-Kreis	Anne-Frank-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Lorsbacher Str. 26 65779 Kelkheim	☎ 06195/979490 💻 06195/9794966
50	Groß-Gerau / Main-Taunus	Main-Taunus-Kreis / Antoniushaus gGmbH	Peter-Josef-Briefs-Schule Private Schule mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Burgeffstr. 42 65239 Hochheim/Main	☎ 06146/908181 💻 06146/908281

	Staatl. Schulamt	Stadt, Kreis / Träger	Schule	Tel. / Fax
51	Hochtaunus / Wetterau	Hochtaunus-kreis	Hans-Thoma-Schule Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, körperliche und motorische Entwicklung und kranke Schülerinnen und Schüler Im Portugall 15 61440 Oberursel	☎ 06171/911801 💻 06171/9179030
52	Hochtaunus / Wetterau	Hochtaunus-kreis	Heinrich-Kielhorn-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Schulstr. 3-5 61273 Wehrheim	☎ 06081/5288 💻 06081/586369
53	Hochtaunus / Wetterau	Wetteraukreis	Helmut-von-Bracken-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Im Wingert 7 61169 Friedberg	☎ 06031/3605 💻 06031/722532
54	Hochtaunus / Wetterau	Wetteraukreis	Erich Kästner-Schule Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung Am Kloster 5-7 63683 Ortenberg	☎ 06041/5333 💻 06041/821008
55	Hochtaunus / Wetterau	Wetteraukreis	Gabriel-Biel-Schule Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung August-Storch-Str. 5 35510 Butzbach	☎ 06033/ 65717 💻 06033/984518
56	Hochtaunus / Wetterau	Wetteraukreis	Brunnenschule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Kurt-Moosdorf-Str. 75 61118 Bad Vilbel	☎ 06101/83533 💻 06101/509243
57	Hochtaunus / Wetterau	Wetteraukreis	Gudrun-Pausewang-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Am Heiligen Kreuz 34 63667 Nidda	☎ 06043/985347 💻 06043/985356
58	Main-Kinzig	Stadt Hanau	Elisabeth-Schmitz-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen und einer Abteilung körperliche und motorische Entwicklung Berta-von-Suttner-Str. 10 63457 Hanau	☎ 06181/423097 💻 06181/4230989
59	Main-Kinzig	Main-Kinzig	Bergwinkelschule Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung und einer Abteilung körperliche und motorische Entwicklung Struthweg 39 36381 Schlüchtern	☎ 06661/7472530 💻 06661/7472540

	Staatl. Schulamt	Stadt, Kreis / Träger	Schule	Tel. / Fax
60	Main-Kinzig	Main-Kinzig	Adolph-Diesterweg-Schule Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung Bücherweg 19 63477 Maintal	☎ 06181/431661 💻 06181/438140
61	Main-Kinzig	Main-Kinzig	Brentanoschule Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprachheilförderung Brentanostr. 1-3 63589 Linsengericht	☎ 06051/72066 💻 06051/740521
62	Main-Kinzig	Main-Kinzig	Johann-Hinrich-Wichern-Schule Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprachheilförderung Jahnstr. 2 61130 Nidderau	☎ 06187/24486 💻 06187/900341
63	Main-Kinzig	Main-Kinzig	Fröbelschule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Rhönstr. 67 63505 Langenselbold	☎ 06184/902333 💻 06184/902335
64	Main-Kinzig	Stadt Hanau	Schulzentrum Hessen-Homburg Haupt- und Realschule mit einer Abteilung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Hessen-Homburg-Platz 9 63452 Hanau	☎ 06181/610400 💻 06181/6104012
65	Offenbach	Stadt Offenbach	Ludwig-Dern-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Schubertstraße 89-91 63069 Offenbach am Main	☎ 069/80652247 💻 069/80653438
66	Offenbach	Kreis Offenbach	Friedrich-Fröbel-Schule Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprachheilförderung Offenbacher Straße 162 63263 Neu-Isenburg	☎ 06102/34245 💻 06102/31847
67	Offenbach	Kreis Offenbach	Janusz-Korczak-Schule Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und einer Abteilung körperliche und motorische Entwicklung Zimmerstr. 66 63225 Langen	☎ 06103/976171 💻 06103/976173
68	Offenbach	Kreis Offenbach	Georg-Büchner-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Konrad-Adenauer-Str. 22 63303 Dreieich	☎ 06103/373064 💻 06103/36246
69	Offenbach	Kreis Offenbach	Don-Bosco-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meinflinger Str. 17 63500 Seligenstadt	☎ 06182/3009 💻 06182/200663
70	Offenbach	Kreis Offenbach	Helen-Keller-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Arminiusstr. 45 63128 Dietzenbach	☎ 06074/32777 💻 06074/814294

	Staatl. Schulamt	Stadt, Kreis / Träger	Schule	Tel. / Fax
71	Offenbach	Kreis Offenbach	Dezentrale Schule mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung und kranke Schülerinnen und Schüler Werner-Hilpert-Str. 1 63128 Dietzenbach	☎ 06074/81804163 💻 06074/81804 4914
72	Rheingau-Taunus / Wiesbaden	Stadt Wiesbaden	Comeniusschule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Schaperstraße 23 65195 Wiesbaden	☎ 0611/312237 💻 0611/313947
73	Rheingau-Taunus / Wiesbaden	Stadt Wiesbaden	Albert-Schweitzer-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Passauer Str. 48 55246 Mainz-Kostheim	☎ 06134/603452 💻 06134/63061
74	Rheingau-Taunus / Wiesbaden	Stadt Wiesbaden	Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule Schule mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Pörtschacher Str. 12 65187 Wiesbaden	☎ 0611/312701 💻 0611/811406
75	Rheingau-Taunus / Wiesbaden	Rheingau-Taunus-	Erich Kästner-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Auf der Au 36 65510 Idstein	☎ 06126/3250 💻 06126/92467
76	Rheingau-Taunus / Wiesbaden	Rheingau-Taunus-Kreis	Janusz-Korczak-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Rudolf-Höhn-Str. 23 65307 Bad Schwalbach	☎ 06124/8538 💻 06124/720318
77	Rheingau-Taunus / Wiesbaden	Rheingau-Taunus-Kreis	Leopold-Bausinger-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Prälat-Werthmann-Str. 21 65366 Geisenheim	☎ 06722/8108 💻 06722/980858
78	Gießen / Vogelsberg	Stadt Gießen	Helmut-von-Bracken-Schule Schule mit den Förderschwerpunkten Sprachheilförderung, emotionale und soziale Entwicklung und kranke Schülerinnen und Schüler Alter Steinbacher Weg 26 35394 Gießen	☎ 0641/3063043 💻 0641/3063045
79	Gießen / Vogelsberg	Stadt Gießen	Albert-Schweitzer-Schule Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und körperliche und motorische Entwicklung und einer Abteilung Sprachheilförderung Grünberger Str. 216 35394 Gießen	☎ 0641/3062586 💻 0641/3062586

	Staatl. Schulamt	Stadt, Kreis / Träger	Schule	Tel. / Fax
80	Gießen / Vogelsberg	Landkreis Gießen	Anna-Freud-Schule Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und kranke Schülerinnen und Schüler Erich-Kästner-Str. 14 35423 Lich	☎ 06404/7879 💻 06404/664129
81	Gießen / Vogelsberg	Landkreis Gießen	Gallus-Schule Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung und kranke Schülerinnen und Schüler Struppiusstr. 18 35305 Grünberg	☎ 06401/7475 💻 06401/3231
82	Gießen / Vogelsberg	Landkreis Gießen	Georg-Kerschensteiner-Schule Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und kranke Schülerinnen und Schüler An der neuen Schule 35444 Biebertal	☎ 06409/64042032 💻 06409/1540
83	Gießen / Vogelsberg	Vogelsberg-kreis	Helmut-von-Bracken-Schule Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und einer Abteilung körperliche und motorische Entwicklung Pestalozzistraße 3 36358 Herbstein	☎ 06643/8680 💻 06643/7558
84	Gießen / Vogelsberg	Vogelsberg-kreis	Erich Kästner-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Im Klaggarten 6 36304 Alsfeld	☎ 06631/2176 💻 06631/801774
85	Gießen / Vogelsberg	Vogelsberg-kreis	Pestalozzischule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Lindenweg 1 35329 Gemünden/Felda	☎ 06634/919340 💻 06634/919342
86	Gießen / Vogelsberg	Vogelsberg-kreis	Reinickendorfschule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Am Eichberg 5 36341 Lauterbach	☎ 06641/3993 💻 06641/6409610
87	Marburg / Marburg-Biedenkopf	Stadt Marburg	Schule am Schwanhof Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und einer Abteilung Sprachheilförderung Am Schwanhof 50-52 35037 Marburg	☎ 06421/92690 💻 06421/926919

	Staatl. Schulamt	Stadt, Kreis / Träger	Schule	Tel. / Fax
88	Marburg / Marburg-Biedenkopf	Marburg-Biedenkopf	Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung und Sprachheilförderung an der Wollenbergschule (IGS) Weinstraße 9 35083 Wetter	☎ 06423/94140 💻 06423/941460
89	Marburg / Marburg-Biedenkopf	Marburg-Biedenkopf	Landgräfin-Elisabeth-Schule Schule mit den Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung Am Lohpfad 20 35260 Stadtallendorf	☎ 06428/440128 💻 06428/440188
90	Marburg / Marburg-Biedenkopf	Marburg-Biedenkopf	Burgbergschule Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung Am Eckeberg 35232 Dautphetal-Friedensdorf	☎ 06466/1442 💻 06466/912887
91	Marburg / Marburg-Biedenkopf	Marburg-Biedenkopf	Otfried-Preußler-Schule Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprachheilförderung Lerchenweg 2 35075 Gladenbach-Weidenhausen	☎ 06462/912986 💻 06462/912988
92	Marburg / Marburg-Biedenkopf	Marburg-Biedenkopf	Gesamtschule Niederwalgern Kooperative Gesamtschule mit Klassen im Förderschwerpunkt Lernen Schulstr. 18 35096 Weimar-Niederwalgern	☎ 06426/8344 💻 06426/924849
93	Marburg / Marburg-Biedenkopf	Marburg-Biedenkopf	Alfred-Wegener-Schule Kooperative Gesamtschule mit Förderschulzweig im Förderschwerpunkt Lernen Röthestr. 35 35274 Kirchhain	☎ 06422/4011 💻 06422/4014
94	Marburg / Marburg-Biedenkopf	Marburg-Biedenkopf	Gesamtschule Ebsdorfergrund Kooperative Gesamtschule mit Förderschulzweig im Förderschwerpunkt Lernen Zur Gesamtschule 21 35085 Ebsdorfergrund-Heskem	☎ 06424/94010 💻 06424/4002
95	Lahn-Dill / Limburg-Weilburg	Lahn-Dill	Schule für Erziehungshilfe des Lahn-Dill-Kreises Schule mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Blasbacher Str. 14 35586 Wetzlar	☎ 06441/3090970 💻 06441/3090971

	Staatl. Schulamt	Stadt, Kreis / Träger	Schule	Tel. / Fax
96	Lahn-Dill / Limburg-Weilburg	Lahn-Dill	Schule am Budenberg Schule mit Förderschwerpunkt Lernen und einer Abteilung körperliche und motorische Entwicklung Am Vogelsgesang 35708 Haiger	☎ 02773/4804 💻 02773/913529
97	Lahn-Dill / Limburg-Weilburg	Limburg-Weilburg	Albert-Schweitzer-Schule Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung Wiesbadener Straße 13 65549 Limburg	☎ 06431/4652 💻 06431/47388
98	Lahn-Dill / Limburg-Weilburg	Limburg-Weilburg	Windhofschule Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und körperliche und motorische Entwicklung Am Windhof 35781 Weilburg	☎ 06471/7590 💻 06471/922783
99	Fulda	Stadt Fulda	Brüder-Grimm-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen und einer Abteilung Sprachheilförderung Karl-Schurz-Straße 42 36041 Fulda	☎ 0661/902290 💻 0661/9022940
100	Fulda	Kreis Fulda	Albert-Schweitzer-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Liebigstr. 13 36119 Neuhof	☎ 06655/2463 💻 06655/919866
101	Fulda	Kreis Fulda	Christian-Andersen-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Mackenzeller Str. 2 36088 Hünfeld	☎ 06652/2969 💻 06652/917578
102	Fulda	Kreis Fulda	Anne-Frank-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Am Dammel 5 36129 Gersfeld	☎ 06654/679 💻 06654/919535
103	Fulda	Kreis Fulda	Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Dr.-Stieler-Str. 4 36137 Großenlüder	☎ 06648/629471 💻 06648/629472
104	Fulda	Kreis Fulda	Erich Kästner-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Julius-Echter-Str. 4 36115 Hilders	☎ 06681/9678640 💻 06681/9678644
105	Fulda	Kreis Fulda	Johannes-Hack-Schule Grund- und Hauptschule mit einer Abteilung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung und Sprachheilförderung Im Heiligengarten 4 36100 Petersberg	☎ 0661/4803990 💻 0661/48039922

	Staatl. Schulamt	Stadt, Kreis / Träger	Schule	Tel. / Fax
106	Fulda	Kreis Fulda	St. Lioba-Schule Schule mit Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler Buttlarstr. 74 36039 Fulda	☎ 0661/60069270 💻 0661/60069280
107	Hersfeld-Rotenburg / Werra-Meißner	Hersfeld-Rotenburg	Heinrich-Auel-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Bernhard-Faust-Straße 22 36199 Rotenburg/Fulda	☎ 06623/2666 💻 06623/410947
108	Hersfeld-Rotenburg / Werra-Meißner	Hersfeld-Rotenburg	Friedrich-Fröbel-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Vitalisstr. 9 36251 Bad Hersfeld	☎ 06621/15900 💻 06621/965945
109	Hersfeld-Rotenburg / Werra-Meißner	Werra-Meißner	Hirschbergschule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Schulstraße 17 37247 Großalmerode-Rommerode	☎ 05604/5296 💻 05604/915562
110	Hersfeld-Rotenburg / Werra-Meißner	Werra-Meißner	Pestalozzischule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Wacholderweg 1a 37269 Eschwege	☎ 05651/10662 💻 05651/951738
111	Kassel	Stadt Kassel	Astrid-Lindgren-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Hupfeldstraße 8 34121 Kassel	☎ 0561/313855 💻 0561/92001668
112	Kassel	Kreis Kassel	Baunsbergschule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Auf dem Wiede 6 34225 Baunatal	☎ 0561/9495960 💻 0561/94959615
113	Kassel	Kreis Kassel	Käthe-Kollwitz-Schule Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Käthe-Kollwitz-Str. 10 34369 Hofgeismar	☎ 05671/99250 💻 05671/50533
114	Schwalm-Eder / Waldeck-Frankenberg	Schwalm-Eder / HEPHATA	Förderschule HEPHATA Private Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, kranke Schülerinnen und Schüler, körperliche und motorische Entwicklung Sachsenhäuser Str. 24 34613 Schwalmstadt	☎ 06691/181292 💻 06691/181017
115	Schwalm-Eder / Waldeck-Frankenberg	Schwalm-Eder	Odenberg-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Große Binde 18 34281 Gudensberg	☎ 05603/2011 💻 05603/910940
116	Schwalm-Eder / Waldeck-Frankenberg	Schwalm-Eder	Elsa-Brändström-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen August-Vilmar-Str. 4 34576 Homberg	☎ 05681/2250 💻 05681/2250

	Staatl. Schulamt	Stadt, Kreis / Träger	Schule	Tel. / Fax
117	Schwalm-Eder / Waldeck-Frankenberg	Schwalm-Eder	Fuldatalschule Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung Schloth 21 34212 Melsungen	☎ 05661/3111 💻 05661/924463
118	Schwalm-Eder / Waldeck-Frankenberg	Schwalm-Eder	Sankt-Martin-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Am Schenkelborn 7 34613 Schwalmstadt	☎ 06691/20151 💻 06691/807406
119	Schwalm-Eder / Waldeck-Frankenberg	Waldeck-Frankenberg	Friedrich-Trost-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Freilingstraße 8 35066 Frankenberg/Eder	☎ 06451/6717 💻 06451/6797
120	Schwalm-Eder / Waldeck-Frankenberg	Waldeck-Frankenberg	Heinrich-Lütteke-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Am Tannenkopf 12 34454 Bad Arolsen	☎ 05691/3753 💻 05691/50242
121	Schwalm-Eder / Waldeck-Frankenberg	Waldeck-Frankenberg	Schule am Enser Tor Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Enser Str. 8 34497 Korbach	☎ 05631/2726 💻 05631/1545
122	Schwalm-Eder / Waldeck-Frankenberg	Waldeck-Frankenberg	Mathias-Bauer-Schule Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Breiter Hagen 3 34537 Bad Wildungen	☎ 05621/2081 💻 05621/960350

SCHÜLERWETTBEWERBE

Jugend forscht 2017: „Zukunft – ich gestalte sie!“ Auftakt zur 52. Runde von Deutschlands bekanntestem Nachwuchswettbewerb

Unter dem Motto „Zukunft – ich gestalte sie!“ startet Jugend forscht in die neue Runde. Ab sofort können sich junge Menschen mit Freude und Interesse an Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) wieder bei Deutschlands bekanntestem Nachwuchswettbewerb anmelden. Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende sind aufgerufen, in der 52. Wettbewerbsrunde spannende und innovative Forschungsprojekte zu präsentieren.

Unsere Zukunft passiert nicht einfach. Wir alle sind ein Teil von ihr. Sie ist das Mögliche, das noch nicht Gemachte und Erfundene. Alle Jungforscherinnen und Jungforscher sind daher gefordert, unsere Zukunft zu gestalten, sich zu trauen, Fragen zu stellen, die noch niemand gestellt hat – und sich mit ihren Ideen bei Jugend forscht anzumelden. Wer mitmachen will, der muss kein zweiter Einstein sein, aber leidenschaftlich gerne forschen, erfinden und experimentieren. Talentierte junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollten also dabei sein, wenn es heißt: Zukunft – ich gestalte sie, bei Jugend forscht 2017!

An Jugend forscht können Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre teilnehmen. Jüngere Schülerinnen und Schüler müssen im Anmeldejahr mindestens die 4. Klasse besuchen. Studierende dürfen sich höchstens im ersten Studienjahr befinden. Stichtag für diese Vorgaben ist der 31. Dezember 2016. Zugelassen sind sowohl Einzelpersonen als auch Zweier- oder Dreierteams. Die Anmeldung für die neue Runde ist bis 30. November 2016 möglich. Beim Wettbewerb gibt es keine vorgegebenen Aufgaben. Das Forschungsthema wird frei gewählt. Wichtig ist aber, dass sich die Fragestellung einem der sieben Jugend forscht Fachgebiete zuordnen lässt: Arbeitswelt, Biologie, Chemie, Geo- und Raumwissenschaften, Mathematik/ Informatik, Physik sowie Technik stehen zur Auswahl.

Für die Anmeldung im Internet sind zunächst das Thema und eine kurze Beschreibung des Projekts ausreichend. Im Januar 2017 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine schriftliche Ausarbeitung einreichen. Ab Februar finden dann bundesweit die Regionalwettbewerbe statt. Wer hier gewinnt, tritt auf Landesebene an. Dort qualifizieren sich die Besten für das Bundesfinale Ende Mai 2017. Auf allen drei Wettbewerbsebenen werden Geld- und Sachpreise im Gesamtwert von mehr als einer Million Euro vergeben.

„Angesichts der aktuellen Herausforderungen, etwa durch Klimawandel und Globalisierung, brauchen wir in Deutschland junge Menschen mit wissenschaftlicher Neugier, Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein und Problemlösungskompetenz.“ Jugend forscht leistet einen wichtigen Beitrag, diese jungen Talente in Zeiten des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels gezielt zu finden und zu fördern“, sagt Dr. Sven Baszio, Geschäftsführender Vorstand der Stiftung Jugend forscht e. V. „Dabei setzen wir auf kreatives, forschendes Lernen und eine individuelle Förderung.“

Die Teilnahmebedingungen, das Formular zur Online-Anmeldung sowie weiterführende Informationen und das aktuelle Plakat zum Download gibt es im Internet unter www.jugend-forscht.de.

Pressekontakt:
Stiftung Jugend forscht e. V. | Dr. Daniel Giese | Baumwall 5 | 20459 Hamburg | Tel.: 040 374709-40 | Fax: 040 374709-99 | E-Mail: presse@jugend-forscht.de | www.jugend-forscht.de | www.facebook.com/Jugend.Forscht

Schulwettbewerb 2016/17 „Junior-Ingenieur-Akademie: Mit Technik Schule gestalten“

Das Projekt
Vom Programmieren einer App bis hin zum Bau einer Solaranlage – für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Junior-Ingenieur-Akademien gehört das alles zum Schulalltag. Die Junior-Ingenieur-Akademie ist ein Programm der Deutsche Telekom Stiftung. Die Akademie will junge Menschen für technisch-naturwissenschaftliche Berufsbilder begeistern, ihnen den Übergang von der Schule in die Hochschule oder Berufsausbildung erleich-

tern und ihre individuellen Kompetenzen frühzeitig und konsequent fördern.
Die Junior-Ingenieur-Akademie ist ein technikorientiertes Wahlpflichtfach für die 8./9. Klasse. Die auf 2 Schuljahre angelegte und fest im Lehrplan verankerte Akademie basiert auf der Kooperation von Schule, Wirtschaft und Wissenschaft. Neben dem vorbereitenden Unterricht in der Schule vermitteln Dozentinnen und Dozenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschulen den Schülerinnen und Schülern theoretische und praktische Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften. Workshops und Praktika in den Unternehmen runden das Programm ab.

Der Wettbewerb
Wollen auch Sie Schülerinnen und Schüler frühzeitig für technische und naturwissenschaftliche Berufe begeistern? Hat Ihre Schule vielleicht auch schon Partner aus Wirtschaft und Wissenschaft, mit denen Sie gemeinsam eine Junior-Ingenieur-Akademie aufbauen könnten? Wollen Sie Teil des bundesweiten Netzwerks werden? Dann bewerben Sie sich mit Ihrem Konzept!
Die Deutsche Telekom Stiftung fördert die überzeugendsten Anträge mit einer Anschubfinanzierung von jeweils bis zu 10.000 Euro.

Wer kann sich bewerben?
Der Wettbewerb richtet sich an Schulen mit gymnasialer Mittelstufe, die das Modell der Junior-Ingenieur-Akademie langfristig als festen Bestandteil ihres Lehrangebotes etablieren wollen.

Wie kann sich Ihre Schule bewerben?
Das erläutern wir Ihnen gerne in einem individuellen Beratungsgespräch an Ihrer Schule oder bei einer regionalen Informationsveranstaltung in Ihrer Nähe. Informationen zur Bewerbung finden Sie auch auf: www.telekom-stiftung.de/jia

Bewerbungsschluss ist der 11. Januar 2017.

Die Auswahl
Bis Mitte März 2017 wählt eine Expertenjury die besten Konzepte aus. Die Schulen werden zeitnah informiert und im Rahmen der Jahrestagung 2017 in das bundesweite Netzwerk der Junior-Ingenieur-Akademien aufgenommen.

Kontakt
Sandra Heidemann
Deutsche Telekom Stiftung
53262 Bonn
Telefon: 0228 181- 92012
Telefax: 0228 181-92419
sandra.heidemann@telekom-stiftung.de

32. Bundeswettbewerb Jugend komponiert 2017

Der Bundeswettbewerb Jugend komponiert ist die höchste Auszeichnung für junge Komponierende in Deutschland. Mit dem Wettbewerb bietet die Jeunesses Musicales Deutschland talentierten Jugendlichen zwischen 12 und 22 Jahren eine intensive Förderung und begleitet sie auf ihrem Weg in eine mögliche professionelle Laufbahn. In den musikalischen Biographien vieler mittlerweile etablierter Komponisten*innen wie Enno Poppe, Benjamin Schweizer und Charlotte Seither sind dieser Wettbewerb und die mit ihm verbundenen Kompositionswerkstätten als Initialzündung eingeschrieben.

Die Ausschreibung für den Wettbewerb 2017 ist online:
Gefragt sind Kompositionen für Stimme, Querflöte, Violoncello, Klavier und/oder Gitarre – in den Kategorien 1: Kammermusik oder Kategorie 2: Solo. In der freien Kategorie 3 können auch Kompositionen aller weiteren Besetzungen eingereicht werden.

Es werden insgesamt 30 Bundes- und Förderpreise in drei Altersgruppen vergeben:

Altersgruppe I:	12 - 13 Jahre
Altersgruppe II:	14 - 16 Jahre
Altersgruppe III:	17 - 22 Jahre

Bundespreise
Die ausgezeichneten Jugendlichen erhalten ein Stipendium für die Kompositionswerkstatt der Bundespreisträgerinnen und Bundespreisträger vom 11. - 19. August 2017 in der Musikakademie Schloss Weikersheim. Das abschließende Preisträgerkonzert findet in der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main statt und wird vom Hessischen Rundfunk aufgenommen. Dozenten der Werkstatt sind Orm Finnendahl, Yoav Pasovsky und Philipp Vandré. Ergänzend wird der international renommierte Komponist und Dirigent Johannes Kalitzke für zwei Tage weitere Impulse geben und die Gelegenheit eröffnen, sich im persönlichen Dialog mit seiner künstlerischen Haltung und Arbeit auseinanderzusetzen.
Die Musikerinnen des BRuCH Ensembles und der Gitarrist Sanel Redžic werden während der Werkstatt die prämierten Kompositionen einstudieren, Fragen zu Instrumenten und besonderen Spieltechniken beantworten und die Kompositionen im abschließenden Preisträgerkonzert

aufführen. Die Ensemblemitglieder sind Stipendiatinnen und Stipendiaten des Deutschen Musikwettbewerbs ausgerichtet vom Deutschen Musikrat.
An zwei ausgewählte Bundespreisträgerinnen und Bundespreisträger vergibt die Jeunesses Musicales Deutschland ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördertes Stipendium für einen einmonatigen Aufenthalt im Künstlerhaus Schloss Wiepersdorf.

Förderpreise
Die Förderpreisträgerinnen und Förderpreisträger sind eingeladen zu einer Kompositionswerkstatt vom 17. - 23. April 2017 in der Musikakademie Schloss Weikersheim. Das Dozententeam setzt sich aus Milica Djordjevic, Minas Borboudakis und Philipp Vandré zusammen. In der Werkstatt stehen Stipendiaten*innen des Deutschen Musikwettbewerbs vom Deutschen Musikrat bereit, um die prämierten Kompositionen zu spielen und Fragen zu ihren Instrumenten und besonderen Spieltechniken zu beantworten. Die Förderpreisträgerinnen und Förderpreisträger erhalten darüber hinaus eine hochwertige Aufnahme der prämierten Werke der Kategorien 1 und 2, die auch im Abschlusskonzert in Weikersheim aufgeführt werden.

Weitere Informationen unter: www.musik-erfinden.de

Mathematik-Wettbewerb 2015/2016 des Landes Hessen

Am 10.05.2016 hat eine Jury die Landessiegerinnen und Landessieger des Mathematik-Wettbewerbes 2015/2016 ermittelt. In den Aufgabengruppen A, B und C wurden jeweils 6 Schülerinnen und Schüler ausgezeichnet. Auf den ersten Plätzen finden sich:

Aufgabengruppe A

1.	Nasri-Roudsari	Patrick	Albert-Einstein-Schule	Schwalbach	45,5	Punkte
2.	Jedich	Tobias	Augustinerschule	Friedberg	44,5	Punkte
3.	Kopisitskiy	Daniel	Ziehenschule	Frankfurt	41,0	Punkte
4.	Jost	Anabel	Augustinerschule	Friedberg	37,0	Punkte
5.	Ait-Aissa	Ilyes	Georg-Büchner-Schule	Darmstadt	36,0	Punkte
5.	Rappolt	Jakob	Goetheschule	Neu-Isenburg	36,0	Punkte
7.	Gaiser	Sven	Starkenburg-Gymnasium	Heppenheim	35,5	Punkte
7.	Zinnkann	Daniel	Gutenbergschule	Wiesbaden	35,5	Punkte
9.	Tran	Vinh Phuc	Edith-Stein-Schule	Darmstadt	35,0	Punkte
10.	Lu	Natalie	Oranienschule	Wiesbaden	33,0	Punkte
11.	Flokos	Kimon	Obermayr International School	Schwalbach	32,5	Punkte
12.	Falkenrodt	Mark	König-Heinrich-Schule	Fritzlar	32,0	Punkte
12.	Fontana	Tamnino	Gesamtschule Melsungen	Melsungen	32,0	Punkte
12.	Krummeich	Jeremias	Alexander-von-Humboldt-Schule	Lauterbach	32,0	Punkte
12.	Schmidt	Eric	Taunusschule	Bad Camberg	32,0	Punkte
16.	Lesny	Florian	Taunusschule	Bad Camberg	31,0	Punkte
17.	Geis	Lukas	Franziskanergymnasium Kreuzburg	Großkrotzenburg	30,5	Punkte
17.	Neumark	Leonie	Edertalschule	Frankenberg	30,5	Punkte
19.	Jungfleisch	Fynn	Albert-Einstein-Schule	Groß-Bieberau	30,0	Punkte
19.	Wörner	Felix	Lichtenbergschule	Darmstadt	30,0	Punkte
21.	Dörr	Floyd Samue	Prälat-Diehl-Schule	Groß-Gerau	29,0	Punkte
21.	Henrich	Lukas	Aartalschule Gesamtschule Michelbach	Aarbergen	29,0	Punkte
21.	Schreck	Tobias	Gymnasium Michelstadt	Michelstadt	29,0	Punkte
21.	Schröter	Falk	Justus-Liebig-Schule	Darmstadt	29,0	Punkte
25.	Pfau	Jule	Oswald-von-Nell-Breuning-Schule	Rödermark	28,5	Punkte
25.	Sitzler	Marieke	Jakob-Grimm-Schule	Rotenburg	28,5	Punkte
27.	Leinweber	Hannah	Wilhelm-Von-Oranien-Schule	Dillenburg	28,0	Punkte
28.	Niemann	Mattis	Gesamtschule Niederaula	Niederaula	27,5	Punkte
30.	Dittmer	Linus	Taunusgymnasium	Königstein	27,0	Punkte
30.	Hartmann	Daniel	Leibnizschule	Offenbach	27,0	Punkte
30.	Jakob	Leo	Kaiserin-Friedrich-Gymnasium	Bad Homburg	27,0	Punkte

Aufgabengruppe B

1.	Iliev	Mustafa Batuhan	Schulzentrum Hessen-Homburg	Hanau	46,5	Punkte
2.	Weiss	Edwin	Cornelia-Funke-Schule	Gemünden	43,5	Punkte
3.	Fuchs	Aron	Hinterlandschule	Steffenberg	43,0	Punkte
4.	Wenz	Robin	Taunusschule	Bad Camberg	41,5	Punkte
5.	Neuhof	Elisabeth	August-Hermann-Francke-Schule	Gießen	41,0	Punkte

6.	Müth	Justin	Otzbergschule	Otzberg	40,0	Punkte
7.	Schaper	Lena	Maria-Ward-Schule	Bad Homburg	39,5	Punkte
8.	Walter	Cedric	Weibelfeldschule	Dreieich	38,5	Punkte
9.	Estreich	Manuel	Konrad-Duden-Schule	Bad Hersfeld	38,0	Punkte
9.	Lehr	Marlon	Mittelpunktschule St. Blasius	Dornburg	38,0	Punkte
9.	Michel	Tim Maik	Johann-Wolfgang-von-Goethe Schule	Limburg	38,0	Punkte
12.	Vogler	Julian	Realschule Marianum	Fulda	36,5	Punkte
13.	Mardnli	Rauan	Johann-Peter-Schäfer-Schule	Friedberg	36,0	Punkte
14.	Seifert	Sophie	Realschule Marianum	Fulda	35,5	Punkte
15.	Hübner	Simon	Friedrich-Magnus-Gesamtschule	Laubach	34,5	Punkte
15.	Reinhardt	Maximilian	Elisabethenschule	Hofheim	34,5	Punkte
17.	Weigelt	Dominic	Stadtschule	Schlüchtern	34,0	Punkte
18.	Volkmann	Robert	Carl-von-Weinberg-Schule	Frankfurt	33,5	Punkte
19.	Eckstein	Philipp	Bardoschule	Fulda	33,0	Punkte
20.	Angermann	Annkathrin	Geschwister-Scholl-Schule	Niddatal	32,0	Punkte
20.	Merkel	Jonas	Friedrich-Ebert-Schule	Rüsselsheim	32,0	Punkte
20.	Roschkow	Daniela	Gustav-Heinemann-Schule	Hofgeismar	32,0	Punkte
23.	Gietz	Kira	Limesschule	Idstein	31,5	Punkte
24.	Holzmann	Alex	Burgwaldschule	Frankenberg	31,0	Punkte
24.	Müller	Julian	Südringgauschule	Herleshausen	33,0	Punkte
24.	Schramm	Malina	St. Angela-Schule	Königstein	31,0	Punkte
27.	Schember	Nicolas	St.Ursula-Schule	Geisenheim	30,5	Punkte
28.	El Fechtali	Ilias	Edith-Stein-Schule	Offenbach	30,0	Punkte
28.	Etzel	Soeren	Georg-Ackermann-Schule	Breuberg	30,0	Punkte
28.	Heyke	Kathrin	Heinrich-Schütz-Schule	Kassel	30,0	Punkte
28.	Witte	Florian	Elisabethenschule	Hofheim	30,0	Punkte

Aufgabengruppe C

1.	Freer	Oliver	Bardoschule	Fulda	46,0	Punkte
2.	Schätzke	Lisa-Marie	Anne-Frank-Schule	Eschwege	45,5	Punkte
3.	Grützfeld	Christoph	Kaulbach-Schule	Arolsen	45,0	Punkte
4.	Kohlstädt	Steven	Johannisberg-Schule Witzenhausen	Witzenhausen	43,0	Punkte
4.	Mozejko	Maciej	Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Rimbach	43,0	Punkte
6.	Müller	Konstantin	Bischof-Ketteler-Schule, Abteilung II	Groß-Zimmern	41,5	Punkte
7.	Becker	Maxim	Jakob-Grimm-Schule	Rotenburg	41,0	Punkte
8.	Kirschner	Csaba	Mittelpunktschule St. Blasius	Dornburg	40,0	Punkte
8.	Pauleck	Fabian	Aartalschule. Gesamtschule Michelbach	Aarbergen	40,0	Punkte
10.	Pytlok	Pawel	Philipp-Reis-Schule	Gelnhausen	39,5	Punkte
11.	Krauß	Mike	Wolfram-von-Eschenbach-Schule	Wiesbaden	37,5	Punkte
12.	Stange	Marvin	Kopernikusschule	Freigerich	37,0	Punkte
12.	Wilde	Xenia	Offene Schule Waldau	Kassel	37,0	Punkte
14.	Htat	Wai Yan	Heinrich-von-Kleist-Schule	Wiesbaden	36,5	Punkte
15.	Agari	Anil	Gerhart-Hauptmann-Schule	Rüsselsheim	36,0	Punkte
15.	Ural	Mahmut	Hinterlandschule	Steffenberg	36,0	Punkte
17.	Pietryka	Bartosz	Gesamtschule Stierstadt	Oberursel	35,5	Punkte
17.	Seil	Patrick	Geschwister-Scholl-Schule	Alsfeld	35,5	Punkte
19.	Herrmann	Felix	Cornelia-Funke-Schule	Gemünden	35,0	Punkte

19.	Senol	Ali	Heinrich-Mann-Schule	Dietzenbach	35,0	Punkte
21.	Meyer	Philipp	Geschwister-Scholl-Schule	Niddatal	34,5	Punkte
22.	Patermann	Valeria	Marie-Durand-Schule	Bad Karlshafen	34,0	Punkte
23.	Grgic	Antonio	Geschwister-Scholl-Schule	Offenbach	33,5	Punkte
23.	Klasen	René	Philipp-Reis-Schule	Friedrichsdorf	33,5	Punkte
25.	Pahlke	Simon	Jakob-Grimm-Schule	Rotenburg	33,0	Punkte
26.	Wagner	Samuel	Martin-Buber-Schule	Groß-Gerau	32,0	Punkte
27.	Henne	Ben	Marie-Durand-Schule	Bad Karlshafen	31,5	Punkte
27.	Rink	Aaron	Johann-von-Nassau-Schule	Dillenburg	31,5	Punkte
27.	Topic	Drazen	Sophienschule	Frankfurt	31,5	Punkte
30.	Kabacher	Maximilian	Gesamtschule	Mücke	31,0	Punkte

Besonders erfolgreich teilnehmende Schulen (aus den letzten fünf Endrunden)

Außer der Entscheidung über die Platzierung der an der 3. Runde teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entschied die Jury auch über die vorzunehmende Auszeichnung derjenigen Schulen, die über mehrere Jahre hin eine überdurchschnittlich starke und erfolgreiche Beteiligung an den Mathematik-Wettbewerben aufzuweisen haben. Die Entscheidung beruht auf folgender Punktwertung: Für eine Platzierung in der 3. Runde der letzten fünf Wettbewerbe wurden jeweils Punkte vergeben, und zwar

3 Punkte für die Plätze 1 bis 10,
2 Punkte für die Plätze 11 bis 20,
1 Punkt für die Plätze 21 bis 30.

Eine Auszeichnung erhalten die Schulen mit der größten Punktzahl, sofern sie nicht schon im letzten Jahr ausgezeichnet wurden und durch mindestens eine Schülerin oder einen Schüler in der 3. Runde des Wettbewerbs 2015/2016 unter den Plätzen 1 bis 30 vertreten waren.

Es wurden ausgezeichnet:

Aufgabengruppe A

Augustinerschule	Friedberg
Gutenbergschule	Wiesbaden
Taunusschule	Bad Camberg

Aufgabengruppe B

Elisabethenschule	Hofheim
Realschule Marianum	Fulda
Stadtschule	Schlüchtern

Aufgabengruppe C

Gerhart-Hauptmann-Schule	Rüsselsheim
Hinterlandschule	Steffenberg
Jakob-Grimm-Schule	Rotenburg

Landessiegerehrung in Oberursel in der Stadthalle (mit anschließendem Besuch der Rolls-Royce Deutschland Ltd & Co KG):

jeweils von links nach rechts:
vordere Reihe: Aron Fuchs, Anabel Jost, Mustafa Batuhan Iliev, Patrick Nasri-Roudsari, Oliver Freer, Tobias Jedich.
hintere Reihe: Elisabeth Neuhof, Dr. Yvonne Hartwich (Landesbeauftragte), Staatsminister Prof. Dr. R. Alexander Lorz, Justin Müth, Lisa-Marie Schätzke, Ait-Aissa Ilyes, Daniel Kopisitskiy, Edwin Weiss, Jakob Rappolt, Konstantin Müller, Robin Wenz, Christoph Grützfeld, Dr. Thomas Brunn (stellvertretender Vorstandsvorsitzender Hessenmetall), Maciej Mozejko, Steven Kohlstädt.

Die Landessiegerinnen und Landessieger wurden am 02.07.2015 von Herrn Staatsminister Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz und Herrn Dr. Thomas Brunn (stellvertretender Vorstandsvorsitzender Hessenmetall) ausgezeichnet. Sie erhielten eine Urkunde, einen Buchpreis sowie Erziehungsbeihilfen zwischen 400 Euro und 50 Euro.
Die Wettbewerbsaufgaben können interessierte Fachlehrerinnen und Fachlehrer bei der Beauftragten für den Mathematik-Wettbewerb, Frau StDn Dr. Y. Hartwich, anfordern (Max-Planck-Schule, Joseph-Haydn-Str. 1, 65428 Rüsselsheim, Tel. (mit AB) 06142-13646, E-Mail: mathe.wettbewerb@macnews.de). Die Wettbewerbsaufgaben sowie weitere Informationen zum Mathematik-Wettbewerb können auch unter www.mathematik-wettbewerb.de eingesehen werden.

Mathematik-Wettbewerb 2016/2017 des Landes Hessen

Die Durchführung des Wettbewerbs erfolgt gemäß Erlass vom 20.06.2011 - II.4 - 351.300.311 - 44

Zu 3: Termine:

1. Runde: 01.12.2016
2. Runde: 08.03.2017
3. Runde: 16.05.2017

Zu 3: Aufgabenausschüsse:
Mit der Erstellung der Wettbewerbsaufgaben werden beauftragt:

Aufgabengruppe A:

S. Burgstedt	(Kassel)
P. Dick	(Frankfurt)
B. Neubauer	(Darmstadt)
J. Semmler	(Langen)
H. Süss	(Darmstadt)

Aufgabengruppe B:

P. Drößler	(Homberg/Ohm)
B. Hausmann	(Wiesbaden)
V. Möller	(Kassel)
M. Mörstedt	(Lampertheim)
N. Scior	(Erbach)

Aufgabengruppe C:

A.-K. Bohl	(Bad Emstal)
Chr. Gößmann	(Bad Wildungen)
A. Jäger	(Langen)
Dr. E. Kösters	(Wiesbaden)

zu 4.5: Bericht über die 1. Wettbewerbsrunde:

Die Meldung der Ergebnisse ist bis zum 9. Januar 2017 durchzuführen. Die Ergebnisse der 1. Runde werden zu der 3. Runde/Kreissiegerehrung am 16. Mai 2017 veröffentlicht.

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

Ideenwettbewerb: „On y va! – auf geht's! – let's go!"

Sie planen ein gemeinnütziges, transnationales Austauschprojekt? Sie beabsichtigen eine Zusammenarbeit mit einem Team bestehend aus 3 Partnern (Deutschland, Frankreich und ein weiteres EU-Land)? Sie können die Kosten Ihres Projekts abschätzen, sind aber noch auf der Suche nach einer Fördermöglichkeit?

Dann sind Sie genau richtig bei unserem Ideenwettbewerb **„On y va – auf geht's – let's go!"** Bewerben Sie sich ab sofort mit Ihrem Team auf: www.auf-gehts-mitmachen.eu /teilnehmen/bewerbung.html.

Wir unterstützen zwischen 2015 und 2017 bis zu 24 Projekte mit jeweils bis zu 5.000 Euro bei der Umsetzung Ihrer Ideen und bei der Durchführung Ihres Kooperationsprojekts.

Der nächste Bewerbungsschluss ist der 7. Oktober 2016.

Informieren Sie sich über den Wettbewerb auf unserer Website: www.auf-gehts-mitmachen.eu/. Auf Ihre Teilnahme freuen sich die Robert Bosch Stiftung und das Deutsch-Französische Institut.

Politische Bildung

Die Hessische Landeszentrale für politische Bildung bietet **kostenlose** Publikationen zum Themenkomplex **„Steuern, Finanzen und Wirtschaft"** für den Einsatz im Unterricht an:

Für alle Interessierte (nur Einzelabgabe)

Bestell-Nr. 0573-SO
Adam, Hermann
Steuerpolitik
Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2013. – 196 S.

Auf spannende und leicht verständliche Weise führt „Steuerpolitik " in die komplizierte Materie ein. Der Autor erklärt, welche Steuern es gibt, wie sie erhoben werden und was mit den Steuereinnahmen geschieht. Einen breiten Raum nimmt die Frage ein, was mit den Steuern erreicht werden soll und wie sie auf das Verhalten von Verbrauchern und Unternehmen wirken. Ausführlich wird auch diskutiert, welche Bevölkerungsgruppen die Steuerlast tragen, ob wir höhere oder niedrigere Steuern brauchen und wie der internationale Steuerwettbewerb die deutsche Steuerpolitik beeinflusst hat.

Bestell-Nr. 0620-SO
Dohmen, Caspar
Finanzwirtschaft
Wie alles zusammenhängt
Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2014. – 208 S.

Wir gehen ganz selbstverständlich mit Geld um: bezahlen Rechnungen, kaufen Dinge, sparen oder investieren. Nicht mehr so selbstverständlich für uns sind die Hintergründe: Seit wann gibt es Geld, wie hat es sich entwickelt, wer profitiert von diesem oder jenem Geldgeschäft? Wer nicht nur so seinen Alltag bewältigen, sondern auch die globale Wirtschaft verstehen, die Finanzwirtschaft und ihre globale Krise nachvollziehen will, der braucht heutzutage ein gewisses Geldverständnis. Dieses Buch erklärt die Zusammenhänge.

Für alle Interessierte (auch Klassensätze)

Bestell-Nr. B618-DE
Aus Politik und Zeitgeschichte
Beilage zur Wochenzeitung DAS PARLAMENT
Heft 18-19/2016
Arbeit und Digitalisierung
Bonn: BpB, 2016. – 46 S.

Bestell-Nr. B601-SO
Aus Politik und Zeitgeschichte
Beilage zur Wochenzeitung DAS PARLAMENT
Heft 1-2/2016

Schulden
Bonn: BpB, 2016. – 54 S.

Bestell-Nr. Z288-PS
Informationen zur politischen Bildung
Heft 288
Steuern und Finanzen
Bonn: BpB, 2012. – 62 S.

Bestell-Nr. Z293-SO
Informationen zur politischen Bildung
Heft 293
Unternehmen und Produktion
Bonn: BpB, 2006. – 66 S.

Bestell-Nr. Z308-SO
Informationen zur politischen Bildung
Heft 308
Haushalt – Markt - Konsum
Bonn: BpB, 2010. – 66 S.

Die Hessische Landeszentrale für politische Bildung bietet zu diesen Themen weitere Publikationen an. Mehr dazu erfahren Sie unter www.hlz.hessen.de in unserem Publikationsverzeichnis oder bei einem persönlichen Besuch in unserem Öffentlichkeitsbereich.

Hinweis für die Bestellung

Die Materialien können während der Öffnungszeiten in der **HLZ, Taunusstraße 4-6, 65183 Wiesbaden** abgeholt werden. Ansonsten ist eine schriftliche Bestellung unbedingt erforderlich. Hier können Portokosten in Höhe von max. 4,40 € anfallen. Bestellungen richten Sie bitte an andreas.leixner@hlz.hessen.de, per Fax unter 0611-324055 oder direkt an die Hessische Landeszentrale für politische Bildung, Taunusstraße 4-6, 65183 Wiesbaden.

Öffnungszeiten

Mo – Mi	10 bis 16 Uhr
Do	10 bis 19 Uhr
Fr	10 bis 14 Uhr

Beratung unter 0611-324051/ -52/ -53

BUCHBESPRECHUNGEN

Berger, Regine; Dietlinde Granzer; Brigitte Herrmann u. Barbara Sengelhoff: Lernträume – Was würdest du am liebsten lernen?
Stuttgart: IfaS-Verlag, 1. Aufl. 2016. EUR 24,95
ISBN 978-3-946659-00-6

John Hattie hat in seiner Metastudie betont, wie wichtig es ist, dass Lehrkräfte das Lernen mit den Augen der Schülerinnen und Schüler sehen. Auf dieser Grundlage können sie ihren Unterricht planen, weiter entwickeln und an die Bedürfnisse der Lernenden anpassen.
Die vom *Institut für Angewandtes Schulmanagement (IfaS)* entwickelten Materialien sollen Lehrkräften und Schulleitern bei der Umsetzung dieser Aufgabe helfen.

Der vorliegende Band *Lernträume, Was würdest du am liebsten lernen?* soll – ganz im Sinne von John Hattie – sichtbar machen, wie Kinder und Jugendliche über das Lernen selbst denken. Die Autorinnen Regine Berger, Dietlinde Granzer, Brigitte Hermann und Barbara Sengelhoff haben sich mit den Lernträumen und Lernzielen von Kindern und Jugendlichen beschäftigt. Sie haben dafür ca. 600 Lernträume von Jungen und Mädchen bis zur Klasse 7 ausgewertet und in diesem Band sichtbar zusammengefasst. Entstanden ist eine inspirierende Sammlung von Bildern und kurzen Texten von Lernenden im Alter von 6 bis 10 Jahren, die aus der Perspektive von Psychologen, Lehrkräften und Schulleitungen kommentiert werden. Die Beiträge bringen sehr lebendige, klare Vorstellungen und Lernwünsche der Kinder zum Ausdruck, wie zum Beispiel *Ich will lernen alleine im Dunkeln zu laufen; ich möchte Koch werden*. Die Kommentierungen aus den drei fachlichen Perspektiven machen anschaulich, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler in der Beurteilung ihrer Lernfelder haben. Darin liegt eine Stärke dieses Heftes. Die Beiträge dienen sozusagen als „Steilvorlagen“ für die Arbeit, besonders in Grundschulen. Sie liefern gute Gesprächsanlässe – auch für den Austausch mit den Kindern und/oder ihren Eltern - wie die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten bzw. wie sie gesteigert werden kann. Grundschulen, die in ihrem Unterrichtsentwicklungsprozess fortgeschritten sind, die die Anregungen der Kinder ernst nehmen und ihre Lernangebote erweitern und Schule öffnen wollen, erhalten durch die Texte der Kinder wichtige Impulse. So können Lernprozesse im Sinne Hatties effektiver gestaltet werden.

Gabriele zur Bonsen